Ueber
Mißheirathen
in den deutschen regierenden Fürstenhäusern überhaupt und in dem Oldenburgischen Gesammthause insbesondere.

Von

Dr. Heinrich Zoepfl,
Großh. Bad. Hofrathe, öffentl. ordentl. Prof. des Staatsrechts an der Universität Heidelberg.

Stuttgart.
Verlag von Adolph Krabbe.
1853.

Ueber

Mißheirathen

in den

deutschen regierenden Fürstenhäusern

überhaupt

und

in dem Oldenburgischen Gesammthause

insbesondere.

Von

Dr. Heinrich Zoepfl,
Großherzogl. Bad. Hofrathe, öffentl. ordentl. Professor des Staatsrechts an der Universität Heidelberg.

Stuttgart.
Verlag von Adolph Krabbe.
1853.

Druck von G. Reichard in Heidelberg.

Vorwort.

Keine staatsrechtliche Lehre, deren Grundsätze in dem alten deutschen Reichsrechte wurzelt, hat wohl eine solche unmittelbare practische Bedeutung für die Gegenwart behauptet, wie die Lehre von den Mißheirathen in den deutschen regierenden Fürstenhäusern. Die Wichtigkeit der Interessen, um welche es sich bei der Entscheidung der hier einschlägigen Rechtsfragen handelt, hat fortwährend eine Reihe von Schriften hervorgerufen, durch welche aber — da ihre Verfasser bald mehr, bald minder einen Parteistandpunkt einzunehmen sich veranlaßt fanden — nicht selten mehr Verwirrung als Aufklärung in diese Lehre gekommmen ist. War hierdurch an sich schon längst eine Aufforderung zu einer unparteiischen, wissenschaftlichen Revision der Lehre von den Mißheirathen gegeben, so mußte diese um so dringender werden, als nach Angabe öffentlicher Blätter bei Gelegenheit der Verhandlungen über die dänische Thronfolge ein Gutachten eines deutschen Publicisten zur Vorlage gebracht worden ist, worin behauptet worden sein soll, daß die jetzt vorhandenen Mitglieder der jüngeren königlichen Linie des Oldenburgischen Gesammthauses, oder die Augustenburgische und die Glücksburgische Linie,

unebenbürtigen Ursprunges, und daher an sich nicht successionsberechtigt wären.

Durfte die Möglichkeit der rechtlichen Begründung einer solchen Behauptung schon an sich von Jedem, der mit der Geschichte des Oldenburgischen Gesammthauses bekannt ist, in Zweifel gestellt werden, so mußte noch mehr das Geheimniß befremden, welches über das gedachte Gutachten beobachtet wird: die Wissenschaft aber mußte sich aufgefordert finden, dem Versuche einer Umnebelung des deutschen Rechtsbewußtseins sofort entgegen zu treten. Sollten daher die vorliegenden Blätter, bei deren Abfassung es dem Verfasser nur um historische und positiv-rechtliche Wahrheit zu thun gewesen ist, Entgegnungen hervorrufen, durch welche der bisherige Schleier des Geheimnisses gelüftet würde, so wird die Anregung eines offenen Kampfes im Interesse der Wahrheit und des Rechtes nur willkommen sein können.

Heidelberg im Januar 1853.

H. Zoepfl.

§ 1.

So wie die rechtsgeschichtlichen Forschungen, welchen sich die neuere Zeit mit besonderer Vorliebe — und mit Recht — zugewandt hat, in Folge der sie auszeichnenden Gründlichkeit und eines tieferen Eindringens in die Quellenschätze des Alterthums bereits über so viele Lehren des deutschen Privat- und öffentlichen Rechtes ein neues Licht verbreitet und längst vermißte Aufschlüsse gegeben haben, so kann dies auch in mancher Beziehung hinsichtlich der Lehre von den Mißheirathen der ehemals reichsständischen Fürsten- und Grafengeschlechter rühmend anerkannt werden.

Es darf insbesondere als durch neuere unpartheiische Forschungen klar herausgestellt betrachtet werden, daß diese Lehre allerdings wesentlich mit der Entwickelung der Geburtsstände in Deutschland zusammenhängt, jedoch in einer völlig anderen Weise, als wie dies Pütter in seinem Werke, „Ueber die Mißheirathen deutscher Fürsten und Grafen, Göttingen 1796", dargestellt hat. Da dieses Werk wegen des berühmten Namens seines Verfassers von jeher ein großes Ansehen genossen und den meisten seitdem erschienenen Schriften zur Grundlage gedient hat, und regelmäßig ganz kritiklos ausgeschrieben worden ist, so wird sich erklären, warum im Verlaufe der nachstehenden Erörterungen ganz besonders auf dieses Werk Rücksicht genommen, und dasselbe in allen seinen wesentlichen Sätzen einer strengen Prüfung unterworfen worden ist.

1

§ 2.

Als unbestritten und ausgemacht stehet unter denjenigen, welche in Folge ihrer ernstlichen Untersuchungen hier eine Stimme führen können, fest, daß die älteste Zeit, aus welcher uns einige Nachrichten über die Staats= und Rechtsverfassung der deutschen Völker erhalten sind, in Bezug auf die Lehre von den Mißheirathen bei den freien Ständen gar nicht in Betracht kommen kann; eben aus dem Grunde, weil in jener Zeit noch keine solche scharfe Scheidung von Freien und Adel, selbst nicht einmal eine solche Scheidung der damals schon vorhandenen königlichen Geschlechter, die wohl bei vielen deutschen Volksstämmen ursprünglich einzig und allein den Adel bildeten,*) gefunden wird, welche erweisliche Rechtswirkungen in Bezug auf Ehe und andere Rechtsinstitute, zur Folge gehabt hätte, hinsichtlich deren dergleichen Einflüsse in den späteren Zeiten bemerkt werden, wie z. B. hinsichtlich des Wehrgeldes, Gerichtsstandes, Prozesses u. s. w. Die Nebelbilder eines Uradels in den Urwäldern Germaniens mit einer Mißheirathslehre im Gefolge, welche bei Pütter eine so große Rolle spielen und an der Spitze seines Systems stehen, und an die er die ganze Reihenfolge seiner Entwickelungen anknüpft, sind vor der Kritik so zerronnen, daß ein ferneres Festhalten daran nicht mehr als ein Beharren bei einer wissenschaftlichen

---

*) Vergl. meine Geschichte der deutschen Rechtsinstitute (deutsche Staats= und Rechtsgesch., Umarbeitung, 1846, Bd. II. Abth. 2. § 7). — Wenn ich im Verlaufe dieser Erörterungen öfter auf dieses Werk verwiesen habe, so ist dies nicht in der Absicht geschehen, mich selbst als Autorität für meine hier niedergelegten Ansichten anzuführen, sondern aus einem zweifachen Grunde: erstlich um vielfache weitere Anführungen der dort schon zusammengestellten Quellenstellen und Literatur zu ersparen, zweitens und hauptsächlich um nachzuweisen, daß die hier entwickelten Sätze in der Hauptsache von mir nicht etwa erst jetzt nach dem Bedürfnisse eines bestimmten einzelnen Falles neu erfunden, sondern schon vor mehreren Jahren als Ergebniß rein wissenschaftlicher Forschungen aufgestellt und durch den Druck bekannt gemacht worden sind.

Ansicht, sondern nur noch als ein Beweis der **Unkenntniß** der Fortschritte der Wissenschaft gelten könnte.

Vergl. H. v. **Sybel**, die Entstehung des deutschen Königthums. Frankfurt a. M., 1844.

G. **Waitz**, deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. I. Kiel, 1844.

K. **Maurer**, Ueber das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme. München, 1846.

Chr. G. **Göhrum**, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit. Tübingen, 1846. Bd. I. S. 16 u. folg.

M. A. v. **Bethmann-Hollweg**, über die Germanen vor der Völkerwanderung. Bonn, 1850.

§ 3.

Auch in dem **merowingischen** und **karolingischen** Zeitalter sucht man vergeblich nach Spuren einer Mißheirathslehre bezüglich der verschiedenen Klassen der **Freien** unter einander. Es ist hier durchaus nicht nöthig, darauf hinzuweisen, daß in dieser Zeit sogar Ehen der Könige mit gemeinen und unfreien Mägden vorgekommen sind, daß z. B. ein **Chlotar** II., der Sohn einer **Fredegunde**, als Prinz von Geblüt anerkannt werden, und als Erbe den fränkischen Thron besteigen konnte.

Vergl. überhaupt: J. W. **Löbell**, Gregor von Tours und seine Zeit. Leipzig, 1839. S. 27, Note 1.

Meine deutsche Staats- und Rechts-Gesch. 2. Aufl. Bd. I. (Volksgeschichte, 1844.) S. 81.

Es genügt vielmehr an der einfachen Thatsache, daß gerade die ältesten Volksrechte (Leges Barbarorum), wie z. B. die *Lex Saliga*, durchaus keinen Gegensatz von *Nobilis* und *Ingenuus* kennen, daß sie diese nicht nur in keiner einzigen rechtlichen Beziehung unterscheiden, ja nicht einmal das Wort „nobilis" neben dem *ingenuus* enthalten, während doch von den gleichzeitigen Geschichtsschreibern so häufig bei den Franken und allen anderen deutschen Völkern Nobiles, Optimates, u. s. w. mit

vielfach großem Einflusse auf öffentliche Angelegenheiten und mit glänzender Stellung im Privatleben genannt und aufgeführt werden. Selbst nicht einmal Unterschiede im Wehrgelde, welche doch sonst ein sicheres Kennzeichen von Standesunterschieden sind, und sich überall sogleich finden, wo sich Standesunterschiede geschichtlich bildeten, treten in jenen Rechtsquellen zwischen Adel und Freien hervor. Vielmehr kann nicht verkannt werden, daß selbst in den späteren Volksrechten aus der karolingischen Zeit, in welchen sich theilweise eine Gegenüberstellung von *Nobiles* und *Liberi* mit Wehrgeldsunterschieden findet, gerade diese Wehrgeldsauszeichnungen nicht auf der Eigenschaft des Adels als eines Geburtsstandes, sondern auf der Antrustionen-Eigenschaft beruhen, d. h. auf der Aufnahme als königlicher Gefolgsmann, welche jeder Freie erlangen konnte. Häufig beruhen diese höheren Wehrgelder sogar nur auf ausdrücklicher und besonderer königlicher Verleihung, als besonderer Gnadenauszeichnung für einzelne hochgestellte Familien, wie herzogliche und andere in besonderem Ansehen stehende Geschlechter.

Vergl. hierüber meine Gesch. der deutschen Rechtsinstitute (1846) S. 23.

Entschieden galt in der ganzen karolingischen Zeit in Bezug auf alle Verhältnisse des Privatrechtes, wohin an sich die Ehe gehört, der Grundsatz:

„Non est nisi liber et servus“ —
— (Cap. Caroli M. a. 803. c. 1.) —

d. h. unter den verschiedenen Klassen der Freigebornen, der Unterschied mag beruhen, worauf immer, auf Alter des Geschlechts und hoher politischer Stellung, oder auf Trustis, Lehnverband oder geistlichem Stande, war in landrechtlicher und somit auch in familienrechtlicher Beziehung kein Unterschied. Daher konnte es auch unter den verschiedenen Klassen der Freien keine Mißheirath geben. *)

Göhrum, Ebenbürtigkeit, I. S. 138 u. folg.

*) Pütter, Mißheirathen, S. 12, will dagegen eine bekannte Stelle

Ein solcher Standes- oder Rechtsunterschied war sonach nur zwischen Freien und Unfreien vorhanden, und daher waren die Ehen zwischen Personen dieser beiden Stände mit mannigfachen, nach den einzelnen Volksrechten verschiedenen Nachtheilen bedroht, indem sie bald für ganz unerlaubte und nichtige, ja als strafbare Verbindungen behandelt wurden, theils Nachtheile für den Stand des freien Ehetheils erzeugten und diesen ebenfalls in die Unfreiheit brachten, mindestens aber die rechtliche Folge hatten, daß die Kinder dem Stande des unfreien Elterntheils zugezählt und von der gesetzlichen Erbfolge in das Vermögen des freien Elterntheils ausgeschlossen wurden. In diesem letzteren Falle konnte man also schon hier von einer eigentlichen Mißheirath sprechen, als einer vom Gesetze in der Art mißbilligten Ehe, daß ihr von Rechtswegen und selbstverständlich nicht alle gewöhnlichen Rechtswirkungen einer vollgiltigen Ehe beigelegt werden konnten.

Vergl. meine Geschichte der deutschen Rechtsinstitute (1846 S. 239).

Göhrum, Ebenbürtigkeit. I. S. 119 u. folg.

Folgerichtig fielen aber alle diese Nachtheile hinweg, wenn der unfreie Elterntheil durch irgend eine Art der Freilassung in den Stand der vollkommenen Freiheit versetzt worden war.

Göhrum, Ebenbürtigkeit, I. S. 135.

§ 4.

In diesem Zustande fand die Kirche die Lehre von der bürgerlichen Rechtswirkung der Ehen vor, als das Christenthum

---

aus *Meginhart*, Translatio S. Alexandri, anführen. Aber abgesehen, daß die an sich ungenaue und erweislich theilweise ganz unrichtige Notiz eines nicht-juristischen Schriftstellers den klaren Bestimmungen der Volksrechte gegenüber von keinem Gewichte sein kann, so wird daselbst nur allein von den Rechtsfolgen gehandelt, welche eine Verbindung von Frauen höherer Stände mit niedriger gebornen Männern nach sich ziehen soll. Hieraus ist aber an sich schon kein Schluß auf die Behandlung des umgekehrten Falles zulässig, wenn ein Mann von höherem Stande eine geringere Frau geheirathet hat. Es ist nämlich etwas ganz anderes, wenn eine höhere Frau

von den deutschen Völkern angenommen wurde. Die Kirche schuf in dieser Beziehung kein neues Recht, so wie sie überhaupt es sich nicht zur Aufgabe machte, noch ihren Beruf darin fand, die historischen Ständeunterschiede, namentlich nicht den schon in der alten romanischen Welt festgewurzelten Unterschied der Freien und der Unfreien, zu verwischen. Es ist daher auch ganz unrichtig und ungeschichtlich, wenn Pütter, Mißheirathen (S. 70 u. folg.), die Behauptung aufstellt, daß die Kirche einer (angeblich) von den Urzeiten her bei den deutschen Völkern bestandenen Ansicht über Mißheirathen zwischen Fürsten und gemeinen Freien entgegengearbeitet habe. Wäre dies je in der Absicht der Kirche gelegen, d. h. hätte sie je sich durch eine dogmatische Rücksicht hierzu veranlaßt gefunden, so darf man mit Sicherheit annehmen, daß die Kirche, die mit unnachgiebiger Strenge und Festigkeit das ganze Mittelalter hindurch darauf bestand, daß alles das aus dem Rechtsleben der germanischen Völker entfernt werde, was dem christlichen Dogma oder der christlichen Moral zu widersprechen schien, nicht nur auch hier ihre Ansicht durchgesetzt haben würde, sondern man dürfte auch mit Sicherheit annehmen, daß die Kirche auch in keiner späteren Zeit geduldet haben würde, daß sich eine solche Mißheirathslehre jemals bei dem deutschen Fürstenstande bilde. Eben weil die Kirche aber an dem geschichtlich hergebrachten Standesunterschiede zwischen Freien und Unfreien keinen dogmatischen oder moralischen Anstoß nahm, ließ sie dies Verhältniß ungeändert so bestehen, wie sie es vorfand, und erkannte genau in Uebereinstimmung mit den damaligen germanischen Volksrechten nur die Ehen unter Freien — aber diese unbedingt und ohne Einschränkung — als wahre vollwirkende Ehen an, und überließ es dem weltlichen Rechte, von welchen bürgerlichen Nachtheilen Ehen zwischen Freien und Unfreien betroffen werden sollten. In letzterer Hinsicht ging die Absicht

---

zu einem niedereren Gemahle heruntersteigt, als wenn ein höherer Mann eine niedrigere Frau zu sich emporzieht. Vergl. meine Geschichte der deutschen Rechtsinstitute (1846) S. 239. Note 2.

der Kirche nie weiter, als nach dem (damals allein herrschenden) katholischen Dogma absolut erforderlich schien: die Ehe einer freien Person mit einer Unfreien, wenn sie wissentlich und ohne daß ein Irrthum über den Stand obgewaltet hatte, eingegangen worden war, wegen der Sacraments-Eigenschaft als kirchlich (quoad vinculum) wirkend — (matrimonium ratum, non legitimum) — aufrecht zu erhalten, und den unfreien Ehegatten hiernach gegen willkürliche Verstoßung nach etwa eingetretenem Ueberdrusse zu schützen.

Vergl. meine Gesch. der deutschen Rechtsinstitute (1846) S. 240, 241.

Hiernach kann über den Sinn des kirchenrechtlichen Satzes:

„Nuptiarum autem foedera inter ingenuos sunt legitima, et inter coaequales“ — Causa 32, Qu. 2. can. 3. (Leo papa, a. 443) —

so wie über die Bedeutung des Ausdruckes „nobile conjugium“ *) auch nicht der entfernteste Zweifel bleiben, und muß die Behauptung, als hätte durch solche Ausdrücke auch eine Verbindung zwischen Personen aus den verschiedenen Klassen der Freien mißbilligt werden sollen, als durchaus grundlos zurückgewiesen werden.

§ 5.

Auch im XIII. Jahrhunderte bestanden die bisher aufgeführten Grundsätze im Allgemeinen noch in voller Wirksamkeit. Doch macht sich in den Rechtsbüchern nunmehr theilweise eine Umbildung der alten Rechtsansichten bemerklich, so daß es hier nöthig wird, das Recht von Norddeutschland (Sachsen), und das Recht, welches sich nunmehr in Süddeutschland,

*) Daß „nobile conjugium“ im mittelalterlichen Latein nicht eine Ehe mit einer hochadeligen Frau bezeichnet, wie Pütter, Mißheirathen, S. 16, meint, sondern nur eine Ehe mit einer freien Frau überhaupt, im Gegensatz des mit hörigen Mägden (ancillae) üblichen Concubinats, hätte Pütter aus der von ihm selbst S. 7 und 8 angeführten Stelle aus *Salvianus*, de gubernat. Dei genügend entnehmen können.

besonders in Schwaben, hinsichtlich der Lehre von den Mißheirathen zu bilden anfing, genau zu scheiden. *)

§ 6.

Norddeutschland, dessen Recht insbesondere der Sachsenspiegel darstellt, hielt nach dem Zeugnisse desselben noch strenge und unverändert an den alten Rechtsgrundsätzen über Geburtsstandsverhältnisse und Mißheirathen fest. Die Grundsätze, welche der Sachsenspiegel aufstellt, sind gerade für den Fall, welcher hier besonders in Frage kommen wird, um so bedeutungsvoller, als bekanntlich Holstein erst in den Jahren 1226 und 1227 durch die Dänen von dem Herzogthume Sachsen abgerissen wurde, und hierin allein wohl der Grund zu suchen ist, warum jenes Land in dem Sachsenspiegel nicht mehr als ein Theil des Herzogthumes Sachsen aufgeführt wird. **) Der Sachsenspiegel erwähnet da, wo er von den freien Geburtsständen *ex professo* spricht, keinen höheren Stand der Freien, als den der Schöffenbarfreien, welcher Stand dem *ingenuus* oder *homo liber* der *Leges Barbarorum* entspricht. Als geringere Klassen der Freien nennet er Pfleghafte und Landsassen. ***) An einer anderen Stelle, in welcher von den Wehrgeldern gehandelt wird, welche den Genossen der einzelnen Geburtsstände zukommen, erwähnt der Sachsenspiegel in einer Folge als zusammen die erste und höchste Klasse im Systeme des Wehrgeldes bildend, Fürsten, freie Herren und die schöffenbaren Leute, mit der ausdrücklichen Beifügung, daß diese sämmtlich in Wehrgeld und Buße **gleich** sind, nur daß Fürsten und freie

---

*) Auch das ist ein Fehler in der Pütter'schen Schrift, daß diese Scheidung des sächsischen und Schwäbischen Rechtes nicht gebührend hervorgehoben wird.

**) Vergl. Sachsse, in der Zeitscheift für deutsch. R. von Reyscher und Wilda, 1846. Bd. X. S. 62 u. folg.

***) *Sachsensp. Landr.* I, a. 2: Vriheit is aver dreierhande: *scebenbare lüde . . . plechhaften . . . landseten.*

Herren den an der Sache selbst nichts ändernden Ehrenvorzug haben, daß ihnen ihre Buße in Goldmünzen bezahlt wird. *) Die Fürsten und freien Herren werden im Sachsenspiegel zusammen unter der Bezeichnung „Edele" begriffen, **) so daß also die höchste Klasse der Freien eigentlich nur zwei Rangunterschiede, Edele und Schöffenbare, zeigt. Die Erklärung des Sachsenspiegels, daß Edele und Schöffenbarfreie mit einander nur einen einzigen Stand ausmachen, findet ihre Bestätigung auch in dem Sprachgebrauche der merowingischen und karolingischen Zeit, wo sich aus vielfachen Beispielen nachweisen läßt, daß ursprünglich ingenuus und nobilis als gleichbedeutend gebraucht und insbesondere jene ingenui als nobilis bezeichnet wurden, welche in den Gerichten als Schöffen Recht sprachen. ***) Es liegt aber in dieser Erklärung des Sachsenspiegels ferner eine wichtige Bestätigung des schon oben (§ 3) bei der Darstellung des Rechtes der merowingischen Zeit aus den Volksrechten angezogenen Grundsatzes, daß die höhere politische Stellung hinsichtlich der persönlichen Freiheit, des Rechtes und des Standes ursprünglich keinen Einfluß hatte. †) Es dürfte hieraus schon nach den Grundsätzen der Logik geschlossen werden, daß sich in dem Rechts-

---

*) *Sachsensp. Ldr.* III, 45 § 1. „Vorsten, vrie herren, scepenbare lüde, die sin *gelik* in bute vnd in weregelde. Doch eret man die vorsten unde die vrien herren mit *golde* to gevene." —

**) *Sachsensp. Ldr.* I, 51 § 2 „adel kint" — III, 64 § 3 „jewelk edele man". — Edel, Adel (Abel) bezeichnet, wie *J. Grimm* nachgewiesen hat, Geschlecht: es liegt also hierin eigentlich der Ausdruck des Alters der angestammten Freiheit und Auszeichnung.

***) *Capitular.* Lib. V. c 260: „Comites quoque et Centenarii, et *ceteri nobiles viri* legem suam pleniter discant." — Capitular. Lib. VI. c. 290. — Noch andere Belegstellen finden sich bei Göhrum, Ebenbürtigkeit, I, S. 53 folg.

†) Je höher im Norden, desto mehr ist dieser Grundsatz praktisch geblieben. So kennt man in den skandinavischen Reichen noch heut zu Tage die Mißheirath nicht, wie selbst Pütter, v. d. Mißheirathen, S. 45 bezeugt.

systeme des Sachsenspiegels keine Mißheirath unter den verschiedenen Klassen der Freien finden könne. Daß dem aber auch wirklich so ist, sagt der Sachsenspiegel wiederholt an verschiedenen Stellen. Unverrückt hält derselbe an dem Grundsatze fest, daß ein eheliches freigebornes Kind, d. h. ein Ehekind, dessen Vater und Mutter geburtsfrei (gleichviel welcher Klasse) sind, nicht nur den Stand (das Recht) seines Vaters, überhaupt,*) sondern namentlich auch dessen lehenrechtliche Stellung (Schild), d. h. je nach des Vaters Stande, dessen Ansprüche auf Fahnlehen (fürstliche Regierung mit Reichsstandschaft) oder auf Ritterlehen als angeboren hat, und in aller Hinsicht Vater und Mutter erbt. **) Ausdrücklich sagt der Sachsenspiegel, daß ein Kind sogar besser geboren sein könne als seine Mutter ***) — was nur in dem einen Falle möglich ist, wenn die Mutter einer der niederen Klassen der Freien angehört, der Vater aber aus einer höheren Klasse der Freien ist. †) Ist dagegen der eine Elterntheil

---

*) *Sachsensp.* Ldr. I, 16 § 2: „Svar't kint is vri unde echt, dar behalt it sines *vaters recht.*"

**) *Sachsensp.* Ldr. III, 72: „Dat echte kint vnde vri *behalt* sines *vaters schilt*, vnde nimt *sin erve* unde der *muder* also of it ir *evenburdich* is, oder *bat* geboren." — Ueber die Bedeutung von Schild, siehe meine Geschichte der deutschen Rechtsinstitute (1846), S. 42 folg. — Ueber die Bedeutung von „bat" siehe die folg. Note.

***) *Sachsensp.* Ldr. III, 72. (Sieh die vorige Note.) — Daß „bat" oder „baß" soviel heißt, als „besser" wird wohl heut zu Tage Niemand mehr bestreiten wollen. Vergl. Homeyer, Wort- und Sachregister zum Sachsensp. s. v. bat. — Heffter, Beitr. z. deut. Staats- und Fürsten-R. Berlin 1829, S. 7, Note 10. — Pütter, Mißheirathen, S. 19, 20 übersetzte hier „baß" mit „niedriger" — was grundfalsch ist. Daher ist es auch kein Wunder, wenn er, hierauf fußend, eine gegentheilige ganz verkehrte Ansicht aufstellt. — Noch andere Beweisstellen sieh in meiner deutsch. Staats- und R.-G. Umarbeitung, Bd. II, Abtheil. 2, S. 261, Note 7. — Sieh besonders: Göhrum, Ebenbürtigkeit, S. 261 folg. und 338 folg. —

†) Das zeigt sich noch täglich heut zu Tage bei dem sogenannten niederen Adel, wenn sich ein Mann dieses Standes mit einer Bürgerlichen

dienstpflichtig, gleichviel ob dieß eine gemeine Unfreiheit, oder eine ritterliche Ministerialität ist, so ist das Kind jedenfalls dienstpflichtig. *) Auf diesen Fall gehet auch nach dem Rechte des Sachsenspiegels allein die Parömie: „das Kind folgt der ärgeren Hand.“ Daß dieses Rechtssprüchwort auch auf ungleiche Ehen unter Freien verschiedener Klassen bezogen werden könne, ist hiernach nicht nur unrichtig, sondern nach dem Systeme des Sachsenspiegels geradezu unmöglich. Nicht Geburtsunterschiede unter den Klassen der Freien — da solche, wie gezeigt wurde, gar nicht in Sachsen bestanden — sondern die Dienstpflichtigkeit des einen Ehegatten allein ist es also nach dem Sachsenspiegel, welche eine Ehe zur Mißheirath machen, und die Kinder als unebenbürtig von der Erbfolge in das Allod und Lehen des anderen Ehegatten ausschließen kann. Die erwirkte Freilassung des dienstpflichtigen Ehetheils heilte aber jeden Mangel. **).

§ 7.

Will man daher nicht in die Geschichte eine vorgefaßte Ansicht hineintragen, oder gleichsam hineinträumen, daß im XIII. Jahrhundert in Sachsen ein Geburtsstandsunterschied von rechtlicher Bedeutung zwischen Fürsten, freien Herren und Schöffenbarfreien bestanden habe, so kann man nicht darüber im Zweifel sein, was in dem Sinne des Sachsenspiegels eine ebenbürtige Ehe ist, und daß hierzu nichts weiter erfordert wurde, als daß keinem der Ehegatten eine Dienstpflicht anklebte. Zum richtigen Verständnisse

---

verheirathet, da bei diesem Stande im Allgemeinen eine solche Ehe nicht als Mißheirath geachtet werden kann. Pütter, Mißheirathen S. 482 und folg. —

*) *Sachsensp.* Ldr. I, 16 § 2.: „. . . Is aver die vater oder do muter dinstwif, it kint, behalt sogetan recht, als it in geboren is.“ —

**) *Sachsensp.* Ldr. I, 51 § 2. „Ein wif mag winnen *echt* kint, *adel* kint, *egen* kint, unde *keves* kint. Is se egen, man mach se vri laten.“ —

des Systems der Geburtsstände im Sachsenspiegel muß besonders beachtet werden, daß die Schöffenbarfreien daselbst noch durchaus keine irgend ausgezeichnete Stellung haben; daß sie weder als Rittermäßige noch als Vasallen dargestellt sind, obschon sie gewiß die Ritterwürde und Lehen zu erwerben fähig waren, und ohne Zweifel viele dieses Standes damals schon Lehen erlangt hatten, womit die Grundlage der Rittermäßigkeit für ihre Nachkommen gegeben war. Vielmehr erscheinen die Schöffenbaren im Sachsenspiegel durchaus nur als kleinere freie Grundbesitzer — (Besitz von drei Hufen freies Eigen genügte vollständig als dingliche Grundlage dieses Standes) *) — und als die zur Rechtsprechung oder Urtheilsfindung berechtigten Personen im Grafendinge, wo unter Königsbann (in eigentlichen Criminalsachen) geurtheilt wird. **) Das System der freien Geburtsstände beruhet also wesentlich nach dem Sachsenspiegel noch auf einer einfachen Landgemeindenverfassung, wo der vollfreie Gebauer die höchste mögliche Stufe der Geburtsfreiheit einnimmt, über welche hinaus es nicht etwa noch höhere freie Geburtsstände gab, sondern nur Rangstufen, bedingt durch höhere politische Berechtigungen (Regierungsrechte mit Reichsstandschaft) und Lehenbesitz.

§ 8.

Wenn also in dem Sachsenspiegel Unterschiede freier Geburtsstände sollen gefunden werden können, so sind sie nach den Grundlagen seines Systems gar nicht möglich in aufsteigender, sondern höchstens nur in absteigender Richtung, d. h. hinsichtlich der nach den Schöffenbarfreien

---

*) *Sachsensp.* Ldr. III, 81 § 1. „... (Der König) sal aver des rikes gutes also vele to egen in geven, dat sie scepenen dar uf wesen mogen; je jewelkeme *dri hoven* oder mer.“ —

**) *Sachsensp.* Landr. III, 69 § 1. „Swar man dinget bi koniges bane, ... dar ne sal anders neman ordel vinden wan sie (die Schöffenbarfreien). —

als zwei niedrigere Stufen der freien Geburtsstände genannten Pfleghaften (homines advocatitii) und Landseten. Wenn daher Geburtsstandsunterschiede Nachtheile in Beziehung auf die Ehe unter freien Ständen überhaupt begründen konnten, so konnte dies nur in Bezug auf die Ehen einer geburtsfreien Person der ersten Klasse mit einer Person aus diesen niedrigeren Freiheitsklassen der Fall sein. Die Mißheirath konnte somit erst da Platz greifen, wenn eine schöffenbarfreie Person unter ihrem Stande heirathete, und wirklich finden sich auch dergleichen Andeutungen im Sachsenspiegel, nicht aber von Mißheirathen Edler mit den Schöffenbarfreien. Uebrigens spricht der Sachsenspiegel auch in Beziehung auf die Ehen schöffenbarfreier Personen mit niedrigeren Freien nur davon, wenn eine schöffenbarfreie Frau einen niedrigeren Mann heirathet, *) wo es allerdings wenig Befremdliches haben kann, wenn die Kinder da, wo die Frau sich selbst aus ihrem Stande herunterbegibt, dem Stande des Vaters folgen und weder der Mutter Wehrgeld noch Buße haben, noch auch deren Erbe nehmen, noch sonst Jemanden von der mütterlichen Verwandtschaft beerben können. **) Erwägt man, wie einfach die Freiheit des schöffenbarfreien Mannes nach dem Sachsenspiegel war und wie wenig hier von irgend einer glänzenden Auszeichnung die Rede ist (§ 7), obschon er im Vollgenusse der persönlichen Freiheit stand, so wird sich leicht begreifen lassen, daß die zwei im Sachsenspiegel genannten niedrigeren Stufen der Freiheit

---

*) *Sachsensp.* Landr. III, 73. „Nimt aber en vri scepenbare wif enen *biergelden* oder enen *landseten*, vnde wint sie kindere bi ime, die ne sint ire nicht ebenburdich an bute vnde an wergelde, wende si hebben irs vater recht unde nicht der muder; dar umme ne nement sie der muder erve nicht, noch nemannes die ire mach von muder halven ist.“

**) Im Allgemeinen stehet also das Recht des Sachsenspiegels noch ganz unverändert auf demselben Grundsatz, welcher in der karolingischen Zeit als sächsisches Recht in der verworrenen Darstellung des Meginhard (sieh oben § 3, Note *) zu erkennen ist. —

nur als Stufen einer eingeschränkten, geringeren Freiheit im Gegensatz der Vollfreiheit — (wofür Schöffenbarkeit die technische Bezeichnung war) — betrachtet werden konnten, und daß man sie bald nicht mehr als freie Geburtsstände wollte gelten lassen und wirklich später häufig nicht mehr gelten ließ, obschon ihnen nach dem Sachsenspiegel keine eigentliche Dienstpflicht oblag. *) Doch ist hier keine Veranlassung gegeben, die Wirkungen dieser niedrigeren Geburtsstände in's Einzelne zu verfolgen, da dies für den nächsten Gegenstand dieser Abhandlung ohne allen Einfluß ist.

§ 9.

Sehr verschieden von den Grundsätzen des Sachsenspiegels erscheinen aber die Geburtsstände im Schwabenspiegel entwickelt. Hier findet sich bereits eine ganz andere Grundlage, und unverkennbar eine neuere Fortbildung, **) welche, wie aus bestimmten Zeugnissen hervorgeht, hauptsächlich bei den Alamannen stattgefunden hatte. ***) Auch der Schwabenspiegel stellt ein übersichtliches System der freien Geburtsstände in drei Abstufungen auf. Auch er gibt für jede seiner Stufen eine besondere technische Bezeichnung an, und erklärt überdieß jede einzeln durch Aufzählung der dahin gehörigen Personen. Die auf der höchsten Stufe stehen, nennt er Semperfreie, und fügt erklärend bei: das sind freie Herren, wie z. B. Fürsten und überhaupt solche, welche andere Freie zu Mannen (Vasallen) haben, d. h. also die Edlen in demselben Sinne, wie der Sachsenspiegel dies Wort gebraucht. Die zweite Stufe nehmen nach dem Schwabenspiegel

*) Vergl. hierüber die treffenden Bemerkungen bei Göhrum Ebenbürtigkeit, S. 180 u. folg. —

**) Vergl. meine Gesch. d. deutsch. Rechtsinstitute (1846). S. 262.

***) Daß das Ständesystem des Schwabenspiegels ein anderes ist, als das des Sachsenspiegels, hat auch Göhrum, Ebenbürtigkeit I, S. 340 folg., richtig bemerkt. Jedoch irrt er darin, daß er diese Umbildung sofort als eine gemeinrechtliche betrachtet.

die Mittelfreien ein, worunter er die versteht, welche der Freien der ersten Stufe Mannen (Vasallen) sind. Die dritte Stufe haben die Landsätzen (landsässigen Leute) inne, und diese erklärt er als Bauern, die auf dem Lande sitzen. *)

Dieses System der Geburtsstände gibt zu mehrfachen Bemerkungen Anlaß.

Vorerst ist klar, daß von dem Geburtsstands-Systeme des Sachsenspiegels nichts beibehalten ist, als die Dreitheiligkeit der Gliederung, sodann die Erwähnung der Fürsten und freien Herren, als zu der ersten Gliederung gehörig, und endlich die Bezeichnung der Angehörigen der dritten Gliederung als landsässigen Leute.

Dagegen finden sich folgende Abweichungen von dem System des Sachsenspiegels:

1) Daß die Fürsten und freien Herren (die Edlen, Nobiles), die hier unter dem Namen der Semperfreien zusammengestellt sind, die erste Gliederung allein ausfüllen.

2) Daß Schöffenbarfreie gar nicht genannt werden, sondern zunächst nach den freien Herren, wo im Sachsenspiegel die Schöffenbarfreien folgen, Mittelfreie, aber nicht als letzte Rangklasse in der ersten Gliederung, wie die Schöffenbarfreien im Sachsenspiegel, sondern von den Fürsten und freien Herren getrennt, als zweite Stufe der Geburtsstände. Dagegen fehlen in dem Systeme des Schwabenspiegels die Pfleghaften völlig.

3) In der dritten Gliederung ist zwar der Name der Landseten beibehalten, aber wie die beigefügte Erklärung zeigt, in einem wesentlich anderen Sinne, als dieses Wort

---

*) *Schwabensp.* Landr. (Lassberg), Vorwort h. „Hie sagen wir von drierhande vrien liuten. Der heizzend eine semper vrien. daz sind die vrien herren, als fursten vnd die ander vrien ze man habent. So haizend die andern mittel vrien. daz sind die ander vrien man sint. Die driten vrien daz sint die vrie lantsäzen sint. Die sint gebure und sitzent uf dem lande. der habent iegelich ir sunder reht.“ —

im Sachsenspiegel gebraucht wird. Denn während die Landseten im Sachsenspiegel erklärt werden als freie Leute, welche kommen und gehen in Gastesweise, und kein Eigen im Lande haben, *) so sind die Landsassen des Schwabenspiegels gerade umgekehrt Gebauern, die in und auf dem Lande ansässig sind.

§ 10.

Nach Voranstellung dieser gleichsam äußerlichen Unterschiede der Systeme der beiden Rechtsspiegel wird die innere Verschiedenheit derselben um so leichter gefaßt werden können.

Der Sachsenspiegel gibt für seine dreifache Gliederung des freien Standes keinen Grund an: seine drei Klassen sind ihm eben gegebene, althergebrachte Geburtsstände, und hieran knüpft er sodann nur die Rechtsfolgen an, welche sich in Folge hiervon in Bezug auf Gerichtsstand, Wehrgeld, und zum Theil in Bezug auf die Ebenbürtigkeit der Ehe als praktisch vorfanden und äußerten. **) Der Schwabenspiegel hat aber und nennt einen Grund für seine dreifache Gliederung des freien Standes, und zwar liegt dieser in einer notorisch neueren Thatsache, in einem erst seit den Zeiten der fränkischen Herrschaft nach Deutschland von Frankreich aus verpflanzten Rechtsinstitute nämlich in dem Lehenwesen. Seine Semperfreien sind die Herren, welche Vasallen haben: also ein Stand der Lehensherren. Die Mittelfreien sind ihm ein Stand, der Lehen von den Ersteren trägt, also ein Stand der Lehensleute. Den dritten Stand bilden bei ihm, unter dem Namen Landsassen, jene Freien, die zwar Eigen auf dem Lande, d. h. freien Grundbesitz, aber keine Lehen haben — also ein Stand gemeiner Freien, ohne Lehnrecht.

---

*) *Sachsensp.* Landr. III. 45 § 6. „Andre vrie lüde sint *lantseten* geheten, unde komet unde varet gastes wise, unde ne hebbet nen egen in me lande.“ —

*) *Sachsensp.* I. 2; III. 45.

So wenig sich demnach verkennen läßt, daß man es hier mit einem neueren Ständesystem zu thun hat, und so wenig der Einfluß des Feudalismus und des damit im Keime enthaltenen Ritterwesens in Abrede gestellt werden kann, so wenig kann auch darüber ein Zweifel obwalten, wie diese Umbildung des älteren Systems der freien Geburtsstände, welches noch der Sachsenspiegel zeigt, in den schwäbischen Gegenden vor sich gegangen ist. Unverkennbar und nothwendig hat sich der erste Stand der Freien — ursprünglich die Fürsten, freien Herren und die Schöffenbarfreien als gleich vollfrei Geborne (ingenuos), die anfänglich nur durch größere und geringere politische Berechtigung als Rangstufen zu unterscheiden waren, umfassend — dadurch im Laufe der Zeit in zwei Stände gespalten, daß der eine Theil (die Fürsten und freien Herren) anfingen, Lehen zu geben und dadurch Lehnsherren wurden, der andere Theil aber (die Schöffenbarfreien) diese Lehen annahmen, dadurch aber eben um eine Stufe unter ihre Lehnsherren zurücktraten. Mag sich auch anfänglich dieses Zurücktreten um eine Stufe nur auf den Schild, d. h. auf die Gliederung des Lehnwesens, bezogen haben, so konnte es nicht wohl lange ausbleiben, daß dieses Zurücktreten, als die Lehen häufiger wurden, auf den Geburtsstand selbst bezogen wurde, und die Volksansicht sich eben den Lehnsherren und den Vasallen überhaupt nicht mehr als auf einer und derselben Stufe der Freiheit stehend denken konnte.

§. 11.

Unverkennbar ist aber auch, daß das Lehnwesen jenen Schöffenbarfreien, welche Vasallen wurden, mancherlei Auszeichnung und Vortheile und wegen des alsbald mit demselben in Verbindung tretenden und aus ihm sich entwickelnden Ritterwesens eine höhere Stellung geben mußte, als jene Schöffenbarfreien behaupten konnten, welche keine Lehen erwarben, deren Lage und Verhältnisse also von der neuen Einrichtung nicht berührt und in nichts verbessert, vielmehr sogar eben dadurch, weil sie von der neuen Entwickelung unberührt blieben,

verschlechtert wurde. So mußte der Schöffenbarfreie, der ein Ritterlehn erwarb, besonders seitdem diese Lehen vererblich geworden waren, alsbald für eine Mittelstufe zwischen dem Herrenstande und dem alten einfachen Schöffenfreien, der lediglich als freier Bauer erschien, geachtet, und als Mittelfreier bezeichnet, jener geburtsfreie Bauer aber in eine besondere (dritte) Gliederung heruntergedrängt werden, wie das mit den Landsassen des Schwabenspiegels der Fall ist. Dem Landsassen in diesem Sinne mußte auch seit Entwickelung des Städtewesens der Städtebürger dem Rechte nach als gleichstehend betrachtet werden, da er, aller erlangten Vorzüge ungeachtet, nie dahin kam, sich als besonderer höherer Geburtsstand zu entwickeln. Daher erklärt sich auch, warum bald nachher „Bürgerstand" die allgemeine Bezeichnung für alle Geburtsfreien der dritten Gliederung werden konnte. Für den Pfleghaften war in diesem Systeme der freien Geburtsstände sofort kein Platz mehr: entweder wurde er als Höriger behandelt, oder wo dieß nicht der Fall war, und er ungeachtet des Vogteiverhältnisses, unter welchem er stand, noch als geburtsfrei galt, wurde er von dem Landsassen im Sinne des Schwabenspiegels nicht weiter unterschieden. Letzteres mußte um so mehr auch von den Landseten im Sinne des Sachsenspiegels gelten, da ihre Geburtsfreiheit unbestritten fest stand. Diese Umbildung des Ständesystems ging in Schwaben und in den Ländern des fränkischen Rechts, villeicht schon seit dem achten oder neunten Jahrhundert, allmählig vor sich. Daher finden sich Mediani oder Mediocres schon in den Rechtsquellen der karolingischen Zeit erwähnt,*) neben

---

*) *Additio* ad Leg. Alaman. c. 22. unterscheidet: Alamannus *Primus*, Alamannus *medianus*, und baro de *minoflidis*. — Das entscheidende und sichere Kennzeichen: daß der medianus oder mediocris aus dem alten ingenuus oder homo liber hervorgegangen ist, liegt darin, daß der medianus oder mediocris überall das bekannte Wehrgeld des gemeinfreien Franken (200 Solidi) hat. Vergl. meine Geschichte der deutsch. Rechtsinstitute (1846) S. 24., Note 7 u. 8.

Primi (Fürsten) *) und personæ minores, welche letztere Bezeichnung ohne weitere Unterscheidung alle geringeren Geburtsstände, bei welchen sich einige Beschränkung der Freiheit findet, oder die höheren Klassen des unfreien Standes begreift.**)

§ 12.

Unstreitig hatte bis zum XIII. Jahrhundert das Lehnwesen auch schon in den Ländern des sächsischen Rechtes Eingang gefunden, wie dieß das sächsische Lehnrecht deutlich zeigt. Insbesondere mußte hier die politische Bedeutung des Lehnwesens hervortreten, seitdem der Feudalismus, wie namentlich unter Kaiser Otto I., die Grundlage der gesammten deutschen Reichsverfassung geworden war. Gewiß mußte auch in Sachsen erkannt werden, daß die Erwerbung eines Fahnlehns, d. h. eines Landesbezirks, worauf Regierungsrechte hafteten und dessen Besitz zur Reichsstandschaft befähigte, dem Empfänger einen großen Vorzug vor den übrigen Klassen der vollkommen Geburtsfreien gewährte. Aber diese Auszeichnung, so groß sie auch war, wurde damals nur als eine politische, oder politisch-lehnrechtliche, somit nur als eine Erhöhung des Schildes begriffen,***) und berührte eben darum das Geburtsstandssystem nach Landrecht, die sog. Ebenbürtigkeit, noch längere Zeit hindurch in Sachsen gar nicht; †) vielmehr hielt dieses, wie oben gezeigt wurde,

---

*) Fürst ist ethymologisch soviel wie *Primus*, der Erste eines Volkes.

**) Darauf deuten die niedrigen Wehrgelder der minores oder minimæ personæ. — Vergl. meine Geschichte der deutsch. Rechtsinstitute (1846) S. 24. —

***) Es war dieß überdieß sogar die damals einzig mögliche Art der Erhöhung eines angebornen freien Standesverhältnisses. *Sachsensp. Lehnrecht* (Homeyer) Art. 21. § 2. „It ne hoget nicht des mannes schild, denne *vanlen*, ob ime dat gelegen is." —

†) Es lag also in der Erwerbung eines Fahnlehns keine Erhöhung des gesammten Geburtsstandes in allen seinen möglichen rechtlichen Beziehungen, sondern nur eine Erhöhung des lehnrechtlichen Geburtsstandes. — Sehr gut ist dieß auch bemerkt bei Göhrum, Ebenbürtigkeit,

damals noch mit unbeugsamer Hartnäckigkeit und Steifheit an den alten Grundsätzen fest, wonach Fürsten und Schöffenbarfreie nur einen und denselben Geburtsstand hatten. Ganz anders aber gestaltete sich die Sache in Schwaben, wenigstens in der Volksmeinung, welche in dem Schwabenspiegel ihren Ausdruck niederlegte. Nach dem Rechte aber, welches der Schwabenspiegel zeigt, war in Schwaben der Einfluß des Lehnrechtes auf die Abstufung der freien Geburtsstände schon von so großer Bedeutung und von so allgemeiner Wirkung, daß er nicht nur einen Unterschied des politischen und lehnrechtlichen Standes (des Schildes), sondern auch schon einen Unterschied des Geburtsstandes nach Landrecht zur Folge hatte. Darum erklärt der Schwabenspiegel nur die für Semperfreie, deren Vater und Mutter, und abermals deren Vater und Mutter (d. h. die Großeltern von beiden Seiten) semperfrei waren. Wäre der eine Elterntheil aber nicht semperfrei, sondern nur mittelfrei gewesen, so erklärt er die Kinder nur noch für Mittelfreie. *) Weiter geht aber der Schwabenspiegel nicht. Namentlich sagt er nicht, daß bei einer ehelichen Verbindung zwischen Mittelfreien und freien Landsassen die Kinder auch nur Landsassenfrei wären. **) Auffallend ist, daß der Schwabenspiegel

---

I. S. 258. — Es ist aber leicht erklärlich, wie später, als man die Bedeutung von Schild als lehnrechtlichem Geburtsstande zu mißkennen anfing, und Schild und Geburtsstand überhaupt für gleichbedeutend nahm und das Wort „Stand" in gar verschiedenem Sinne gebraucht wurde, hier vielfache Begriffsverwirrung Platz greifen mußte.

*) *Schwabensp.* Landr. (Lassberg). c. 70. „Ez ist niemen semper vri. wan des vater vnd muter und der (deren) vater vnd der (deren) muter semper vri warn. Die von den miteln vrien sint geborn. die sind och miteln vrien vnd ist ioch div muter semper vri. vnd der vater mitel vri. die kint werdent mitel vrien. und ist der vater semper vri. und div muter mitel vri. die kint werdent aber mitel vrien.

**) Der Grund hiervon ist offenbar derselbe, warum man noch heut zu Tage bei dem niedern Adel nicht sagen kann, daß ein mit einer bürgerlichen Gemahlin erzeugtes Kind nicht seines Vaters Stand haben könne.

da, wo er die aus einer Ehe von Semperfreien mit Mittelfreien erzeugten Kinder bloß für Mittelfreie erklärt, nicht weiter geht, und nicht ausdrücklich beifügt, daß diese Kinder den semperfreien Elterntheil nicht erben können, daß also eine solche Ehe wirklich jene Rechtsnachtheile für die Kinder habe, welche man mit dem Begriffe einer Mißheirath verbindet. Es möchte wohl in diesem Stillschweigen des Schwabenspiegels über eine so wichtige und einer klaren Entscheidung bedürftige Frage eine Andeutung gefunden werden können, daß damals selbst nach dem Schwäbischen Rechte noch gar nicht so fest stand, ob dieser Rechtsnachtheil wirklich eintrete. Uebrigens soll durch diese Bemerkung nicht geläugnet werden, daß die juristische Consequenz nothwendig bald zu einer solchen Annahme hinleiten, und wenigstens zum Versuche reizen mußte, einer solchen Ansicht praktische Geltung zu verschaffen, und daß darin, daß die Kinder, welche aus der Ehe von Semperfreien mit Mittelfreien entsprossen sind, als Mittelfreie erklärt werden, unverkennbar schon eine Uebertragung des ursprünglich nur von der Ehe zwischen Freien und Unfreien geltenden Rechts-Sprüchworts: „Das Kind folgt der ärgeren Hand" auf die Verbindungen zwischen den beiden höchsten Klassen der Freien, welche der Schwabenspiegel kennt, enthalten ist.

§ 13.

Nicht ohne Werth ist es aber, bei dieser Gelegenheit zu bemerken, mit welchen Ausdrücken eine alte Glosse, welche schon in den ältesten erhaltenen Handschriften des Schwabenspiegels in den Text desselben übergegangen ist, dessen dreifache Ständegliederung in lateinischer Sprache wiederzugeben versucht.*) Nicht ohne Bedeutung scheint es, daß diese Glosse als Uebersetzung von „Semperfrei" kein anderes

*) *Schwabensp.* Landr. (Lassberg) c. 70. a. E. „*Ingenuus*, daz sprichet in latine der *hohste* vrie. *Libertinus*, *mitel* vrie. *liber*, *lantsätze* vrie." —

Wort als „ingenuus" und nicht das Wort „nobilis" gebraucht. Unverkennbar liegt hierin eine wohl zu beachtende Hindeutung auf den historischen, damals gewiß noch nicht ganz vergessenen Ursprung dieses Standes aus dem alten Geburtsstande der Vollfreien (ingenui im Sinne der Leges Barbarorum) überhaupt, welches Wort nunmehr auf die aus diesem Stande durch hervorragende politische und lehnrechtliche Berechtigung hervorgegangene Klasse, welche sich im Laufe der Zeit in Schwaben selbst zu einem besonderen, und zwar zum höchsten, auch in Schwaben nunmehr in landrechtlichen Beziehungen als solchen anerkannten, Geburtsstande herausgebildet hatte, ausschließlich eingeschränkt werden will. Der Landsasse, der Bauer, aber, dessen Geburtsfreiheit nicht bestritten werden kann, dem keine Dienstpflicht obliegt, und der unter keiner Vogteiherrlichkeit stehet, muß sich mit dem, nach der Ansicht des unbekannten Glossators, eine niedrigere Stufe der Freiheit bezeichnenden Prädikate „liber" begnügen. Auffallen kann nur, wie und warum daselbst „mittelfrei" mit „libertinus" übersetzt werden will. Erinnert man sich aber daran, daß gerade bis zu dem XIII. Jahrhundert die alten schöffenbarfreien Geschlechter häufig ausgestorben waren, und daß dieselben dadurch ersetzt zu werden pflegten, daß der König da, wo Mangel an solchen Personen eintrat, Reichsdienstmannen frei lassen, und denselben soviel Eigen aus den an das Reich heimgefallenen Gütern geben mußte, daß sie davon Schöffen sein konnten, *) so möchte auch jene anscheinend sonderbare Uebersetzung hiermit ihre genügende Erklärung gefunden haben, und sich eben hierdurch ein weiterer Blick in die damalige Fortbildung und Umbildung der Stände=

---

*) *Sachsenspiegel*, Landr. III, 81 § 1. „Togat aver die scepene binnen ener grafscap, die Konig mut wol *des rikes dienstmann* mit ordelen *vri laten*, unde to *scepenen* dar maken, dur dat man rechtes bekome, unde koniges ban dar halden moge. He sal aver des rikes gutes also vele to egen in geven dat sie scepenen dar af wesen mogen, etc." (Siehe oben § 7. Note *.) —

verhältnisse, eine Hinweisung auf die steigende Bedeutung des aufkommenden Ritterwesens eröffnen, welches um diese Zeit anfängt, gewisse freie und unfreie (d. h. im Sinne des deutschen Rechts, hinsichtlich der Freiheit des Geburtsstandes gewissen Beschränkungen unterworfene Stände) in manchen Beziehungen einander näher zu bringen und deren allmählige spätere Verschmelzung vorzubereiten.

§. 14.

Forschet man aber nunmehr danach, wie denn diese in den beiden Rechtsspiegeln so sehr von einander abweichenden Grundsätze über das System der freien Stände in der Praxis jener Jahrhunderte Beachtung gefunden haben und zur Anwendung gekommen sind, so ist zu bedauern, daß darüber zur Zeit nur sehr wenige Fälle bekannt oder aufgefunden worden sind. Doch sind es genug, um daraus, besonders bei der Uebereinstimmung, welche sich in der rechtlichen Behandlung derselben namentlich von Seiten der obersten Reichsgewalt findet, zu einer sicheren und festen Ansicht zu gelangen. Es liegen insbesondere drei Urkunden, und zwar sämmtlich von Kaiser Rudolph I. von Habsburg vor, eine vom Jahr 1278, betreffend die Ehe des Markgrafen Heinrich des Erlauchten von Meissen mit Elisabeth von Maltitz; und zwei Urkunden von den Jahren 1273 und 1287, betreffend die Ehe des edlen Herrn („nobilis viri") Reinhard von Hanau mit Adelheid von Münzenberg.*) Es fallen diese Urkunden gerade in die Zeit, in welcher der Schwabenspiegel kürzlich erst vollendet war, und eben erst anfing, in weiteren Kreisen verbreitet zu werden, und sind eben von jenem Kaiser, von welchem mit Bestimmtheit

*) Diese Urkunden sind u. A. abgedruckt in Pütter, Mißheirathen, S. 35, 36; S. 42, 43. — Da von jedem Leser, der sich um die hier behandelten Fragen interessirt, vorausgesetzt werden darf, daß er die angeführte Schrift von Pütter zur Hand hat, so ist von einem abermaligen Abdrucke dieser Urkunden Umgang genommen worden. —

angenommen werden kann, daß er diesen Rechtsspiegel kannte, und nicht unwahrscheinlich selbst persönlichen Einfluß auf die Vervielfältigung der Handschriften desselben ausübte. *)

§ 15.

In Bezug auf die erste dieser Urkunden ist Folgendes vorauszuschicken. Heinrich der Erlauchte vermählte sich mit Elisabeth von Maltiz, einem Frauenzimmer aus einem Dienstmannengeschlechte, nachdem er schon vorher zwei standesmäßige Gemahlinnen gehabt, und mit der Ersten zwei, zur Zeit der Eingehung der dritten Ehe noch lebende, Söhne erzeugt hatte. Elisabeth von Maltiz gebar ihm im Jahr 1273 einen Sohn Friedrich, und hierauf suchte der Markgraf und erwirkte vom Kaiser Rudolf I. eine Urkunde (1278), wodurch dieser die Gemahlin des Markgrafen „(legitimam thori sui consortem)" und dessen ehelich mit ihr erzeugten Sohn Friedrich „(natum legitimum utriusque)", so wie alle etwa noch künftig aus dieser Ehe entspringenden Kinder von der Ministerialität befreit. Beachtenswerth und sehr genauen Aufschluß über die hier einschlägigen Rechtsgrundsätze gebend sind in dem Inhalte dieser Urkunde besonders folgende Momente:

1) Der Kaiser erklärt wiederholt, daß er hier dem Markgrafen eine Gnade gewähre, — „(ex donatione regia gaudeant pleno jure)" — welche allein der Kaiser das Recht habe zu gewähren „(quae ad *solam* majestatem regiam pertinent)", und daß er hier aus königlicher Machtvollkommenheit „(de *plenitudine regiae* potestatis)" — handle.
2) Der Kaiser befreit die Elisabeth und deren Sohn und künftige eheliche Kinder von aller gemeinen und ritterlichen Dienstpflicht „(ab omni servili seu ministerialis conditionis respectu . . . eximimus)".

---

*) Vergl. meine Geschichte der deutschen Rechtsquellen (deutsche Staats- und Rechtsgesch. Umarb. Bd. II. Abth. I. S. 130.) und meinen Aufsatz in den Heidelberger Jahrbüchern 1842, Nr. 4, 5.

3) Der Kaiser erhebt die Gemahlin und die Kinder vorerst ganz allgemein in den freien Stand für alle Zukunft, als wenn sie in demselben geboren wären — („ipsos *ingenuitatis* ac *liberi partus* honore et titulo *perpetuo* insignimus“).

Die ingenuitas und der honor liberi partus, erscheinen hier als eine ganz gleiche Stufe der Freiheit bezeichnend. Diese Geburtsfreiheit, welche sie fortan (perpetuo) genießen sollen, ist ein Ehrenzustand (honor), und eine Auszeichnung (insigne). Gerade bei dieser Hauptstelle, welche offenbar die Absicht hat, die Gemahlin des Markgrafen in einen Stand zu versetzen, welcher auch den Kindern die Möglichkeit gewährt, die Rechte von Ehekindern zu beanspruchen, in einen Stand, welchem Frau und Kind von nun an für alle künftige Zeiten angehören sollen, ist nur der Ausdruck *ingenuitas* gebraucht. Der Kaiser geht aber noch weiter*): Er erklärt ausdrücklich:

4) Daß die Elisabeth und ihre Kinder auch rückwärts („*in antea*“) für Freie und Edle geachtet werden sollten, als wenn sie frei geboren wären: („volentes, eos sic semper in *antea* in *ingenuorum* et *nobilium* sorte et numero recenseri, ac si de ventre *libero* nati essent“). —

Hier also, wo es sich um das Rückwärtswirken der kaiserlichen Gnade, somit offenbar um eine Geschlechtsverleihung handelt, tritt erst das Wort „*nobilis*“ neben dem Worte „*ingenuus*“ hervor; und dieß ist ganz folgerichtig und wird jedem wohl verständlich sein, der weiß, daß die Bedeutung von „Adel“, welches Wort das Mittelalter mit „*nobilis*“ in lateinischer Sprache wiedergibt, keine andere als die von „Geschlecht“ ist.**) Diese „Nobilitas“ setzt aber

---

*) Diese feinen aber wesentlichen Unterscheidungen hat Pütter a. a. O. ganz übersehen.

**) Jac. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen, 1828. S. 265. — Adeln bezeichnet daher etymologisch soviel als ein „Geschlecht“ verleihen, zu den Geschlechtern erheben, ihnen gleichstellen. (S. ob. §. 5 Note*.)

hier noch nicht einen „venter *nobilis*" voraus, sondern ganz der hier gegebenen Erklärung gemäß genügt der „venter *liber*" um ein Geschlecht zu begründen. Der Kaiser gibt aber sodann

5) noch ausdrücklich den Zweck an, warum er sogar mit rückwärtsgehender Wirkung die ingenuitas verleiht; nämlich darum, damit die Kinder Lehen und Allod erben können, wie andere Freie und Edle — („ita quod ad successionem bonorum feodalium et aliorum quorumlibet pari forma sicut ingenui et nobiles admittantur") —

wobei der Kaiser offenbar die Söhne des Markgrafen erster Ehe im Auge hat. Uebrigens wird sodann am Schlusse noch bestimmt und ausdrücklich gesagt, daß die Kinder so begnadigt sein sollen, daß sie in Land und Leute, in alle Würden und Rechte des Markgrafen erbfolgen können, und ausdrücklich wird hier wiederholt, „so als wenn sie von einer freien Mutter geboren wären."

„ut bonis marchionis ipsius, possessionibus, terris, dignitatibus et ceteris juribus quibuscunque aequo possint et debeant jure succedere, ac si de partu et ventre libero nati essent."

§ 16.

Danach stehet durch kaiserliche Erklärung fest, was als Reichsrecht im XIII. Jahrhundert galt: daß nämlich nur Dienstpflicht der Gemahlin die in rechter Ehe erzeugten Kinder von dem Successionsrechte in Land und Leute und Lehen des fürstlichen Vaters ausschließen kann, daß aber die Kinder seine nothwendigen und rechtlichen Lehnserben sind, so wie diese Dienstpflicht der Mutter, wenn auch erst nach eingegangener Ehe, wenn nur vor dem Erbfalle, aufgehoben worden ist, und daß das volle Erbfolgerecht der Kinder überhaupt feststeht, so wie die Mutter „venter *liber*", wenn gleich nicht „venter *nobilis*" ist.

§ 17.

Diese Urkunde von 1278 enthält allerdings, wie Pütter, Mißheirathen S. 39, ganz richtig sagt, keine Standeserhöhung in dem Sinne der späteren Zeit, wo man bürgerliche Personen in den Adelstand und Gräfinnen zu Fürstinnen erhob. Aber sie ist, was Pütter ganz übersieht, eine wahre Standeserhöhung im Sinne und im Geiste des XIII. Jahrhunderts *), eine Erhebung aus dem Stande der Dienstpflichtigen in den Stand der Freien; und eben darum ist diese Urkunde nicht nur kein Beleg für die Ansicht Pütter's (wofür sie von ihm ausgegeben werden wollte), daß schon im XIII. Jahrhundert das Erforderniß der vollen Standesgleichheit der Ehegatten bei dem deutschen Fürstenstande durch Herkommen festgestellt gewesen sei, sondern sie vernichtet diese Lehre sogar geradezu, indem sie mit klaren Worten den von einer freien Mutter (venter liber) ehelich mit einem Fürsten erzeugten Kindern das volleste unbedingteste Successionsrecht zuspricht. Diese Urkunde ist ihrem Inhalte nach offenbar weit mehr, als eine blose Ausfertigung über eine Erhebung aus der Ministerialität für einen einzelnen Fall; sie ist zugleich ein Weisthum über ein rechtliches Princip **), eben weil sie auf der Voraussetzung beruht, daß es allgemein gültiges Reichsrecht ist, daß das eheliche Kind einer freigeborenen Mutter auch dem fürstlichen Vater ebenbürtig und sein gesetzlicher Land- und Lehnserbe ist. Eben darum, weil dieser Rechtsgrundsatz als ein unbestrittener und

---

*) Daß die Freilassung die ursprüngliche Standeserhöhung des deutschen Rechtes ist, hat schon Gaupp, die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des Weströmischen Reiches, Breslau, 1844, S. 123 sehr gut nachgewiesen. — Auch Göhrum, Ebenbürtigkeit, I. S. 149, hat dies richtig erkannt. — Vergl. auch meine Gesch. der deutschen Rechtsinstitute (1846) S. 74.

**) Dies ist auch der Grund, warum diese Urkunde hier einer besonderen Prüfung und Erörterung unterstellt wurde.

unbestreitbarer, im Gesetze und in den Gewohnheiten fest wurzelnder, vorausgesetzt wird *), darum wird hier die geborene Ministerialin mit der Ingenuität, und sogar rückwärts für ihre Eltern begnadigt, damit nach der damaligen Ansicht ihre mit dem Markgrafen erzeugten Kinder unbescholten an ihrer Geburt sind, d. h. ihre vier freien Ahnen — Großeltern auf väterlicher und mütterlicher Seite — also ein Geschlecht — haben können. **) Wenn Pütter, Mißheirathen, p. 37, äußert, es möge hier wohl nur eine morganatische Ehe vorhanden gewesen sein, so ist dies eine ganz aus der Luft gegriffene Unterstellung; auch kommt es hierauf gar nicht an, weil die fragliche Urkunde hier nicht in Betracht gezogen wird hinsichtlich des speciellen Falles, den sie berührt, sondern nur wegen des Rechtsprincips, welches sie aufstellt; und dieses Rechtsprincip, welches sie, wie gezeigt wurde, enthält, daß nämlich der eheliche Sohn einer freien Mutter selbst dem fürstlichen Vater ebenbürtig ist, dies ist und bleibt klar und unbestreitbar in dieser Urkunde ausgesprochen, die Ehe des Markgrafen mag eine volle, oder allenfalls nur eine morganatische Ehe gewesen sein. Eben so gleichgiltig ist da-

*) Ausdrücklich sagt die Urkunde: „et universaliter omnibus juribus, libertatibus, dignitatibus, honoribus, conditionibus, *quibus ingenui a sacris sunt legibus* et *approbatis consuetudinibus insigniti*, in perpetuum ex donatione regia gaudeant pleno jure.“ Das was der Kaiser hier ex Plenitudine potestatis schenkt, ist die Thatsache der freien Geburt. Die Rechtsfolgen verstehen sich von selbst, und werden nur der größeren Sicherheit und um allen Zweifeln vorzubeugen, ebenfalls mitverliehen, aber mit der Beifügung, daß und weil sie sich nach Gesetz und Herkommen als Attribute, Prädikate und Wirkungen der Ingenuität von selbst verstehen.

**) Es schließt sich daher diese Urkunde genau und buchstäblich an den Lehrsatz des Sachsenspiegels an, wie die Freiheit (nicht der Adel oder die Rittermäßigkeit) zu beweisen sei. Sachsensp., Landr. I. S. 1 § 3. „Svelk man von sinen vier anen, dat is von tuen eldervaderen unde von tuen eldermuderen, unde von vader unde muder unbesculden is an sime rechte, de ne kan neman bescelden an siner bord.“ —

her, ob der Markgraf seinen Sohn Friedrich nicht habe mit seinen Brüdern die Markgrafschaft theilen lassen wollen, sondern ihm ein besonderes Land (Dresden) aus seinen Besitzungen angewiesen habe. Sollten doch nach dem alten Reichsrechte die Fürstenthümer, denen die Markgrafschaften gleich standen, überhaupt nicht getheilt werden,*) und findet sich doch sonst so häufig der Fall, daß Fürsten unter ihren Söhnen Landestheilungen in verschiedener Weise vornahmen, und jedem Sohne das Land besonders bestimmten, welches er erhalten und wovon er den Titel führen sollte.**) Eben so gleichgiltig ist es daher, wenn dieser Friedrich Ansprüche, die er auf die Markgrafschaft etwa wirklich erhob, nicht durchsetzen konnte, abgesehen davon, daß weder die näheren Gründe des Anspruchs noch der Bestreitung bekannt sind.***) Dies Alles kann der Kraft des Zeugnisses nichts benehmen, welches in der besagten Urkunde nun einmal über den Grundsatz liegt, welchen der Kaiser Rudolph I. als geltendes Reichsrecht anerkannte und handhabte. Daß die fürstlichen Agnaten in vorkommenden Fällen ein Interesse hatten, solche nach ihrer Ansicht unebenbürtige Ehen anzufechten und den daraus erzeugten Kindern die Successionsrechte zu bestreiten, daß sie sich bemühten, dies zum Herkommen zu erheben, daß es ihnen in dem einen oder dem andern Falle gelang, derartige Söhne von der Erbfolge auszuschließen oder einzuschüchtern, kann man unbedenklich einräumen. Hier ist aber

*) Schwabensp. Landr. (Lassberg) c. 121. § 6.

**) So z. B. schon in der Karolingischen Familie. Siehe meine deutsche Volks- und Staatsgesch. (1844) S. 95. Eben so erlaubt ja sogar das gemeine (römische) Recht eine Zuweisung einzelner Vermögensstücke durch eine divisio parentum inter liberos, ohne daß dadurch deren Erbenqualität geändert oder aufgehoben würde.

***) Daß die Söhne erster Ehe in den regierenden Familien oft nicht geneigt waren, selbst die von einer ganz ebenbürtigen zweiten Ehe ihres Vaters entsprossenen Söhne bei der Landestheilung zuzulassen, kann auch mit Beispielen belegt werden. Man vergl. z. B. nur den eben angeführten Fall in der Karolingischen Familie. —

die Frage nicht von den Interessen, sondern vom Rechte, und ob sich ein Satz, welcher jenen agnatischen Interessen entspricht, als ein durch Herkommen bereits zum Rechte erhobener nachweisen lasse, und dies Letztere muß unbedingt verneint werden.

§ 18.

Denselben Grundsatz, wie er eben aus der Urkunde vom Jahre 1278 entwickelt worden ist, zeigen auch, und zwar in der vollkommensten Uebereinstimmung mit der eben gedachten Urkunde, die Diplome Kaiser Rudolphs von Habsburg vom Jahre 1273 und 1287, die Ehe des edlen Herrn Reinhard von Hanau mit Adelheid von Münzenberg betreffend.*) Der Fall war von dem vorigen nur dadurch verschieden, daß in jenem die Dienstpflicht der fürstlichen Gemahlin gewiß, in diesem Falle aber zweifelhaft war. Zur Beseitigung dieses Zweifels — („ad tollendum hujusmodi dubium“ Urk. a. 1273) — wurden die beiden hier genannten Diplome von dem Kaiser erwirkt und ertheilt; das erste auf Bitten des edlen Herrn Reinhard von Hanau selbst, seiner Gemahlin; **) das zweite dem in dieser Ehe erzeugten Sohne Ulrich. Die hier gebrauchten Ausdrücke und Erklärungen stimmen auf das Genaueste mit jenen in der vorerörterten Urkunde vom Jahre 1278 überein. Auch hier soll der Gemahlin und den Kindern der gleiche Stand mit dem Gemahle und Vater, und zugleich ein Geschlecht verliehen werden. Das erste ist vollkommen erreicht durch die Aufhebung der Ministerialität ***) und Verleihung des freien Geburts-

*) Siehe die Abdrücke bei Pütter, Mißheirathen, S. 42, 43.

**) Urk. a. 1273. „ . . . mariti tui petitio continebat, ipse te olim ex intentione duxerit quia te *nobilem* (d. h. von altem freiem Geschlechte) fore credebat — et parem sibi in *originis libertate* (von gleichem freiem Geburtsstande), et quidam postmodum asseruerunt, te *nobilem* non fuisse.“

***) Urk. a. 1273. „ . . . te puerosque tuos . . . ab omni servitute ministerialium liberamus.“ — Urk. a. 1287. „ . . . praedictum

standes (ingenuitas, honor liberi partus, ac si de ventre libero nati essent); *) das zweite wird dadurch gewährt, daß sie als „nobiles et ingenui de utroque parente“ erklärt werden. **) Insbesondere läßt es die Urkunde von 1287 (genau so wie die oben erörterte von 1278) als eine unmittelbare und nothwendige Rechtsfolge erkennen, daß ein Ehekind, wenn es nur „de ventre libero“ geboren ist, dem Stande der Freien, und zwar nothwendig der Edlen angehört, wenn sein Vater edel ist, und daß es daher den Vater in Allod und Lehen beerbt, wie jedes andere echte edle Kind. ***) Gewiß ist auch hier nicht, wie Pütter, Mißheirathen S. 46, bemerkt, von einer Standeserhöhung im Sinne der späteren Zeiten die Rede — wohl aber, wie im Markgräflich Meissenschen Falle, von einer Standeserhöhung im Sinne des alten Rechts, d. h. von einer Versetzung aus dem Stande der Ministerialen in den Stand der Freien, und damit zugleich hinsichtlich der Ehekinder und nothwendig, von Rechtswegen, in jene Klasse der Freien, welcher der Vater angehört, also nach Umständen unmittelbar in die Klasse der Edlen. †)

---

natum legitimum de omni servilis seu ministerialis conditionis respectu de plenitudine regiae potestatis eximimus.“

*) Worte der Urk. a. 1287. — In dieser Urkunde ist besonders bemerkenswerth, wie genau sie in gleicher Reihenfolge des Ideenganges, wie die oben erörterte Urk. v. 1278 zuerst die Ministerialität aufhebt, dann die Ingenuität und den honor liberi partus verleiht, und hieraus sodann die Theilnahme an dem edlen Stande und das vollständige Erbrecht ableitet.

**) Worte der Urkunde a. 1273

***) Urk. a. 1287. „... Volentes eos sic semper manentes *ingenuorum vel nobilium sorte* ac numero recenseri, ac si de ventre libero nati essent, ita quod ad successionem bonorum feudalium et aliorum quorumlibet pari forma sicut nobiles et ingenui admittantur“ etc.

†) Darauf scheint auch ganz besonders die Verbindung durch die Partikel „*vel*“ zwischen ingenui und nobiles in der Urk. v. 1287 zu deuten — (s. die vorige Note) — und die oben (§ 13) angeführte alte Uebersetzung von Höchstfrei oder Semperfrei im Schwabenspiegel mit ingenuus findet dadurch eine nicht unwesentliche Bestätigung ihrer Richtigkeit.

§ 19.

Fragt man aber, warum der Kaiser in den vorstehenden Fällen die Ehefrauen nicht in den Grafen= oder Herrenstand erhoben hat, so ist die Antwort hierauf von selbst gegeben, daß dies damals nicht üblich war, weil das Rechtsbewußtsein jener Zeit darüber völlig im Klaren war, daß dies unnöthig sei, indem die Frau, wenn sie ingenua, und zwar mit dem honor liberi partus war, nothwendig rechtlich gleichen origo libertatis hatte, wie der gräfliche oder fürstliche Gemahl, da dieser hinsichtlich des Geburtsstandes doch auch nicht mehr sein konnte als vollfrei. Wichtig war nur nach den Rechtsansichten jener Zeit, daß der honor liberi partus „(quasi de ventre libero orta esset)“ der Gemahlin zugleich mit der Freilassung ertheilt war, damit nicht dieselbe als eine erst neu Freigelassene in jenen Zwischenzustand gerieth, in welchem außerdem die Freigelassenen im Gegensatz von Freigeborenen standen. Wäre ein Mehreres erforderlich gewesen, so würden in den angeführten Fällen die fürstlichen Gemahle, denen so sehr darum zu thun war, die Standesmäßigkeit ihrer Ehe und die Ebenburt ihrer Descendenz festzustellen, gewiß nicht ermangelt haben, dies Mehrere zu erbitten, noch würde auch der Kaiser, der augenscheinlich den Wünschen dieser edlen Herren vollständig entsprechen wollte, ermangelt haben, dieses Mehrere zu gewähren. Wenn nun aber die kaiserlichen Diplome aus dem XIII. Jahrhundert ausdrücklich bezeugen, daß nach dem damals bestehenden Gewohnheitsrechte weiter nichts als diese vollständige Freilassung nothwendig war, um die Gemahlin dem fürstlichen Gemahle im Geburtsstande völlig gleich zu stellen und den Kindern das Recht der Ebenburt zu sichern, so muß das wohl ein anderes Gewicht haben, als wenn im 18. und 19. Jahrhundert von einem in seinen vorgefaßten Meinungen festgerannten Gelehrten aus einem willkürlich und geschichtswidrig in die Urzeiten Deutschlands hineingetragenen Principe willkürliche Schlüsse gezogen und für historisches Recht ausgegeben werden wollen.

§ 20.

Vergleicht man nun die Rechtsgrundsätze, welche in den angeführten drei Urkunden so genau übereinstimmend niedergelegt sind, mit den Ständesystemen des Sachsenspiegels und des Schwabenspiegels, so wird man nicht verkennen können, daß der Inhalt dieser Urkunden eines Kaisers aus einem süddeutschen Hause, eines Kenners, und wie es scheint, sogar eifrigen Verbreiters des Schwabenspiegels, dennoch genau dem Systeme sich anschließt, welches der Sachsenspiegel aufstellt. Ingenuität (vollfreie Geburt) und edler Stand — (später sogenannter Adel) — sind hier noch im Wesen gleich, erstere so gut eine Auszeichnung (honos, insigne), wie der Letztere; erstere die unerläßliche Grundlage und Bedingung aller denkbaren politischen Vorzüge und Rechte; letzterer eine durch hohe politische und lehnrechtliche Stellung ausgezeichnete Stufe, welche einen Ehrenglanz über das ganze Geschlecht verbreitet, daher es edel (Adel) heißt, aber noch kein Geburtsstand, der eine Scheidung von den übrigen Vollfreien (ingenui) in den landrechtlichen Beziehungen, also auch nicht in den Rechtsfolgen der Ehe, hervorgerufen hätte; ja durch diese Urkunden erhält der oben (§ 6) angeführte Satz des Sachsenspiegels, daß eine freie Frau ein besser geboren Kind, als sie selbst ist, haben könne, oder wie es in einer anderen eben daselbst bereits angeführten Stelle heißt, daß eine freie Frau auch ein „adel Kind" haben könne, seine volle Aufhellung und praktische Bestätigung. Bei solchem einfachen Sachverhalte müssen alle die wunderlichen und gezwungenen Deuteleien in ihr wahres Nichts zurückfallen, zu welchen Pütter, Mißheirathen S. 45 u. folg., seine Zuflucht genommen hat, um den offenbaren und schlagenden und unüberwindlichen Widerspruch weniger fühlbar zu machen, in welchem diese Urkunden mit seiner Behauptung eines uralten, ja uranfänglichen Herkommens über das Erforderniß voller Standesgleichheit bei den fürstlichen Häusern stehen. Bei der nachgewiesenen Klarheit und Bestimmtheit und Urkundlichkeit der Grundsätze, welche der Kaiser Rudolf I. im XIII. Jahr-

hundert als Reichsrecht anerkannte und praktisch handhabte, können die abweichenden Aeußerungen des Schwabenspiegels daher für nicht mehr, als für die ersten Versuche der Gründung eines neuen Rechtes durch Einführung eines neuen Herkommens geachtet werden, welches letztere aber das Reichsrecht und die Praxis der Reichsstaatsgewalt noch keineswegs anerkannte, sondern noch thatsächlich und ausdrücklich verwarf.

§ 21.

Unterdessen war in Italien ein neues Rechtsinstitut aufgekommen, welches sehr wohl geeignet war, der Ausbildung des agnatischen Interesse, wonach ein Kind, dessen Mutter nicht der höchsten Klasse der Freien, den Edlen im alten Sinne, angehörte, von der Erbschaft des fürstlichen Vaters ausgeschlossen sein sollte, zu einem eigentlichen Herkommen Vorschub zu leisten. Es war dies die morganatische Ehe, oder die Ehe zur linken Hand. Die Veranlassung zur Erfindung solcher Ehen überhaupt lag historisch nachgewiesen in der Rücksicht auf die Unannehmlichkeiten und Streitigkeiten, welche in fürstlichen Häusern hinsichtlich der väterlichen Erbfolge zu entstehen pflegten, wenn der Vater zu einer zweiten, gleichwohl völlig standesgleichen, Ehe geschritten war, und hieraus Kinder entsprangen, welche den aus erster ebenfalls ebenbürtigen Ehe vorhandenen Kindern durch ihre Concurrenz die Erbtheile verkleinerten. Daher kamen zuerst Wittwer von edlem Geschlechte, welche doch nicht ohne Lebensgefährtin bleiben, aber keine sündhaften Verhältnisse unterhalten wollten, auf den Ausweg, sich in zweiter Ehe mit einer Frauensperson zu verbinden, welche sich herbeilassen würde, in dem Ehecontracte für ihre künftige eheliche Descendenz auf deren gesetzliche Erbfolge zu verzichten, und dieselbe auf dasjenige beschränken zu lassen, was für diesen Fall von dem Vater besonders bestimmt und ausgesetzt worden war.*) Daß sich hierzu eine Frau von eben

*) So beschreibt die Veranlassung zur Eingehung der morganatischen Ehen die berühmte Stelle in II. Feudor. 29: Quidam habens filium ex *nobili* conjuge, post mortem ejus non valens continere, aliam *minus*

so hohem Range, wie der fürstliche Gemahl, nicht verstehen würde, war und ist vorauszusehen. Dies liegt in der Natur der Sache und in den Rücksichten, welche eine so hochgeborene Frau sich selbst und ihrer Familie schuldig ist, und die bei Seite zu setzen auch nie ein fürstlicher Mann einer fürstlichen Dame und deren Familie zumuthen würde. Dies, und auch nur dies allein ist der Grund, warum sich keine morganatischen Ehen unter geborenen Mitgliedern des fürstlichen Standes finden, obschon sie kein Gesetz untersagt, und obschon — (eben aus Mangel von Fällen) — auch kein Herkommen vorhanden ist, welches eine morganatische Verbindung unter geborenen Mitgliedern des Fürstenstandes, wenn sie dieselbe schließen würden, mit Nachtheilen verknüpft oder eine solche Verabredung unter ihnen als wirkungslos und den Kindern unschädlich an ihren gesetzlichen Rechten als Ehekinder zu achten nöthiget. Es liegt hier eben eines jener Verhältnisse vor, in welchen die Sitte mächtiger wirkt, als das Recht, ja wo es keines Rechtes, d. h. keiner rechtlichen Grundsätze bedarf, weil eben die Sitte hindert, daß ein Fall eintrete, welcher einer rechtlichen Beurtheilung bedürfte.**) Eben deßhalb wäre es auch ganz nutzlos, mit Pütter,

nobilem duxit, qui nolens existere in peccato, eam *desponsavit ea lege, ut nec ipsa, nec filii ejus, amplius habeant de bonis patris*, quam *dixerit* tempore sponsaliorum . . . quod Mediolanenses dicunt accipere uxorem *ad morganaticam*, alibi *lege Salica*: hic filiis ex ea susceptis decessit. Isti in *proprietatem non succedunt*, *aliis extantibus*: sed *nec in feudo*, etiam aliis *non existentibus*: qui licet *legitimi* sint, tamen in beneficio minime succedunt. In proprietatem vero succedunt patri, prioribus non existentibus. Succedunt *etiam fratribus sine legitima prole decedentibus*, secundum usum Mediolanensium! — Diese Stelle ist den Grundsätzen nachgebildet, welche das ältere Longobardische Civilrecht über die Erbfolge der filii naturales, d. h. der aus (damals) erlaubtem Concubinat erzeugten Kinder galten. Legg. *Luitprandi*. VI., 51., 52. — Daher wird in II. Feud. 29. besonders betont, daß die Kinder aus morganatischer Ehe übrigens *legitimi*, d. h. wahre Ehekinder, also keine naturales seien. —

**) L. 144. Dig. de Regul. Jur. „Non omne quod licet, honestum est.“ — Dieser Grundgedanke, und namentlich dazu das eigene Interesse an der Behauptung und Vermehrung des angebornen Glanzes ist es, was überhaupt fürstliche Personen zu jeder Zeit veranlaßt hat und ver-

Mißheirathen, S 361 u. ff., und seinen Anhängern, welche das Gegentheil behaupten, und bei gleichem fürstlichen Geburtsstande der Ehegatten die morganatische Clausel, wenn sie wirklich in den Ehevertrag aufgenommen wäre, für null und nichtig erklären, hierüber zu streiten, obschon diese Behauptung lediglich aus der Luft gegriffen ist. Pütter, sonst der Vertheidiger der unbeschränktesten Autonomie der fürstlichen Personen in ihren Ehesachen, kommt durch diese willkürliche Verneinung des Rechtes fürstlich geborener Personen, unter sich eine morganatische Ehe einzugehen, mit seinem eigenen Principe in Widerspruch, und sieht sich genöthiget, um seine Behauptung doch wenigstens scheinbar zu stützen, sich deßhalb auf die Grundsätze des gemeinen Rechtes, d. h. des römischen und des canonischen Rechtes zu berufen, welche es nicht dulden, daß das gesetzliche Erbrecht der Ehekinder durch Eheverträge verändert oder aufgehoben werde. Somit sieht sich also hier Pütter (Mißheirathen, S. 361, 408) genöthiget, gerade auf die in jenen beiden Rechtsquellen aufgestellten Grundsätze zurückzugreifen, welche er doch sonst in dem fürstlichen Eherechte der fürstlichen Autonomie gegenüber überall da nicht gelten lassen will, wo sie seinen Ansichten zuwider sind; gewiß eine sehr bequeme, aber nur zu naive Art der Behandlung der Rechtsquellen, als daß dieselbe vor der Kritik bestehen könnte.

§ 22.

Die eben entwickelte Natur der Sache bringt es daher mit sich, daß ein fürstlicher Mann, welcher nur eine morganatische Verbindung eingehen will, sich seine Lebensgefährtin in einem anderen, wenigstens im Range niedrigeren Kreise suchen muß, und hier auch finden kann, da die Frau in solchem Falle, der morganatischen Clausel ungeachtet, doch in der

---

anlassen wird, ebenbürtige Ehen und ohne beschränkende Clauseln einzugehen; darin liegt aber noch immer keine rechtliche Nothwendigkeit, nur allein solche Ehen einzugehen, wenn der Einzelne von den Vortheilen abzusehen geneigt ist, welche sie regelmäßig bieten.

öffentlichen Meinung nur als geehrt erscheint, wenn sie die eheliche Gemahlin eines höher stehenden Mannes wird. Es konnte aber wohl kaum etwas Verkehrteres und geschichtlich Unrichtigeres geschrieben werden, als die Behauptung von Pütter, Mißheirathen (S. 366, 372), daß die morganatischen Ehen eben daher entstanden wären, daß ohnehin nach dem alten Herkommen der fürstlichen Häuser die Ehen mit Personen eines niederen Standes Mißheirathen gewesen wären, daß die Kinder hier also ohnehin kein Erbrecht an dem fürstlichen Vater hätten haben können, und daß somit der Zweck der morganatischen Ehen (die ratio instituti) eigentlich von Haus aus dahin gegangen sei, durch ausdrücklichen Vertrag — (die morganatische Clausel) — das festzustellen und zu bestätigen, was eigentlich schon nach Herkommen Rechtens gewesen wäre, um dadurch ein für allemal den mit einer Gattin geringeren Standes erzeugten Kindern die Hoffnung abzuschneiden, durch etwaige spätere Bestreitung des Herkommens, oder erlangte kaiserliche Standeserhöhung, die Stellung wahrer ebenbürtiger Ehekinder erstreiten oder erschleichen zu können.

§ 23.

Man kann von dieser Pütterschen Darstellung recht gern zugeben, daß hierdurch alles sehr mundgerecht für die Entwickelung seiner Theorie von dem uralten Herkommen der Mißheirathen zugeschnitten worden ist. Schade nur, daß nach den bereits hier schon gegebenen Nachweisungen gerade der Ausgangs= und Angelpunkt seiner ganzen Lehre von der morganatischen Ehe hinwegfällt, indem in jener Zeit, wo die morganatische Ehe erweislich schon bei dem Stande der Edlen in Gebrauch war, und namentlich in jenem Lande, wo sie zuerst vorkam, und von wo aus sie erst nach Deutschland verpflanzt wurde, noch keine Ehe zwischen den verschiedenen Klassen der ingenui als Mißheirath galt, und geschichtlich, ja gesetzlich, das Gegentheil der Pütterschen Behauptungen feststehet. Es ist überdies, um diesen Nachweis vollständig zu führen,

kaum nöthig, noch etwas Anderes, als gerade denselben Lehntext (II. Feud. 29.) anzuziehen, worauf sich Pütter beruft. Der dort behandelte Fall (siehe oben § 21, Note *) ist folgender: Ein Edler hatte einen Sohn erster Ehe von einer ebenfalls edlen, also ganz standesgleichen Frau (ex *nobili* conjuge); zur zweiten Ehe schreitend vermählt er sich mit einer anderen, die „*minus nobilis*" genannt wird, unter Aufnahme der morganatischen Clausel in den Ehevertrag. Diese zur linken Hand geehelichte zweite Frau war also ja doch immerhin eine Nobilis, wenn auch nicht ganz so nobilis, wie die erste Gemahlin. Sollte aus diesen Worten etwas für die Püttersche Meinung folgen, so müßte vor Allem feststehen, daß in Italien schon im XII. Jahrhundert — denn in diesem ist der fragliche Lehntext geschrieben — mindestens zwei verschiedene Adelsklassen, ein hoher und ein niederer Adel, als verschiedene Geburtsstände vorhanden gewesen wären. Dies war aber damals so wenig in Italien der Fall, wie in Deutschland. Das Prädikat „nobilis" gehet in dieser Zeit, wenn es zur Bezeichnung eines Gegensatzes gegen den freien Stand der ingenui gebraucht wird, überall nur erst auf den Fürsten- und Herrenstand, nicht aber auf die einfachen Lehnsleute von Rittersart (militares). Der vergleichende Ausdruck „nobilis" und „minus nobilis" kann sich daher auf nichts Anderes, als auf das Alter, den Reichthum und sonstigen Glanz und Rang der edlen Familien unter einander beziehen. Sonach fehlt bei der in II. Feud. 29. beschriebenen Ehe sogar die Voraussetzung einer solchen Standesungleichheit, in Folge deren sie überhaupt Mißheirath sein könnte. Allein diese Stelle selbst sagt dies noch deutlicher. Ausdrücklich wird nämlich gesagt, daß solche Kinder wahre Ehekinder (legitimi) sind; ausdrücklich wird ferner gesagt, daß die von dem Vater in den Ehevertrag gesetzte morganatische Clausel (ea lex) der einzige Grund der Beschränkung des gesetzlichen Erbrechtes sei, welches die Kinder außerdem, wenn diese Clausel nicht eingerückt worden wäre, nothwendig gehabt hätten — („ut nec ipsa nec filii *amplius* habeant, de bonis patris, quam dixerit tempore spon-

saliorum“). *) — Ferner wird die morganatische Clausel, was das Allod anbetrifft, in der engsten Weise ausgelegt, so daß die aus der väterlichen Verfügung stammende Beschränkung des Erbrechtes der Söhne zweiter Ehe lediglich und allein zu Gunsten der Söhne erster Ehe, nicht aber auch zu Gunsten der väterlichen Agnaten in den Seitenlinien wirkt. Wo ist demnach denn hier auch nur eine leise Andeutung davon, daß der Vater die morganatische Clausel darum in den Ehevertrag habe aufnehmen lassen, um die Söhne zweiter Ehe abzuhalten, sich ein Successionsrecht anzumaßen, welches ihnen ohnehin schon wegen der Standesungleichheit ihrer Mutter nicht hätte zukommen können? Oder ist nicht vielmehr hier ausdrücklich gesagt, daß die Kinder aus dieser zweiten Ehe von Geburt und Rechts wegen vollkommen successionsfähig in der Erbschaft ihres Vaters sind, aber lediglich nur wegen einer von diesem in den Ehevertrag gesetzten Clausel zu Gunsten einer bestimmten Person — (des Sohnes erster Ehe) — sich mit dem in dem Ehevertrage ausgesetzten Vermögenstheile begnügen sollen? Anstatt daß daher der longobardische Lehntext und die Entstehungsgeschichte der morganatischen Ehe einen Beleg für die Richtigkeit der Pütterschen Lehre enthält, liegt auch hierin offenbar der Beweis des Gegentheils, und zwar um so mehr, wenn man etwa Pütter das nachgeben und annehmen wollte, daß „minus nobilis“ hier eine niedere Adeliche oder etwa überhaupt nur eine ingenua bezeichnen solle. Denn gerade unter dieser Voraussetzung wäre ganz klar, daß

---

*) Ausdrücklich sagt noch an einer andern Stelle das Lombardische Lehnrecht, daß durchaus nicht die Standesungleichheit der Mutter der Grund ist, warum die in morganatischer Ehe erzeugten Kinder nicht volles Erbrecht an dem Vater haben, sondern daß dies lediglich Wirkung der morganatischen Clausel ist. II. Feud. 26. § 15.: „Filii nati ex ea uxore, cum qua matrimonium *tali conditione* contractum est, ne filii ex ea nati patri ab intestato succedant, in feudo non succedunt. Nam quamvis *ratione improbetur talis conditio, ex usu tamen admittitur.*“ So hat auch die deutsche Praxis jederzeit die morganatische Ehe aufgefaßt. *Pfeffinger*, *Vitriar*. illsturat. IV. p. 195, Absatz: Enim vero, etc. No. 5.

die Ehe eines Mannes von hohem Adel mit einer Frau von niederem Adel oder ingenua an sich keine Mißheirath war, und lediglich und allein nur die morganatische Clausel das Erbrecht der Kinder beschränken konnte.

§ 24.

Betrachtet man aber den Lehntext in II. Feud. 29. genauer, so wird man überdies finden, daß er nur allein die Wirkungen der morganatischen Clausel hinsichtlich der Gütersuccession bestimmt und bestimmen will. Ueber den Stand und Rang, den die Frau und die Kinder bei dieser Ehe erhielten, spricht sich dieser Text gar nicht aus. Im Gegentheile, da er die Kinder als „legitimos“ ausdrücklich erklärt, da er sie als Erben ihres Vaters im ganzen Allod von Geburt und Rechts wegen erklärt, so wie durch den Tod des Sohnes erster Ehe die beschränkende Clausel des Ehevertrags hinwegfällt, so darf vielmehr angenommen werden, daß man nach dem ältesten Rechte der morganatischen Ehe noch nicht die Wirkung beilegte, daß dadurch die Gemahlin und die Kinder auch von der Theilnahme an dem Range und Stande des Vaters ausgeschlossen wurden, sondern daß dieser Ausschluß vom Range und Stande des Vaters erst bei der spätern Entwickelung dieses Rechtsinstitutes eingeführt worden ist. Nur das verstand sich wohl von selbst, daß die Kinder aus einer morganatischen Ehe jene väterlichen Titel nicht führen konnten, die sich auf Besitzungen des Vaters bezogen, welche ihnen in dem Ehevertrag nicht zugewiesen waren; also namentlich nicht jene Titel, welche von dem Lehnverbande und von den durch diesen bedingten politischen Würden abhängig waren, da gesetzlich feststand, daß die in morganatischer Ehe erzeugten Kinder kein Lehnfolgerecht in die Lehen des Vaters hatten. Trat aber der in II. Feud. 29. vorgesehene Fall ein, daß die aus morganatischer Ehe erzeugten Kinder wegen Wegfalls der Söhne aus der (ersten) unbedingten ebenbürtigen Ehe zur Erbschaft auch der übrigen Allodialbesitzungen des Vaters gerufen wurden, so brauchten sie, um diese Allodien erben zu können, sicher

keine Standeserhöhung, weil ihnen dieselben von Rechts wegen zufielen. Nur wenn sie in Ermangelung von Söhnen voller Ehe auch den Lehnbesitz des Vaters und dessen dadurch bedingte politische Würde erlangen wollten, bedurften sie hierzu einer besonderen kaiserlichen (lehnsherrlichen) Genehmigung und Verleihung, und wenn dies Fahnlehen waren, so lag darin natürlich und nothwendig zugleich eine Erhöhung ihres bisherigen Schildes, und dies ist wohl der geschichtliche Ausgangspunkt der später sogen. Standeserhöhungen. Uebrigens kannte man in Italien so wenig eine Mißheirath unter freien Ständen, daß man nach dem Zeugnisse des longobardischen Lehnrechtes nach einigem Schwanken sogar den mit einer unfreien Frau ehelich erzeugten Sohn zur Lehnfolge ließ, wenn er nur vor dem Eintritt des Successionsfalles die Freilassung erlangt hatte, *) und noch heut zu Tage kennt der italienische Adel überhaupt keine Mißheirathen.

§ 25.

Nur so viel kann als geschichtlich richtig anerkannt werden, daß, als die morganatischen Ehen aufgekommen waren, das Interesse der fürstlichen Agnaten dahin ging, daß die standesungleichen Ehen der Mitglieder ihrer Familien von Rechts wegen gerade so wie morganatische Ehen behandelt werden möchten, und daß es ihnen in einzelnen Fällen gelang, dies faktisch durchzusetzen, oder daß wohl auch manche aus unstandesmäßiger Ehe erzeugten Kinder, besonders wo die Mutter von sehr geringem Stande gewesen war, sich selbst beschieden und nicht als successionsfähig in Land und Leute anerkannt zu werden begehrten, da sie sich persönlich einer solchen Stellung nicht gewachsen fühlten. Gewiß mag dies unter den Veranlassungen zur späteren Bildung eines Herkommens aufgeführt werden; aber geschichtswidrig ist es, ein solches Herkommen als ein im XIII. und XIV. Jahrhundert bei dem

*) II. Feud. 106. —

deutschen Fürstenstande bereits feststehendes gemeines Herkommen zu behaupten.

§ 26.

Wendet man sich nun zur Fortbildung des Rechtes in dem XV., XVI. und XVII. Jahrhundert, so wird man finden, daß hier die romanistische Richtung entschieden überwog, und daß jedenfalls die Wissenschaft keine Mißheirath unter den verschiedenen Klassen der Freien anerkannte, sondern eine solche Behauptung durchaus als dem römischen und somit dem gemeinen Reichsrechte widerstreitend verwarf, da das römische Recht bekanntlich — übereinstimmend mit dem canonischen Rechte (siehe oben § 4) — keine Geburtsunterschiede unter den Freien kennt, welche eine Beschränkung der gesetzlichen Rechtswirkungen einer wahren Ehe hinsichtlich des Standes und der Erbrechte der darin erzeugten Kinder zur Folge haben könnten. Ausdrücklich und wiederholt ist dies von Pütter selbst zugegeben, der nicht müde werden kann, sich über den Einfluß der römisch-rechtlich gebildeten Doctoren in diesen Jahrhunderten zu beklagen, *) deren falsche Anwendung römischer Rechtsgrundsätze es fast dahin gebracht hätte, die Lehre von den Mißheirathen beinahe völlig aus Deutschland zu verdrängen. Gewiß ist es nicht ohne Interesse, zu bemerken, was aus der übersichtlichen Zusammenstellung der Literatur, welche Pütter, Mißheirathen, als dritte Abtheilung seines Werkes selbst geliefert hat, klar hervorgeht, — daß bis zu dem IV. Decennium des XVII. Jahrhunderts kaum eine und die andere vereinzelte Abhandlung gefunden wird, **) deren Verfasser die Unstandesmäßigkeit der Ehen fürstlicher Männer mit Frauen von niederem Adel oder dem Bürgerstande zu behaupten wagte, dadurch aber jedesmal einen wahren Sturm in der literarischen Welt

---

*) Vergl. Pütter, Mißheirathen, S. 81, 195, 333, 513. —

**) Nur eine Dissertation von J. G. Becht, 1607, und eine von B. Bertram, 1615. — Vergl. Pütter, Mißheirathen, S. 494, 495. — Vergl. auch über diese Periode Göhrum, Ebenbürtigkeit, II., S. 175 bis 205. —

erregte. Nicht minder interessant ist, daß die Gründe, welche diese als Neuerer betrachteten Schriftsteller für ihre Behauptung beibringen, so nichtig und so erbärmlicher Natur sind, daß Pütter selbst nicht umhin kann, sich darüber verächtlich auszusprechen. *) Mindestens auffallend ist doch gewiß — (ein Ausdruck, den Pütter, Mißheirathen, S. 510, bei dieser Gelegenheit selbst gebraucht), — daß — (des Nürnberger Stadtsyndikus Dr. Franz Pfeil, den Pütter selbst S. 491 einen berühmten Rechtsgelehrten um 1550 nennt, zu geschweigen, weil er als Partheischriftsteller in einem concreten Falle perhorrescirt werden könnte) — gerade die berühmtesten Rechtsgelehrten, wie Hermann Vultejus und Regner Sixtinus zu Marburg, Christoph Besold zu Tübingen, und ganze Juristenfacultäten sich mit aller Entschiedenheit gegen die Mißheirathslehre, namentlich und insbesondere, wenn die Gemahlin von (niederem) Adel war, aussprachen. **) Mindestens auffallend ist es ferner, wenn ein Mann, der in Staatsgeschäften des Würtembergischen Hofes so viel gebraucht wurde, wie Nicolaus Myler von Ehrenbach, in seinem Haupt- und Specialwerke über die ehelichen Rechte des deutschen hohen Adels dieselbe Ansicht vertheidigt, ***) und wenn alles, was die deutsche staatsrechtliche Literatur jener Zeit von bedeutenderen Namen aufzuweisen hat, wie Rhetius, Itter, Schilter, Heinr. Cocceji u. A. sich an diesen Myler von Ehrenbach anschließt. Wohl muß es endlich auch eine Bedeutung haben, wenn sich noch Pfeffinger (1731), dem wahrhaftig doch wohl Niemand eine genaue Kenntniß von dem, was im XVII. und XVIII. Jahrhundert als Herkommen und praktisches deutsches Staatsrecht galt, wird absprechen wollen, — dieser Pfeffinger, der in dieser Beziehung fast das Ansehen einer Rechtsquelle genießt, —

---

*) Pütter, Mißheirathen, S. 49, Note f.

**) Pütter, Mißheirathen, S. 492 u. folg.

***) *Nic. Myleri* ab *Ehrenbach*, gamologia personarum imperii illustrium. Tübing. 1664. — Pütter, Mißheirathen, S. 506 und folg.

geradezu für die volle Rechtswirkung der Ehe eines Mannes von hohem Adel mit einer Bürgerlichen (plebeja) erklärt, und seine Ausführung mit der Aeußerung schließt, daß, wenn es jedoch nur auf einen Rath zu ertheilen ankäme, Fürsten und andere erlauchte Personen sicherer (tutius) gehen würden, wenn sie auf vollkommene Standesgleichheit der Gemahlin sehen würden. *) Fühlt doch Pütter das Gewicht dieser Autoritäten selbst so sehr, daß er (Mißheirathen, S. 513) in die Ausrufung ausbricht:

> „Hätte man es in dieser Lage nur auf das Ansehen der „Schriften berühmter Rechtsgelehrten ankommen lassen, „so würde der Fürstenstand seine bisherigen Vor„züge schwerlich haben retten können!"

§ 27.

Nun ist aber in den vorstehenden Paragraphen bis zur Evidenz nachgewiesen worden, daß die Vorzüge des Fürstenstandes, welche Pütter mit Bezug auf die Zeit vom XV. Jahrhundert bis zu den ersten Decennien des XVIII. Jahrhunderts die „bisherigen" nennt, am Anfange des XV. Jahrhunderts noch gar nicht in rechtlicher Anerkennung, noch nicht als ein festbegründetes, gemeines, rechtliches Herkommen bestanden haben. Daß sie dies aber nicht in der Zeit vom XV. bis zum Anfang des XVIII. Jahrhunderts geworden sein können, — in einer Periode, in welcher sich die Rechtswissenschaft mit solcher Einstimmigkeit und Entschiedenheit dagegen sträubte, — möchte wohl von selbst einleuchten. Wenn daher demungeachtet in dieser Zeit sich eine Mißheirathslehre gebildet haben soll und gebildet hat, und wenn diese endlich später, von der Mitte des XVIII. Jahrhunderts an, theilweise zu einer solchen Bedeutung kommen konnte, daß ihr die so tief eingedrungene und kräftig vertretene romanistische Theorie endlich theilweise weichen mußte, so muß der Grund hiervon nothwendig in etwas Anderem gesucht werden, als in

---

*) *Pfeffinger*, Vitriar. illustratus. Tom. IV. p. 196. —

einem angeblichen uralten gemeinen fürstlichen Herkommen.

§ 28.

Um in dieser Lehre volles Licht zu schaffen, ist es nöthig, noch einige Punkte in Bezug auf die eben erwähnte romanistische Richtung in's Auge zu fassen, welche, wie es scheint, wenigstens zum Theil noch wenig oder nicht beachtet worden sind. Dies gilt zunächst der Behauptung, daß erst seit dem XV. Jahrhundert das römische Recht auf die Beurtheilung der fürstlichen Eheverhältnisse angewandt, und durch seine falsche Anwendung ein altes deutsches Rechtsinstitut gleichsam in seiner Existenz bedroht worden sei. Kann man aber wohl glauben, daß die ausgezeichnetsten Juristen jener Zeit so ignorant gewesen wären, ein Herkommen des Fürstenstandes nicht zu beachten, wenn es bestanden hätte, oder will man glauben machen, daß diese Männer durch deren Schriften so vielfach in anderen Zweigen der Rechtswissenschaft das deutsche Herkommen sich fortgepflanzt hat, gerade in dieser Lehre so verpicht auf das römische Recht gewesen wären, daß sie diesem zu Liebe das fürstliche Herkommen hätten ignoriren wollen? Wer den tiefen Respekt kennt, mit welchem die Juristen jener Zeit zu dem Fürstenstande aufblickten, wird einem solchen Gedanken keinen Raum geben. Allein die vorgedachte Behauptung ist ebenfalls geschichtlich durchaus unrichtig. Aus der oben § 15 u. folg. angeführten und erläuterten Urkunde des Kaisers Rudolph I. vom Jahr 1278 ergibt sich vielmehr, daß gerade in Bezug auf die Standesmäßigkeit der Ehe bei dem Fürstenstande schon im XIII. Jahrhundert das römische Recht ausdrücklich als gemeines Reichsrecht erwähnt und angezogen worden ist. Ausdrücklich wird daselbst neben der „*approbata consuetudo*“ auf das verwiesen, was hinsichtlich der Rechtswirkungen der ingenuitas in den „*sacris legibus*“ enthalten ist. Daß aber sacrae leges, leges sacratissimae imperatorum, der feststehende Ausdruck der deutschen mittelalterlichen Jurisprudenz für das römische Recht ist, darf als allbekannt voraus-

gesetzt werden.*) Wollte man es etwa befremdlich finden, daß schon so frühzeitig eine Bekanntschaft mit dem römischen Rechte in Deutschland gefunden werden wolle, so wäre nicht nur eben diese Urkunde selbst hiefür an sich ein sprechender Beweis, sondern es brauchte nur daran erinnert zu werden, daß sogar der Schwabenspiegel sich selbst als ein Buch ankündigt, welches aus dem römischen Rechte und den canonischen Rechtsbüchern gezogen worden sei,**) und daß nachgewiesener Maßen mehr als ein Drittheil des Inhalts des Schwabenspiegels wirklich aus dem römischen Rechte genommen ist.***) Die Anwendung der römisch-rechtlichen Grundsätze über die volle Rechtswirkung der Ehen unter den Freien, ohne Unterscheidung weiterer Abstufungen derselben, konnte aber in Deutschland gerade im XIII. Jahrhundert um so weniger Anstoß erregen, als das alte deutsche Herkommen, wie gezeigt wurde, hinsichtlich der vollfreien Stände (Fürsten, edle Herren und Schöffenfreie) ebenfalls ganz dieselben Grundsätze hatte, also, wie die Urkunde des Kaisers Rudolph I. vom Jahr 1278 ausdrücklich sagt, in dieser Hinsicht beide Rechtsquellen, Gesetz und Gewohnheit, völlig übereinstimmten.

---

*) So läßt *Radevicus* (aus dem XII. Jahrhundert) de gestis Friderici I., lib. 1. c. 16. den Kaiser sagen: „Duo sunt, quibus nostrum regi oportet imperium, *leges sanctae* imperatorum, et *usus bonus* praedecessorum et patrum nostrorum.“ *Otto* Frisingensis, Halbbruder Kaiser Friedrichs I., Chron. Lib. III. Prolog, stellt die uneingeschränkte Geltung des römischen Rechtes bereits als ausgemachte Thatsache hin. „Quare unius urbis imperio totum orbem subjici, unius urbis legibus totum orbem informari, dominus orbis voluerit.“ — Desgleichen findet sich bei *Petrus* ab *Andlo* wiederholt leges sacrae, leges sacratissimae (lib. II. c. 11, p. 110; c. 16; p. 130) für römisches Recht.

**) *Schwabensp.* Landrecht c. 1, b. (nach Lassberg) — „und also stet och an disem buche deheiner slahte landreht no lehnreht ... wan ez mit rehte von *romischer phahte* (d. h. Pactus, Lex), vnd von *Karl's* rehte her komen ist, und uz den buchen *decret* und *decretal.*“

***) Man sehe die Nachweisung in meiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte (Umarbeitung 1846) Bd. II. Abthl. II. S. 87.

§ 29.

Wenn daher die spätere Zeit zur Behauptung der vollen Rechtswirkung der Ehen unter den freien Standesklassen sich hauptsächlich auf das römische Recht, als das gemeine Reichsrecht enthaltend, berief, so war sie vollständig in ihrem Rechte, und das kann nur demjenigen mißliebig erscheinen, der eben einmal in der vorgefaßten Ansicht befangen ist, daß die Unstandesmäßigkeit der Ehen von Fürsten mit Adelichen oder Bürgerlichen in einem alten gemeinen Herkommen wurzle. Daß dem aber nicht so sei, das wußte man im XV. Jahrhundert noch recht gut in Deutschland. Dies bestätiget namentlich eben jener Domherr zu Colmar, Dr. *Petrus ab Andlo*, *) von welchem Pütter, Mißheirathen, S. 79, berichtet, daß derselbe es „als eine uralte deutsche Ge„wohnheit bezeuge, daß Kinder, die einer vom Herrenstande „mit einer vom Adel zeugte, nicht zum Herrenstande gerechnet „würden." Hätte man sich die geringe Mühe genommen, die Darstellung der Adelsverhältnisse bei diesem *Petrus ab Andlo*, wovon Pütter (Mißheirathen, S. 80) nur ein kleines Bruchstück gibt, im ganzen Zusammenhange nachzusehen, so würde man sicher schon längst allgemein zu einer anderen Ansicht gekommen sein. Petrus ab Andlo handelt nämlich im L. II. c. 11 seiner Schrift de Imperio Romano, p. 109 u. folg. zuerst von dem Adel überhaupt und von seinen Entstehungsgründen (de nobilitate et quibus causis nobilitatis jura nascantur). Hier gibt er als praktisches gemeines Reichsrecht unter andern (p. 110) folgende von Pütter nicht mitgetheilte Sätze:

> „*Plebeja nupta nobili efficitur nobilis*, ut in l. mu„lieres, cod. et l. feminae D. de senator. ubi dicit text.
> „*Feminae nuptae clarissimis personis, clarissima„rum personarum appellatione continentur.*"

---

*) Daß dieser Petrus ab Andlo nicht zu der alten adelichen Familie von *Andlo* (Andlaw) gehört, geht schon daraus hervor, daß er die Herren von *Andlo* p. 117, neben denen von Hohenstein, Landsberg und Treger „domini mei" nennt.

In dem folgenden Cap. 12, woraus Pütter die von ihm angezogene Stelle entnommen hat, handelt er sodann de septem nobilitatis gradibus: und hierin findet sich nun folgende Stelle:

„Sunt autem barones in Alemannia in duplici differentia: „alii quidem dicuntur simpliciter barones, alii Semper-„barones. Semper-baro is esse fertur, qui a nullo horum „feudum habet, sed alii ad ipso; adeoque liber est, ut „nulli ad fidelitatis adstringatur juramentum, ut proprie „Barones de Limpurg esse dicantur. Est autem Ale-„mannis inveteratus usus, et longe retro observata „consuetudo, non magna, (quantum conjicere possum) „ratione suffulta, ut baro copulando sibi militaris et „inferioris generis conjugem prolem suam inde creatam „degeneret atque debaronizet, filiique de caetero ba-„rones minime vocitentur. Comites vero per connubium „cum simplicis militaris generis feminis, natos filios non „decomitant: sed si eorum filii itidem in militarium „genus nubant, ex tunc illorum demum proles decomi-„tatur, militariumque generis ordini deinceps connu-„meratur: quae profecto observantia haud satis honesta „esse videtur."

§ 30.

Es bedarf wahrlich nicht mehr, als diese Stellen unbefangen und ohne vorgefaßte Meinung zu lesen, um zu erkennen, daß hier *Petrus ab Andlo*, nicht wie Pütter vermeint, als Zeuge eines uralten deutschen Herkommens auftritt, sondern daß er nach Anführung der römisch-rechtlichen Grundsätze als der gemeinrechtlich geltenden, nichts mehr und nichts weniger berichtet, als eine particuläre Alamannische Gewohnheit, und zwar genau dieselbe, welche der Schwabenspiegel zuerst in ihrem Entstehen aufgezeichnet hat, wie bereits oben § 9 gezeigt worden ist. Wir begegnen bei *Petrus ab Andlo* sogar der dem Schwabenspiegel eigenthümlichen Bezeichnung des Herrenstandes als Semperfreie, und gerade so, wie der Schwabenspiegel nur be-

richtet, daß die Kinder aus Ehen semperfreier Männer mit mittelfreien Frauen nur Mittelfreie würden, ohne hieraus irgend eine Folgerung für oder gegen die Erbfähigkeit der Kinder auszusprechen und daran zu knüpfen, so spricht auch *Petrus ab Andlo* eine solche Rechtsfolge nicht ausdrücklich aus. Ganz richtig konnte aber *Petrus ab Andlo* das, was er berichtet, als ein altes Gewohnheitsrecht bezeichnen, da er nichts Anderes sagt, als was gerade 200 Jahre vor ihm der Schwabenspiegel zuerst gesagt hatte. Daß aber hier nur von einer Alamannischen Gewohnheit die Rede ist, ergibt sich noch deutlicher daraus, daß hier von *Petrus ab Andlo* ein Satz, der nur allein im Schwabenspiegel, und in diesem nur in Bezug auf uneheliche Kinder vorgetragen ist, auf die Kinder übertragen wird, die von Grafen mit ritterlichen Frauen erzeugt sind. Es ist dies die sonderbare Lehre, daß ein uneheliches Kind, wenn es später mit ehelich erzeugten Personen eine rechte Ehe eingeht, eben dadurch selbst die Rechte eines ehelich gebornen Kindes erlangt, und daß seine ehelichen Kinder sogar jene Verwandten erben, welche es selbst nicht erben könnte.*) *Petrus ab Andlo* erzählt nun in ganz ähnlicher Weise von den Söhnen, die Grafen mit ritterlichen Frauen erzeugten, daß der Descendenz der gräfliche Stand erhalten bleibt, wenn jene Söhne sich wieder gräflich verheirathen, sonst aber, wenn sie wieder nur ritterliche Frauen nehmen, die fernere Descendenz in den Ritterstand heruntersteige. *Petrus ab Andlo* ist gebildet und überdies Rechtsgelehrter genug, um die Begriffs- und Folgerungslosigkeit, so wie die Verworrenheit solcher Ansichten, wie sie unter dem schwäbischen Adel damals gangbar gewesen sein mögen, vollständig einzusehen, und erklärt daher die von ihm berichteten Gewohnheiten geradezu als unvernünftige. Aber indem er dies ausspricht, hat er zugleich über die praktische Bedeutung derselben den Stab gebrochen. Denn nicht

*) *Schwabensp. Landr.* (nach *Lassberg*) c. 41. „Die unehelichen geboren sint, die gewinnent ihr reht wider ob sie elichen hirat begent. si erbent aber dehein gut von ir magen. aber iriv kint div erbent wol von ir vriunden ir erbe gut.“ —

nur nach dem römischen Rechte, *) sondern auch nach den eigenen Sätzen des Schwabenspiegels **) und der allgemeinen mittelalterlichen deutschen Rechtsansicht, ***) so wie nach dem canonischen Rechte, †) durfte keine unvernünftige Gewohnheit als wirksam und Rechte begründend anerkannt werden. Eine solche sogenannte böse Gewohnheit war demnach in dem rechtlichen Bewußtsein jener Zeit nicht mehr und nicht weniger als eine thatsächliche, wenn gleich etwa langjährige und vielfache Uebung, aber kein Herkommen, kein Gewohnheitsrecht. Dies ist es, was *Petrus ab Andlo* sagen wollte und gesagt hat, und dies ist der Punkt, an welchen die romanistische Schule anknüpfte, und folgerichtig anknüpfen konnte, da hier das römische Recht an dem deutschen Rechte nicht nur nichts änderte, sondern genau mit demselben zusammentraf. Offenbar kämpften hier die *Doctores* der Sache nach für das uralte deutsche Recht: aber eben daß sie dies nicht mit deutsch-rechtlichen, sondern mit romanistischen Argumenten thaten, gab später den Gegnern eine scheinbare Waffe in die Hand.

§ 31.

Daß aber noch im XVI. Jahrhundert auch von der Praxis, und namentlich von Seiten des Reichsoberhauptes, des Kaisers, selbst die Grundsätze des römischen Rechtes als die allein gesetzlich maaßgebenden hinsichtlich der Rechtswirkungen der Ehen betrachtet wurden, gehet ganz unzweifelhaft aus einem Falle hervor, in Bezug auf welchen Pütter nach handschriftlichen Nachrichten (Mißheirathen, S. 106 und folg.) genauere Mittheilungen gemacht hat, als dies bei den meisten anderen von ihm angezogenen Fällen geschehen ist. Es

---

*) Vergl. L. 2. Cod. quae sit longa consuetudo. —

**) *Schwabensp. Landr.* (nach *Lassberg*) c. 44. —

***) Vergl. die Beweise in meiner deutsch. Staats- und Rechtsgesch. (Umarbeitung) Bd. II. Abthl. I. S. 76.

†) Cap. 11. X. de consuetudine. —

ist dies die Ehe des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich mit der Philippine Welser von Augsburg. *) Hier lag ein Fall vor, welcher sogar das erste Haus in Deutschland, das Kaiserhaus, unmittelbar betraf — ein Fall, der den Stolz desselben auf das Empfindlichste berühren mußte, da eine Verbindung eines Erzherzogs mit einer Bürgerlichen dasselbe auf das Tiefste herabzusetzen schien. Bekannt ist, wie entrüstet der Kaiser Ferdinand I. über diese Ehe war, als er davon Kenntniß erhielt. Sieht man aber, wie sich der Kaiser über diese Ehe in der Urkunde vom 13. September 1561, die seine Entschließung hierüber enthält, **) ausspricht, so ist bemerkenswerth, daß der rechtliche Grund, aus welchem der Kaiser ausdrücklich ableitet, daß er wohl befugt wäre, die Ehe seines Sohnes als nicht zu Recht beständig zu betrachten, wenn er nicht aus väterlicher Gnade hiervon absehen wollte, keinesweges die Unstandesmäßigkeit dieser Ehe ist, sondern „daß diese Heirath ohne sein Wissen und Willen, also heimlicher Weise getroffen worden."

Der deficiens consensus patris ist es also, worin der Angriffspunkt gegen diese Ehe gesetzt wird: und ganz streng dem gemeinen Civilrechte sich anschließend, wonach das canonische Recht eine mildere Behandlung dieses Mangels als das römische Recht vorgeschrieben hat, stellet es der Kaiser der heiligen Kirche anheim, ob diese heimliche und ohne seine Genehmigung geschlossene Ehe seines Sohnes gültig sei, verzichtet aber selbst auf jede weitere Anfechtung derselben von seiner Seite aus dem Gesichtspunkte der mangelnden väterlichen Einwilligung. Was aber die Unstandesmäßigkeit der Ehe anbelangt, so kann der Kaiser die große Erniedrigung, die seinem Hause dadurch widerfahren ist, nicht verwinden.

*) Pütter, Mißheirathen, S. 103, nennt die Philippine Welser als entsprossen aus einem altadelichen Geschlechte. Dies ist aber nicht der Fall. Die Welser wurden erst im XV. Jahrhundert aus dem Handwerkerstande in das Patriciat versetzt, als das Aussterben vieler alten Geschlechter eine Aufnahme neuer Geschlechter als Rathsfähige nöthig machte.

**) Pütter, Mißheirathen, S. 106 folg.

Aber da der Kaiser die Ehe als solche nicht als nichtig aus civilistischen Gründen angefochten hatte, so mußte er auch anerkennen, und erkannte wirklich an, daß diese Ehe für die Kinder alle Wirkungen einer vollen rechten Ehe haben müßte, und von Rechtswegen haben würde, wenn ihr diese Wirkung nicht auf ganz besondere Weise entzogen würde. Den Eintritt der gesetzlichen Rechtsfolgen dieser Ehe aber zu hindern, fand sich der Kaiser durch die Rücksicht auf den Glanz seines Hauses bestimmt: er konnte dies aber nur auf einem einzigen Wege bewirken, nämlich durch den Gebrauch seiner kaiserlichen Machtvollkommenheit (Plenitudo potestatis), und aus dieser und mit ausdrücklicher Beziehung auf dieselbe derogirte der Kaiser sodann allem dem, „was kraft geschriebener oder ungeschriebener Rechte dem zuwider sein möchte, als sonderlich den Rechten, welche von der Kinder Succession Meldung thun, oder auch denselben eine gewisse Legitima bestimmen."

§ 32.

Die Ansicht, daß auch sogar bei fürstlichen Ehen mit bürgerlichen Frauen nur die römisch-rechtlichen Grundsätze entscheiden, stand demnach im XVI. Jahrhundert noch so fest, daß selbst der Kaiser ihre Anwendung in einem gegebenen Falle, wo die Ehe den Interessen und dem Glanze seines Hauses zu widerstreiten schien, nicht anders beseitigen konnte, als daß er durch einen Akt der kaiserlichen Machtvollkommenheit das gesetzliche Recht geradezu für diesen einen Fall aufhob und anzuwenden verbot. Hätte damals bereits ein gemeines Herkommen in den deutschen Fürstenhäusern bestanden, welches solche ungleiche Ehen als Mißheirathen mit bestimmten rechtlichen Nachtheilen für die bürgerliche oder ritterbürtige Gemahlin und die Kinder zu erklären möglich gemacht und erlaubt hätte, so würde der Kaiser sicherlich nicht unterlassen haben, diesen rechtlichen Gesichtspunkt hervorzuheben, wonach er nicht nothwendig gehabt hätte, um seine

Absicht zu erreichen, seine kaiserliche Machtvollkommenheit zu gebrauchen, d. h. einen Akt der Willkür vorzunehmen, hinsichtlich dessen nichts weniger als unzweifelhaft war, ob derselbe nicht mit Erfolg vor den Reichsgerichten als nichtig angefochten werden konnte. *) Auch dieser Fall hat weit mehr Bedeutung, als die eines bloßen Beispieles aus einer einzelnen fürstlichen Familie, weil er deutlich und unbestreitbar das Princip in seiner praktischen Anwendung erkennen läßt, welches der kaiserliche Hof als geltendes Recht, und zwar sogar in der eigenen Familie, anerkannte, deren Glanz ihm gewiß vor Allem am Herzen lag und die am ersten Berechtigung gehabt hätte, die Standesgleichheit der Ehegatten als ein durch Herkommen eingeführtes Erforderniß für sich in Anspruch zu nehmen, wenn man nur irgend damals schon ein solches Herkommen als ein rechtlich in den deutschen Fürstenhäusern bestehendes anerkannt hätte.

§ 33.

Fragt man aber danach, was denn Pütter in seinem Werke über die Mißheirathen vorgebracht habe, um seine Behauptung zu erweisen, daß im XV. — XVIII. Jahrhundert ein gemeines Herkommen in den fürstlichen Häusern bestanden habe, wonach Ehen ihrer Mitglieder mit adelichen oder bürgerlichen Frauen Mißheirathen gewesen wären, so ist dies theils eine Reihe von einzelnen Fällen, in welchen angeblich der Grundsatz praktisch gehandhabt worden sein soll, daß Kinder aus morganatischen und anderen standesungleichen Ehen nicht zur Erbfolge gelassen worden oder doch nicht anders als mit Zustimmung der Agnaten als erbfähig anerkannt worden wären; theils beruft sich Pütter auf einige Hausgesetze, welche diese Grundsätze in mehreren fürstlichen Familien ausdrücklich festgestellt haben sollen.

---

*) Ausdrücklich bestimmte dies die Kaiserliche Wahlkapitulation, Art. XVI. § 4. —

§ 34.

Was nun vorerst die von **Pütter** angeführten Fälle anbetrifft, so sind vorerst alle diejenigen als gar nicht hierher gehörig und als gar nichts zur Erläuterung der hier zu erörternden Frage beitragend auszuscheiden, wo wirklich **morganatische** Ehen vorlägen, da hier der Ausschluß der Kinder von der Erbfolge, wie oben bereits nachgewiesen wurde, lediglich auf den Bestimmungen des **Ehevertrages**, nicht aber auf Herkommen und Gewohnheit beruht. Was die übrigen Fälle anbelangt, in welchen wirklich von solchen unstandesmäßigen Ehen die Rede ist, welche ohne morganatische Clausel eingegangen wurden, so darf im Allgemeinen bemerkt werden, daß in den meisten dieser Fälle, so wie sie **Pütter** aufführt und Andere sie nachher aus ihm ausgeschrieben haben, die näheren Umstände des Falles und seiner Entscheidung oder sonstigen endlichen Erledigung so ungenau und mangelhaft angegeben sind, daß fast überall da, wo **Pütter** die Zustimmung der Agnaten als Erledigungsgrund der geführten Streitigkeiten anführt, zweifelhaft bleibt, ob die Anerkennung der Ehe durch die Agnaten für deren volle rechtliche Wirkung **rechtlich nothwendig** war, oder ob sie keinen Widerspruch erhoben oder von dem erregten Streite abstanden, weil sie sahen, daß sie mit ihrem Widerspruche **rechtlich nicht durchdringen** würden, *) wie namentlich da, wo die Gemahlin von altem Adel war und ihre Familie überdies schon längst vorher in den

---

*) Bei sehr vielen der angeführten Fälle sah sich **Pütter** selbst zu der Bemerkung veranlaßt, daß er nichts Näheres darüber angeben könne; bei anderen Fällen führt er selbst an, z. B. in dem **Badischen** Hause mit der **van Eiken**, daß nur die **Wirklichkeit** der Ehe bestritten worden, von der Unstandesmäßigkeit aber weiter keine Rede gewesen sei u. s. w. **Pütter**, Mißheirathen, S. 415 ff. — Vergl. auch den Fall im **Braunschweigischen** Hause mit dem Bauernmädchen **Catharina Gumpel**. **Pütter**, Mißheirathen, S. 117; im **Löwensteinischen** Hause, ebendaselbst S. 273. Eine speciellere Nachweisung über die Ungenauigkeit **Pütters** folgt unten §. 72 Nr. 3, a. E. (Note.)

Grafenstand erhoben worden war. *) Es würde zu nichts führen und nur unnöthige Weitläufigkeiten veranlassen, wenn man alle bei Pütter angegebenen Fälle von dem eben angedeuteten Gesichtspunkte aus erst prüfen wollte; denn man dürfte sogar unbedingt zugeben, daß in allen jenen Fällen von den betreffenden Agnaten ihre Einwilligung als rechtlich nothwendig angesehen und in dieser Ueberzeugung ertheilt oder verweigert worden sei, so würde aus allen diesen Fällen doch nicht mehr folgen, als im äußersten Falle ein specielles Familienherkommen der betreffenden Familien, nimmermehr und unter keiner Voraussetzung aber ein gemeines, in sämmtlichen deutschen fürstlichen Familien gültiges Herkommen.

§ 35.

Gerade dasselbe Argument, auf welches Pütter seine Lehre von den Mißheirathen, jedoch nach Voranstellung eines geschichtlich falschen Vordersatzes, gründet, ist für die hier aufgestellte Behauptung das Entscheidende. Pütters Lehre von den Mißheirathen läßt sich in den einen Fundamentalsatz zusammenfassen:

> „Es ist uraltes Herkommen in den fürstlichen Häu-„sern, daß die Ehe mit Frauen von niederem Adel oder „vom Bürgerstande Mißheirath ist, und dieses Herkom-„men ist ursprüngliches gemeines Recht in „Deutschland."

(Vergl. Pütter, Mißheirathen, S. 341 ff.)

Hieran knüpft sodann Pütter die Schlußfolgerung: demnach sei die Behauptung, daß eine derartige Ehe keine Mißheirath sei, die Behauptung eines neueren Herkommens, und wenn dieses auch in noch so vielen Familien angenommen worden wäre, so wäre es darum noch kein gemeines Recht; „und wenn auch „nur ein einziges Haus darauf beharrte, den alten

*) Dies war z. B. der Fall bei der Ehe eines Fürsten von Anhalt-Schaumburg mit einer Gräfin Henkel-Donnersmark, 1740. Pütter, Mißheirathen, S. 261.

„Grundsätzen des deutschen Fürstenrechtes treu zu blei-
„ben, so würde man diesem wider seinen Willen das
„Gegentheil nicht aufdringen können."

(Pütter, Mißheirathen, S. 410 u. folg.)

Nun ist aber erwiesen, daß die Behandlung von Ehen fürstlicher Männer mit adelichen oder bürgerlichen Frauen als Mißheirathen kein uraltes Herkommen des Fürstenstandes, und nicht das alte gemeine Recht desselben ist; daß vielmehr das gemeine deutsche Civilrecht, das römische Recht eingeschlossen, — sowie es überhaupt unbestreitbare Quelle des Privatfürstenrechts ist, — so namentlich auch in Bezug auf die Rechtswirkungen der Ehe das alte gemeine Recht des Fürstenstandes bildet; daß, wenn und so weit der Fürstenstand überhaupt jetzt ein besonderes Herkommen hat, gerade dieses ein neueres Herkommen und eine singuläre Abweichung von dem gemeinen deutschen Rechte überhaupt ist, daß es folglich nicht weiter angenommen werden kann, als es thatsächlich erweislich ist, und daß somit die in einzelnen fürstlichen Familien etwa wirklich vorgekommenen Fälle höchstens nur für diese betreffenden Familien ein specielles Herkommen begründen, nicht aber das bereits feststehende gemeine Recht in Betreff anderer fürstlichen Familien abändern können. Ein neueres gemeines Herkommen würde daher nur in so weit angenommen werden dürfen, als erweislich seit dem XVII. Jahrhundert in allen fürstlichen Familien thatsächlich übereinstimmend gewisse Ehen als Mißheirathen behandelt worden wären, oder die Fürstenhäuser, in welchen ein solches Herkommen nicht thatsächlich sich bildete, ihre Uebereinstimmung mit dem in anderen Häusern entstandenen neueren Herkommen ausdrücklich zu erkennen gegeben und in rechtsverbindlicher Weise erklärt hätten. Daß dieselben Grundsätze gleichmäßig von den Hausgesetzen gelten müssen, welche eine fürstliche Familie sich etwa gegeben hat, bedarf wohl keiner weiteren Begründung, und ist um so mehr einleuchtend, als der Zweck aller dieser Hausgesetze kein anderer ist, als nur in der betreffenden Familie zu gelten.

Ganz in diesem Sinne hat sich auch J. H. Ch. von Selchow (Professor in Göttingen) in einem Gutachten ausgesprochen, welches er auf Veranlassung einer fürstlichen Person am 10. November 1779 ausgestellt hat, als sich der Erbprinz (nachherige Fürst) von Nassau-Saarbrücken mit einer Französin, der Prinzessin Montbarry, verehelicht hatte,

— (J. H. Ch. v. Selchow, Rechtsfälle, Lemgo 1792) —

worin er S. 192 sagt:

„Ist zwar in verschiedenen fürstlichen Häusern, z. E. im „Sächsischen, durch Hausgesetze festgesetzt, daß die Prin„zen des Hauses sich wenigstens mit Gräfinnen aus alten „Häusern vermählen und widrigenfalls ihre Ehen für „Mißheirathen und die Kinder nicht für erbfähig ange„sehen werden sollen. Allein solche Hausverträge machen „kein gemein Recht aus, und Vierzig fürstliche Häu„ser, welche dergleichen Verabredungen machen, können „dem Einundvierzigsten dadurch keine Verbindlich„keiten auferlegen, sich gleichen Grundsätzen zu unter„werfen."

§ 36.

Ueberdies aber fehlt es in den bei Pütter aufgezählten oder sonst noch weiter bekannt gewordenen Fällen so sehr an aller Gleichförmigkeit, daß schon aus diesem Grunde die Annahme eines seit dem XV. Jahrhundet bei dem Fürstenstande neu gebildeten gemeinen Herkommens als eine Unmöglichkeit erscheint. Namentlich weichen auch die Hausgesetze in ihren Bestimmungen darüber, wie die Mißheirathen behandelt werden sollen, so sehr von einander ab, daß gerade hierin der schlagendste Beweis gefunden werden kann, daß sich gar kein gemeines Herkommen unter den fürstlichen Häusern gebildet hatte, noch bilden konnte. So finden sich neben Hausverträgen und fürstlichen Testamenten, worin nur allein die Verbindung mit fürstlichen Fräuleins gestattet, und sogar die Verbindung mit altgräflichen, mitunter überdies die Verbindung mit auswärtigen souveränen

Häusern ausgeschlossen werden will, *) andere Hausverträge, wonach die Kinder aus unstandesmäßigen Ehen keineswegs von der Succession ganz ausgeschlossen sein, jedoch nur ein Drittheil des väterlichen Nachlasses erben, **) oder nur die Hälfte ihres Erbtheils erhalten sollen. ***) Wieder in anderen Hausverträgen werden die Mitglieder des Hauses bei Strafe der Nichtigkeit angewiesen, vor der Verheirathung die Zustimmung ihrer Brüder nachzusuchen, und unterliegen Beschränkungen in ihrer Dispositionsfreiheit im Falle einer Verheirathung mit bürgerlichen Frauen oder Bäuerinnen. †) Ein anderer Hausvertrag mißbilligt nur Ehen mit Personen geringen Standes, und spricht (ähnlich wie bei einer bedingten morganatischen Ehe) den Kindern die Successionsrechte ab, aber nur auf so lange, bis sonst Niemand mehr vom Mannsstamme vorhanden wäre. ††) Wieder in anderen Hausgesetzen wird sogar Derjenige, der eine Ehe mit Personen geringeren Standes eingeht, selbst von der Succession ausgeschlossen, †††) oder soll nur die Hälfte seines Deputats erhalten. *†) In manchen Hausgesetzen bleibt unbestimmt, was unter den Personen niederen Standes, oder unter einem unanständigen Matrimonium zu verstehen sei; in anderen werden Ehen mit Adelichen ebensowohl als mit Bürgerlichen als Miß-

---

*) Vergl. Sachsen-Weimarisches Testament von 1573 (Pütter, Mißheirathen, S. 196); Würtembergischer Hausvertrag von 1617 und Würtembergisches Testament von 1664 (ebendaselbst S. 203 u. 207).

**) Gräfl. Königseckischer Hausvertrag von 1588 (ebendaselbst S. 196). —

***) Gräfl. Nassauisches Testament von 1597 (ebendas. S. 198).

†) Gräfl. Limpurgischer Hausvertrag von 1604 (ebendaselbst S. 199). —

††) Gräfl. Wittgensteinischer Hausvertrag von 1607 (ebendaselbst S. 200); — Anhalt-Bernburgisches Testament von 1678 (ebendaselbst S. 209).

†††) Gräfl. Leiningischer Hausvertrag von 1614 (ebendaselbst S. 202). —

*†) Gräfl. Waldeckisches Hausgesetz von 1687 (ebendaselbst S. 211). —

heirathen behandelt,*) wieder in anderen aber die Ehen mit Personen des alten Adels für eben so standesmäßig erklärt, als wie mit Personen des Herrenstandes.**) Mitunter wird sogar eine gewisse Religionseigenschaft der Gemahlin vorgeschrieben, wie z. B. die augsburgische Confession.***) Es findet sich sogar ein gräflicher Hausvertrag, wodurch den Familiengliedern ebensowohl das Heirathen aus einem höheren, wie aus einem niedereren Geschlechte untersagt wird.†) Ueberdies zeigt die Geschichte der Errichtung der einzelnen Hausverträge nicht selten, daß bei demselben fürstlichen Hause im Laufe der Zeit die Ansicht über die Standesmäßigkeit der Ehen wechselte, insbesondere, daß man erst in neuerer Zeit und in dem Maaße, wie der Glanz und die politische Bedeutung eines Hauses stieg, in einzelnen Hausgesetzen strengere Bestimmungen aufnahm, und daß Familien, welche in früheren Zeiten noch keinen Rechtsgrund gehabt hatten, Ehen mit altem reichsfreien Adel für unstandesmäßig zu halten, später kaum noch eheliche Verbindungen mit alten reichsgräflichen Häusern für standesmäßig ansehen wollten.††)

§ 37.

Die unläugbare Verschiedenheit in der Behandlung der einzelnen Fälle und in den Hausgesetzen nöthigt daher selbst Pütter (Mißheirathen, S. 409, 410) zu dem Zugeständnisse, daß in der Lehre von der Mißheirath Alles von dem Herkommen der einzelnen Häuser abhänge. Dieser Satz darf und muß als der richtige angenommen

---

*) Vergl. das Anhalt-Bernburgische Testament von 1678) Pütter, Mißheirathen, S. 209, 210). —

**) Gräfl. Leyenscher Hausvertrag von 1661 (ebendaselbst S. 205, 206). —

***) Herzoglich Würtembergisches Testament von 1664 (ebendaselbst S. 207, 208). —

†) Gräfl. Reußischer Hausvertrag von 1668 (ebendas. S. 208) —

††) Vergl. die Geschichte der Brandenburg-Hohenzollernschen Hausverträge von 1695 und 1707 (ebendaselbst S. 214, 215).

werden, so wie man ihn nur von der falschen geschichtswidrigen Unterstellung Pütters lostrennt, daß da, wo kein besonderes Herkommen eines fürstlichen Hauses nachzuweisen sei, sodann sofort als altes und somit als gemeines Herkommen angenommen werden müsse, daß die Ehe fürstlicher Männer mit Frauen von niederem Adel oder Bürgerstand eine Mißheirath sei, und wenn man vielmehr auf wahrer geschichtlicher Grundlage fußend, eine Behandlung derartiger Ehen als Mißheirath nicht weiter für zuläßig anerkennt, als dies durch das Specialherkommen einer jeden fürstlichen Familie gerechtfertiget erscheint. Für die hier aufgestellte Theorie, welche an sich schon ihre Rechtfertigung und Begründung in den vorstehenden geschichtlichen Ausführungen findet, sind aber noch überdies nachstehende Betrachtungen entscheidend.

§ 38.

Unverkennbar war der Fürsten- und Herrenstand durch die ausgezeichnete politische Stellung, in welcher er sich nicht nur zu behaupten wußte, sondern deren Glanz und Bedeutung sich nothwendig durch die eigenthümliche Fortentwickelung der deutschen Reichsverfassung fortwährend steigerte, im Laufe der Zeit immer schärfer von den übrigen freien Ständen geschieden worden. Während sich die Ritterschaft auf Grundlage des ritterlichen Lehnbesitzes als Stand der Ritterbürtigen entwickelte, und seit dem XIV. und XV. Jahrhundert ebenfalls als ein Adel bezeichnet zu werden anfing, *) der Stand der Städtebürger aber, so viele Vorzüge er auch im Vergleiche mit den freien Bauern auf dem Lande erlangt haben mochte, doch nicht zu einer Scheidung von denselben dem Geburts-

---

*) Schon das Kaiserrecht (aus dem XIV. Jahrhundert) Buch III. c. 1 und 5 erklärt die Ritter und deren Nachkommen als „geedelt", da sie der Kaiser zu seinen „Genossen" gemacht habe. Vergl. meine deutsche Staats- und Rechtsgesch. (Umarbeitung, 1846) Bd. II., Abthl. 2. S. 46, 48 und 51. — Auch Pütter, Mißheirathen, S. 350, kann nicht umhin, soviel zuzugeben, daß die Ritterschaft eine Art von Adel im Vergleiche zum Bürgerstande sich beilegte. —

stande nach gelangte, so gelangten die Reichsständischen Geschlechter in Folge der besonderen Auszeichnung, welche ihnen die Theilnahme an der Reichsregierung oder die Reichsstandschaft gewährte, naturgemäß zu einer erhabeneren Stellung, deren Erhaltung und Erhöhung bei denselben alsbald das Bestreben hervorrufen mußte, sich gegen die anderen Freien, Adel und Bürger, auch als Geburtsstand (Erlauchte, illustres) abzugränzen und abzuschließen, und später fing man daher wohl auch an, von einem Stande des hohen Adels im Gegensatze des niederen oder ritterlichen Adels zu sprechen.*) Es gehörte aber Niemand zu diesem Stande der Erlauchten, als wirklich reichsständische, mit Sitz und Stimme wirklich auf dem Reichstage sitzende Fürsten- und Grafen-Geschlechter, und einige wenige reichsständische Dynasten-Geschlechter, welche sich ohne Veränderung ihrer Titel als edle Herren (barones) auf ihren Herrschaften erhalten hatten.**) Da das Wort Stand sehr vieldeutig ist, und überhaupt an sich nicht mehr bezeichnet, als einen Inbegriff von Personen, welche gewisse politische oder bürgerliche Rechte oder Vorrechte gemein haben, da also Stand auch oft nicht

---

*) Man übersehe nicht, daß die Reichsgesetzgebung die Ausdrücke hoher und niederer Adel nicht kennt, sondern nur Reichsstände und übrigen Reichsadel unterscheidet. Da sonach die Ausdrücke, hoher und niederer Adel nur doctrinell sind, so kann es nicht Wunder nehmen, daß damit oft willkürlich sehr verschiedene Begriffe verbunden wurden. Vergl. meine deutsche Staats- und Rechtsgesch. (Umarbeitung, 1846) Bd. II. Abthl. 2, S. 52.

**) Darin, daß die Reichsstandschaft das wahre Moment ist, wodurch sich die Erlauchten als ein im Wesen höherer Stand von allem übrigen Adel unterscheiden, waren mit Pütter sämmtliche bedeutende Publicisten einverstanden. Vergl. Gönner, deutsches Staatsrecht, § 68. — Erst in neueren Parteischriften, die absichtlich darauf ausgehen, alles alte Reichsstaatsrecht zu verwirren, ist mitunter die Behauptung aufgestellt worden, daß der hohe Adel lediglich von der Innehabung irgend einer kleinen Landesherrschaft abhängig gewesen sei. Diese Irrlehre hat Göhrum, Ebenbürtigkeit II. S. 21 u. folg. 30, 39, 114, 121, 126, 135 folg., 149 vollständig widerlegt.

mehr bezeichnet als Rang oder Vortang, so konnte man auch unter den reichsständischen Geschlechtern, den Illustres, oder dem sogenannten hohen Adel, alsbald zwei Klassen unterscheiden, den Reichsfürsten- und Reichsgrafenstand. Diese reichsständischen Geschlechter waren es nun, welche danach strebten, sowie sie schon im alten Rechte, als die zum Fahnlehn geborenen Geschlechter, einen höheren Schild eingenommen hatten, nunmehr aus ihrer großen, eine Theilnahme an der Reichsregierung gewährenden, erblichen politischen Bevorrechtung auch einen Unterschied des Geburtsstandes hinsichtlich der Geburtsfreiheit überhaupt, d. h. mit privatrechtlichen, namentlich für Ehe und Erbschaft bedeutenden Rechtswirkungen abzuleiten und zu behaupten. Gewiß waren die reichsständischen Häuser in Folge ihrer erblichen Reichsstandschaft und Landeshoheit, und in Bezug auf diese ein besonderer Geburtsstand, aber nichtsdestoweniger ist der Schluß ganz falsch und unhistorisch, welchen Pütter hieraus ziehen will, daß also in Folge ihres besonderen und höheren Geburtsstandes nothwendig ihre Ehen mit niederem Adel und Bürgerlichen Mißheirathen gewesen wären. Eine solche Doctrin trägt in die Geschichte eine Dialectik hinein, die sie nicht kennt, und die ihr widerspricht; *) denn auf geschichtlichem Rechtsboden kann

*) Eine armseligere Argumentation, wie bei Pütter, Mißheirathen S. 372, — wo er so schließt: „Weil zwischen hohem und niederem Adel morganatische Ehen üblich sind, darum sind Ehen zwischen fürstlichen Personen und Adelichen auf alle Fälle Mißheirathen" — kann wohl schwerlich gefunden werden. — Ueberhaupt ist es mit den Argumenten, welche die Vertheidiger der Meinung, daß Ehen von fürstlichen Männern mit adelichen oder bürgerlichen Frauen Mißheirathen seien, vorbringen, eine jämmerliche Sache. So besteht das Hauptargument bei Estor (Gründlicher Beweis des großen Unterschiedes von dem hohen und niederen Reichsadel u. s. w., auch daher entspringenden Mißheirathen, in dessen Comment. et opusc. Lemgo, 1768, Vol. I. Pars II. p. 334) in der bis zur Lächerlichkeit unrichtigen Behauptung, die er aus Olenschläger's Vorrede über die Reichsabschiede cap. 5 § 1 ausgeschrieben hat, „daß auch die Ritterschaft oder der niedere Adel billig (sic!) für eine Mißheirath hält,

nie ein Mehreres gelten, als was thatsächlich vorhanden und erschienen ist. Das ist ja eben die Frage, ob die Ausbildung der reichsständischen Geschlechter zu dem politisch bevorrechtetesten erblichen Stande in Deutschland auch eine Kluft, eine Scheidung in der landrechtlichen oder civilrechtlichen Wirkung der Geburts=Freiheit hervorgerufen habe? Dies darum bejahen wollen, weil dieser Stand hinsichtlich der politischen Vorzüge ein erblicher, ein Geburtsstand geworden ist, ist aber

1) unlogisch, weil es aus einem genau bezeichneten Begriffe (Erblichkeit besonderer politischer Vorzüge) etwas ableiten will, was damit weder wesentlich noch nothwendig zusammenhängt — (angebliches besonderes Privatrecht); es ist dies aber auch

2) unhistorisch, weil erwiesener Maaßen schon in der Zeit des Sachsenspiegels der hohe politische Vorzug (der hohe Schild) des Herrenstandes erblich, also als ein Geburtsunterschied, bestand (siehe oben § 12), und doch derselbe in Bezug auf die Wirkungen der Geburtsfreiheit im Uebrigen, insbesondere auf das Ehe= und Familienrecht keine Wirkung äußerte. Ganz dasselbe gilt von der Periode des XV. und XVI. Jahrhunderts, wo gewiß schon die reichsständischen Geschlechter in dem höchsten Glanze der politischen Berechtigung da standen, und doch die entschieden und allein damals geltende romanistische Richtung — hier einmal gleichsam ausnahmsweise als Bewahrerin der altdeutschen Rechtsideen — kein Aufkommen von Unterscheidungen in den Familien= und erbrechtlichen Wirkungen des Geburtsstandes dulden wollte.*) Auch der niedere Adel ist unläugbar im Laufe der Zeit ein in

---

wenn Jemand von ihnen eines Bürgers oder Bauers Tochter aus der dritten Klasse zur Ehe nimmt!"

*) Darüber klagt Pütter, Mißheirathen S. 195, und sieht darin ganz richtig den Grund, warum noch im XVI. Jahrhundert so selten Hausgesetze vorkommen, welche Bestimmungen über Mißheirathen enthalten. Hiernach hätte sich ihm doch auch die Erkenntniß erschließen sollen, daß die Ausbildung der Mißheirahtslehre erst der neueren Zeit angehört.

vielfacher Hinsicht von dem Bürgerstande geschiedener Geburtsstand geworden, und doch stehet fest, daß er hinsichtlich der Ehe nicht von dem Bürgerstande geschieden ist, und daß also die Ehe eines Adelichen mit einer Bürgerlichen für keine Mißheirath geachtet werden kann.*) Es ist dies ein schlagender Beweis der Falschheit des Satzes, daß überall da, wo sich ein neuer Geburtsstand bildet, eine Mißheirath Platz greifen müsse.

§. 39.

Ist aber, wie gezeigt wurde, in logischer und historischer Beziehung der Schluß falsch, daß, weil die reichsständischen Geschlechter in politischer Hinsicht einen besonderen Geburtsstand bildeten, sie darum auch in Bezug auf Ehe und Erbfolge einen besonderen Geburtsstand hätten bilden, und folglich Ehen reichsständischer Fürsten und Grafen mit adelichen und bürgerlichen Frauen hätten Mißheirath sein müssen, so ist aber gewiß richtig und geschichtlich wahr, daß solche Verbindungen von den reichsständischen Häusern allmählig sehr ungerne gesehen und mißliebig betrachtet wurden, und daß es daher in ihrem Wunsche und in ihren Interessen lag, den Grundsatz eingeführt zu sehen und zur Geltung zu bringen, daß, weil sie in politischer Beziehung den höchsten Geburtsstand bilden, dieser Geburtsunterschied auch wirklich so ausgedehnt wirken möchte, daß Ehen der Männer ihres Standes mit adelichen oder bürgerlichen Frauen nur als Mißheirathen gelten sollten. Sagt doch der Kaiser Ferdinand I. selbst in der oben angeführten Urkunde vom Jahr 1561, daß er die Ausschließung der Descendenz aus der Ehe des Erzherzogs mit der Philippine Welser von der Erbfolge in die Erblande (überdies aber nur bedingt, auf so lange, als ebenbürtiger Mannsstamm des Hauses Oesterreich vorhanden sein würde) aus kaiserlicher Machtvollkommenheit verordnet habe „zu Vermeidung Spottes und Schimpfes, so sonst

*) Dies gibt selbst Pütter, Mißheirathen, S. 482 folg., zu.

möchte.*) Deutlicher konnte doch wohl der Gegensatz von dem, was an sich rechtlich sein würde und von dem, was unangenehm empfunden wird, nicht ausgedrückt werden.

§ 40.

Dieses Interesse der stolzeren reichsständischen Geschlechter, daß die Ehen mit adelichen und bürgerlichen Frauen als Mißheirathen von Rechtswegen behandelt würden, konnte zur Geltung kommen, und konnte ein Recht werden, so wie es gelang, ihrer Autonomie eine so große Anerkennung zu verschaffen, daß hiernach die Familien für befugt geachtet werden konnten, diesen Grundsatz nach Belieben selbst unter sich einzuführen. Die Anerkennung einer solchen Kraft der fürstlichen Autonomie konnte aber nicht ohne Widerstand und nur allmählig erwirkt werden, eben weil alle geschriebenen Rechte übereinstimmend fest auf dem Satze hielten, daß unter Freien die Ehen vollgültig (legitima matrimonia) seien, und einem Ehekinde keine der gesetzlichen Rechtswirkungen der ehelichen Geburt und des Familienstandes abgestritten werden könnten, wenn nicht etwa eine morganatische Clausel beigefügt war. Eine solche Autonomie mußte, abgesehen davon, daß sie den einzelnen Mitgliedern des reichsständischen Standes, in einer res mere facultatis, wie die Eingehung einer Ehe ist, einen unter Umständen empfindlichen Zwang auflegt, überdies das Bedenkliche haben, daß sie nicht nur den freien Bürgerstand, der bisher, geschützt durch die Anerkennung des römischen Rechts als gemeinen Reichsrechtes, die Gleichheit des Geburtsstandes in familienrechtlicher Beziehung mit den edleren Ständen wirklich behauptet hatte, in seinem gesetzlichen Rechte kränkte, sondern daß auch der alte ritterliche Adel, der vielfach Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit besaß und in Domstiftern und Bisthümern und anderen Prälaturen sogar

---

*) Ganz in ähnlicher Weise spricht der Gräfl. Limburgische Hausvertrag v. 1604, von Spott, Schande und Verderben, das der Familie aus unstandesmäßigen Ehen erwachsen könnte. Pütter, Mißheirathen S. 199.

zur Reichsstandschaft emporsteigen konnte, und somit vielfach Verwandte in fürstlichem Rang und Würde, ja selbst von früheren und neueren Zeiten her viele Verschwägerungen mit reichsständischen Häusern, insbesondere mit den reichsgräflichen hatte, in einer solchen Abschließung der reichsständischen Geschlechter bezüglich der Ehen, eine verletzende Zurücksetzung sehen mußte. Wenn auch der Bürgerstand gegen die Bildung eines neuen ihm nachtheiligen Herkommens, welches die reichsständischen Häuser hinsichtlich der Mißheirathen aufzubringen strebten, weniger Widerstand äußerte, da ihn dies Verhältniß viel zu wenig berührte, als daß er an seiner Gestaltung ein lebhaftes allgemeines Interesse hätte nehmen sollen, so mußte sich der alte rittermäßige Adel dadurch um so mehr berührt finden, als so manche Familie, die sich des Grafen- und Fürstentitels und der Reichsstandschaft erfreute, auch nur ritterbürtigen Ursprungs, mitunter wohl gar nur von jüngerem Adel gewesen war. Ohnehin fanden es die reichsständischen Grafenhäuser, wie Pütter (Mißheirathen, S. 441) selbst zugibt, vielfach in ihrem Interesse, Verbindungen mit dem alten ritterlichen Adel nicht zu vermeiden,*) und so erklärt sich, daß während von einigen reichsständischen Häusern mit Anstrengung auf die autonomische Durchführung strenger Mißheirathsgrundsätze hingearbeitet wurde, in anderen Häusern dieses Bestreben weniger Anklang fand,**) und dadurch nur eine um so größere Verwirrung entstand, als der alte stiftsmäßige ritterliche Adel keine Gelegenheit versäumte, ernstlichst und kräftigst sich wenigstens dagegen zu verwahren, daß eine Ehe von Männern aus reichsständischen Familien mit altadelichen Frauen gemeinrechtlich als Mißheirath erklärt oder betrachtet werde.***)

---

*) Vergl. Göhrum, Ebenbürtigkeit II. S. 237.

**) So erklärt z. B. die Fürstlich Fürstenbergische Primogeniturordnung v. 1755, eine Ehe mit adelichen, stiftsmäßigen Fräulein für zulässig; ähnlich die Gräflich Wallensteinische Primogeniturordnung v. J. 1765 (Pütter, Mißheirathen S. 305).

***) Vergl. unten § 48. —

§ 41.

Unterdessen war noch ein anderes Moment hinzugetreten, welches in die Sache noch größere Verwirrung bringen mußte. Es waren dieß die seit dem XV. Jahrhundert Sitte gewordenen Standeserhöhungen, welche fürstliche Männer nicht selten für ihre Gemahlinnen aus adelichem oder bürgerlichem Stande von dem Kaiser erwirkten.*) Gerade darum, weil die reichsständischen Häuser durch neues Herkommen oder Hausgesetze autonomisch den Satz aufzubringen versuchten, daß ihr hoher politischer (reichsständischer) Geburtsstand auch eine besondere Stufe der Geburtsfreiheit, und folglich eine Verbindung mit niedrigeren Ständen Mißheirath sei, daß also eine adeliche oder bürgerliche Gemahlin nicht schon als legitima uxor den Rang und Stand des reichsständischen Gemahls theilen und demselben ebenbürtige Kinder gebären könne, mußte man zur Beseitigung eines hierüber nunmehr, — (seit man die Autonomie der reichsständischen Häuser in dieser Hinsicht überhaupt anzuerkennen anfing) — möglichen Zweifels auf das Auskunftsmittel der Standeserhöhungen verfallen, welche der Gemahlin die auf politisch bevorzugten Stand hinweisenden Titel als Reichsgräfin oder Reichsfürstin gewährten, also ihr gerade das beilegten, worauf sich fußend, die reichsständischen Häuser nunmehr eine höhere Geburtsfreiheit als Folgerung ableiteten. Diese den niedriger gebornen Gemahlinnen und mit denselben erzeugten Kindern reichsständischer Herren so häufig ertheilten kaiserlichen Standeserhöhungen wären geradezu unbegreiflich, wenn sie nicht in der eben angegebenen Absicht erbeten und ertheilt worden wären.

§ 42.

Was nun diese Standeserhöhungen anbelangt, so hielt der kaiserliche Hof zu allen Zeiten unabänderlich und fest

---

*) Beispiele von Standeserhöhungen, theils vor, theils nach der Eingehung der Ehe ertheilt, siehe bei Pütter Mißheirathen, S. 157, 162,

darauf, daß wenn der Gemahlin eines Reichsstandes der Reichsgrafen- oder Reichsfürstentitel ertheilt, und die Ehe nicht ausdrücklich als morganatisch geschlossen war, die Kinder als ebenbürtig und unbedingt successionsfähig betrachtet werden mußten.*) Reichsständische Häuser, welche dabei interessirt waren, daß der unstandesmäßigen Gemahlin eines ihrer Mitglieder eine solche Standeserhöhung nicht zu Theil werde, mußten daher die Verleihung derselben durch ihren Einfluß am kaiserlichen Hofe zu hintertreiben suchen. Erst im Anfange des XVIII. Jahrhunderts finden sich Versuche einzelner reichsständischer Häuser, die Verleihung einer solchen Standeserhöhung der unstandesmäßigen Gemahlin eines Reichsstandes entweder als erschlichen anzufechten oder überhaupt zu bestreiten, daß eine solche Standeserhöhung rechtliche Wirkung haben könne, wenn das Herkommen oder ein Hausgesetz der betreffenden reichsständischen Familie eine Ehe ihrer Mitglieder mit Frauen von adelicher oder bürgerlicher Geburt einmal als eine Mißheirath erkläre, indem man wohl bemerken mußte, wie wenig practischen Werth außerdem das ganze fragliche Herkommen haben würde, wenn es im einzelnen Falle durch die Erwirkung einer kaiserlichen Standeserhöhung für die unstandesmäßige Gemahlin umgangen werden könnte. Der Vertheidigung eben dieser letztgedachten Behauptung im Interesse der fürstlichen Agnaten ist nun insbesondere das Pütter'sche Werk über die Mißheirathen gewidmet,**) sehr wahrscheinlich mit Beziehung auf einen damals vorliegenden Fall, und wohl eben deßhalb mit der mehrfach wiederholten, stark betonten Unterstellung, daß der kaiserliche Hof gar gerne geneigt sei, solche Standeserhöhungen zu ertheilen, und überhaupt für die Aufrechthaltung der vollen Rechtswirkungen einer unstandesmäßigen Ehe zu entscheiden, wenn es sich darum handle, einen katho-

---

169, 173, 174, 178, 180, 188, 217, 226, 237, 246, 256, 266, 269, 312, 313, 317, 320.

*) In solchem Fall kam nämlich die Ehre des kaiserlichen Hofes selbst mit in's Spiel. Pütter, Mißheirathen S. 537.

**) Vergl. besonders Pütter, S. 445 u. folg.

lischen Zweig einer reichsständischen Familie gegen den protestantischen zu begünstigen.*)

§ 43.

Die Verwirrung und Unsicherheit, welche in der Lehre von der Mißheirath hiernach herrschte, kam besonders an den Tag bei Gelegenheit des Streites über die unstandesmäßige Ehe des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen mit der Philippine Schurmann.**) Hier kam noch dazu, daß der Kaiser auf Andringen der fürstlichen Agnaten des Hauses Sachsen ein besonderes Decret ausgegeben hatte, worin er die für die Gemahlin des Herzogs Anton Ulrich bereits ertheilte Standeserhöhung dahin erläuterte, daß er ihr damit nur den fürstlichen Rang aber keine weiteren Rechte habe ertheilen wollen,***) eine Einschränkung, wie sie bei der Verleihung der reichsgräflichen oder fürstlichen Titel an andere sehr niedrig geborne Gemahlinnen reichsständischer Herren in mehreren Fällen ebenfalls stattgefunden zu haben scheint.†)

§ 44.

War nunmehr das Bedürfniß einer reichsgesetzlichen Bestimmung über die Mißheirathen dringend fühlbar geworden, so konnte man sich nach längeren Verhandlungen im kurfürstlichen Collegium doch nur über eine ganz unbestimmte und schwankende Fassung einigen, welche sodann in die Wahlcapitulation Kaisers Karl's VII. vom Jahre 1742 aufgenommen wurde.

Die Stelle lautet:

„Noch auch denen aus ohnstreitig notorischer Mißheirath „erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus

---

*) Vergl. Pütter, Mißheirathen, S. 132, 184, 416.

**) Pütter, Mißheirathen, S. 234 folg. 285 u. folg.

***) Ebendaselbst, S. 248.

†) Dieß lag auch mitunter stillschweigend darin, wenn der Gemahlin eines Reichsfürsten nicht der reichsfürstliche Titel ihres Gemahls, sondern nur irgend ein reichsgräfliches Prädikat beigelegt wurde.

„solchem Hause entsprossenen Herrns, zu Verkleinerung „des Hauses, die väterliche Titul, Ehren und Würden „beilegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheile deren „wahren Erbfolgern und ohne deren besondere Einwilli„gung vor ebenbürtig oder successionsfähig erklären, auch „wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für „null und nichtig ansehen und achten.“

§ 45.

Aus dieser Stelle ergibt sich nun Folgendes:

I. Es ist hier überhaupt nur von Mißheirathen in alten wirklich reichsständischen Familien die Rede. Daß hier von neuerhöhten Personen und deren Familien keine Rede ist und sein sollte, ergibt sich aus dem Zusammenhange dieses Art. 22 § 4 mit den vorhergehenden §§ 1, 2 und 3 desselben Artikels, welche überhaupt dem kaiserlichen Standeserhöhungsrechte Grenzen zu setzen bezwecken, und namentlich festsetzen (§ 2), daß keinem der neuerhöhten Fürsten, Grafen und Herren vom Kaiser durch Decrete „zur Session und Stimme auf den Reichstagen verholfen werden dürfe,“ sondern unter Rückverweisung auf den Art. 1. der Wahlcapitulation einschärfen, daß dieß erst dann geschehen dürfe, „wenn sich der Neuerhobene vorher mit einem Immediatfürstenthum, Grafschaft oder Herrschaft genugsam qualificirt, und mit einem standeswürdigen Anschlag (welcher beiden Erfordernissen halber in Comitiis das Nöthige fordersamst zu reguliren) in einem gewissen Crayß eingelassen und verbunden, und über solches alles neben dem Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium und Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilligt hätten.“ Die Neuerhöhten sind hier überall in scharfem Gegensatze von den alten reichsständischen Familien genannt. Von Mißheirathen in den Familien der Neuerhöhten konnte schon darum keine Rede sein, weil sie offenbar von niederem Adel entsprungen waren, und hiernach ihnen die Autonomie nicht zukam, welche die alten reichsständischen Geschlechter durch Her-

kommen erworben hatten, gewisse Ehen mit Personen niedrigeren Standes als Mißheirathen zu betrachten. Den Neuerhöhten fehlte, so lange sie nicht die Reichsstandschaft durch Einwilligung der betreffenden reichsständischen Collegien und hierauf erfolgtes kaiserliches Decret wirklich erlangt hatten, die innere wesentliche und alleinige, charakteristische Grundlage des nunmehr höchsten Geburtsstandes, wenn auch etwa der Kaiser in dem Grafendiplom selbst ihnen bereits die Erlaubniß ertheilt hatte, sich um die Reichsstandschaft zu bewerben. Die Standeserhöhung konnte ihnen also, so lange das Wesen des höhern Standes — die Reichsstandschaft — von ihnen nicht wirklich erlangt war, in Wahrheit nicht mehr als den Rang des reichsständischen Standes gewähren, wenn gleich das Wort Stand ebenfalls zur Bezeichnung dieses Verhältnisses gebraucht wurde.*) Uebrigens hatte dieses Verhältniß practische Bedeutung nur in Bezug auf die neu gemachten Grafen; denn wenn der Reichsfürstentitel einer Person verliehen worden war, so erkannten sogar die Häuser, welche am strengsten auf die Standesgleichheit der Ehen hielten, an, daß hiernach von einer Mißheirath mit einer solchen Person nicht mehr die Rede sein könne.**) Die neuerhöhten Grafen waren und blieben bis zur wirklichen Erwerbung der Reichsstandschaft nur sog. Titulaturgrafen. Dieses Rechtsverhältniß nun, daß sie der Standeserhöhung ungeachtet vorerst nur an dem Range, nicht aber an dem Wesen, des höheren Standes Antheil nehmen konnten, drückten die Publicisten in der Reichszeit einstimmig durch die Erklärung aus, daß sie nichtsdestoweniger zum niederen Adel gehörten.***) Auch erklärten die Reichsgesetze wiederholt und auf das Be-

*) Auf diese doppelte Bedeutung des Wortes Stand ist bereits oben § 38. aufmerksam gemacht worden.

**) Vergl. die Convention der Anhaltischen und Sächsischen Häuser von 1717, bei Pütter Mißheirathen S. 237.

***) Pütter, Mißheirathen, S. 462. — Sehr gut ist der wesentliche Unterschied zwischen den alten und den neuen Grafen entwickelt von Pütter, über den Unterschied der Stände, Gött. 1795, S. 130, ff. —

stimmteste, daß überall da, wo es auf die Ausübung staatsrechtlicher Vorrechte reichsständischer Geschlechter ankam, zwischen den Grafen und Herren, welche auf dem Reichstage keinen wirklichen Sitz und keine Stimme hatten, und denen vom Ritterstand „kein Unterschied" gehalten, und ersteren von „Standeswegen" durchaus kein Vorzug eingeräumt werden sollte, wie namentlich nicht in den Reichs-, Hof-, Kriegs- und anderen Räthen in Bezug auf die Rathssession.*) Damit war zugleich gesagt, daß diese neugräflichen Häuser gar kein Recht der Autonomie hatten, Ehen ihrer Mitglieder mit anderen freien Ständen wie niederer Adel oder Bürgerliche, sei es durch Hausgesetze oder Familienherkommen, für Mißheirathen zu erklären, sondern daß solche Familien, wenn sie etwa zur besseren Erhaltung des neu erlangten Glanzes solche Mißheirathsgrundsätze einführen wollten, dieß gar nicht anders mit rechtlicher Wirkung thun konnten, als wie andere Familien von niederem Adel ebenfalls, nämlich dadurch, daß sie einen Hausvertrag entwarfen, und diesen dem Kaiser zur Bestätigung vorlegten, d. h. also nur dadurch, daß sie ein von der kaiserlichen Machtvollkommenheit ausgehendes Privilegium erwirkten, welches die Anwendung der außerdem für ihre Ehen geltenden Grundsätze des gemeinen Reichsrechtes und somit des römischen und canonischen Rechtes aufhob.

§ 46.

II. In der angeführten Stelle der Wahlcapitulation Art. 22 § 4 wird das kaiserliche Standeserhöhungsrecht nicht unbedingt aufgehoben, sondern nur beschränkt: d. h. es wird nach der ursprünglichen Fassung unter Karl VII. 1742 nicht mehr und nicht minder als ein einziger Fall ausgezeichnet, in welchem der Kaiser verpflichtet wird, keine Standeserhöhung zu ertheilen, und zwar unter der Rechtsfolge der Nichtigkeit.

---

*) Wahlcap. Leopold's I. Art. 40., vergl. mit der Reichshofrathsordnung Kaiser Ferdinand's III. Tit. I. S. 9. — Moser, Wahlcap. Karl's VII. Anmerkung S. 619. — Göhrum, Ebenbürtigkeit II., S. 13.

Dieser einzige Fall beziehet sich auf die in unstreitig notorischer Mißheirath erzeugten Kinder reichsständischer Herren. Erst in der Wahlcapitulation Leopold's II. 1790 wurde noch ein zweiter Fall eingeschaltet, nämlich, daß der Kaiser in gleicher Weise beschränkt sein solle, wenn die Kinder aus einer gleich anfänglich morganatischen Ehe erzeugt wären, was aber hier nicht weiter in Betracht kommt, da hier nur von den Mißheirathen zu handeln ist. Der unebenbürtigen Gemahlin eines Reichsstandes eine Standeserhöhung zu ertheilen, ist dem Kaiser hiernach nicht untersagt. Man könnte daher höchstens aus dem gesetzlichen Texte soviel ableiten, daß der Kaiser Letzteres nicht in einer solchen Weise thun dürfe, daß die Kinder sodann aus der Standeserhöhung der Mutter ein Recht ableiten könnten, welches sie durch eigene Standeserhöhung nicht hätten erlangen können: d. h. daß eine nach Eingehung der Ehe erfolgte Standeserhöhung der Mutter ohne Zustimmung der Agnaten nicht zu Gunsten der Kinder wirken könnte.*) Es ergibt sich aber auch ferner umgekehrt (argumento a contrario) aus dieser Stelle, daß der Kaiser da nicht gehindert sein konnte, den Kindern die Standeserhöhung zu ertheilen, wo diese auch ohne dieselbe doch schon an sich, nach des Reiches gemeinen Rechten, vollkommen erbfolgefähig gewesen sein würden, d. h. wo die Mutter zwar nicht von reichsständigem Geschlechte, aber in dem betreffenden reichsständischen Hause keine unstreitige Notorität darüber vorhanden war, daß die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder für successionsunfähig zu halten gewesen wären.**)

---

*) Auch Göhrum, Ebenbürtigkeit, S. 359 hat sehr gut ausgeführt, daß ein Mehreres nicht in dem Artikel 22 § 4 der Wahlcapitulation enthalten oder aus ihm abzuleiten ist. Wenn er aber demungeachtet nachher (S. 360) sich für die Mißheirathseigenschaft einer Ehe mit einer schon vorher standeserhöhten Frau ausspricht, so läßt sich dieß nur daraus erklären, daß er unbewußt in denselben Argumentationsfehler gefallen ist, der hier oben § 38 an der Pütter'schen Schrift gerügt werden mußte.

**) Schon *Griebner*, delineat. jurisprud. privat. illustrium (1745)

§ 47.

III. Es kommt also darauf an, was unter einer unstreitig notorischen Mißheirath zu verstehen ist, da nur in diesem Falle allein der Kaiser in der Ausübung des Rechtes der Standeserhöhung beschränkt war. Geht man nun die Verhandlungen durch, welche am Reichstage über die Abfassung der betreffenden Stelle der Wahlcapitulation gepflogen worden sind, so sieht man klar, daß es nur einige altfürstliche Häuser waren,*) welche auf die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung über die Mißheirathen in die Wahlcapitulation drangen. Man sieht ferner, daß die Meinung dieser Häuser dahin ging, nicht nur die Ehen mit Bürgerlichen, sondern auch mit adelichen Frauen als solche Mißheirathen zu erklären, bezüglich deren das kaiserliche Recht der Standeserhöhung ohne vorgängige Einwilligung der Agnaten ausgeschlossen sein solle. Daß auch der preußische Hof diese Ansicht theilte, ergibt sich daraus, daß derselbe sogar noch nach der Abfassung der Wahlcapitulation von 1742 an den Kaiser das Ansinnen stellte, es möge derselbe den Reichshofrath anweisen, als Grundsatz zu betrachten,

> „daß alle diejenigen fürstlichen Heirathen schlechter„dings für ungleich zu achten, welche mit Personen „unter dem alten reichsgräflichen Sitz und „Stimme in den Comitiis habenden Stande „contrahirt werden, und daß die aus solcher Ehe zu

---

S. 66 hat recht gut bemerkt, daß eine Standeserhöhung der Gemahlin an sich gar keine rechtliche Nothwendigkeit für die Gültigkeit und volle Rechtswirkung der Ehe und die Successionsfähigkeit der Kinder ist, obgleich sie regelmäßig erbeten zu werden pflege. — Moser, deutsch. Staatsrecht Thl. 19, S. 259. — Andere Schriftsteller, wie Ludolf, Glafei, drückten diesen Gedanken auch in der Weise aus, daß sie behaupteten, die adeliche oder bürgerliche Gemahlin verbleibe in ihrem Geburtsstande: die Kinder wären aber nichts destoweniger doch successionsfähig. Vergl. Göhrum, Ebenbürtigkeit II. S. 326. —

*) Siehe die Aufzählung derselben bei Pütter, Mißheirathen S. 276.

„erzeugenden Kinder weder zur fürstlichen Würde, Titel „und Wappen ihres Vaters noch zur Succession in „dessen Reichslande niemals fähig sein, noch dazu ge„lassen werden sollen." *)

§ 48.

Während aber so auf der einen Seite die Forderungen hinsichtlich der gesetzlichen Erklärung, was Mißheirathen seien, auf das Aeußerste gesteigert wurden, und einige altfürstliche Häuser sogar für den Reichsfürstenstand noch besondere Mißheirathsgrundsätze aufgenommen wissen wollten, indem sie nicht einmal alle reichsständischen, sondern höchstens nur die alten reichsständischen, d. h. schon im Jahr 1582 als dem hierfür angenommenen Normaljahre mit Sitz und Stimme auf dem Reichstag wirklich zugelassenen Grafenhäuser für ebenbürtig erkennen wollten, protestirten die Gesandten der geistlichen Kurfürsten, als Herren von altem Adel, auf das Kräftigste gegen die Aufnahme einer jeden Bestimmung in die kaiserliche Wahlcapitulation, wodurch Ehen von Reichsständen mit Frauen aus alt adelichen Geschlechtern als Mißheirathen erklärt werden sollten.**) Dieser Widerspruch hatte auch die Wirkung, daß man von der Einrückung einer derartigen Bestimmung in die Wahlcapitulation abstand, und sich über die jetzt darin befindliche unbestimmte Fassung einigte, wonach der Kaiser nur bei unstreitig notorischer Mißheirath verpflichtet sein sollte, den Kindern keine Standeserhöhung zu ertheilen, noch auch sonst dieselben ohne Einwilligung der Agnaten für ebenbürtig und successionsfähig zu erklären. Der Ueberblick der damals gepflogenen Verhandlungen läßt sonach bemerken, daß eben damals Alles streitig war, mit Aus-

---

*) Pütter Mißheirathen, S. 287, 288.

**) Eben wegen dieses Widerspruches wurde anstatt der projectirten Worte: „aus einer ungleichen Heirath entsprossen" endlich gesetzt: „aus notorischer Mißheirath entsprossen," weil die projectirte Fassung viel zu weit zu gehen, und namentlich dem alten Adel bedrohlich zu sein schien. Pütter, Mißheirathen, S. 278.

nahme des Falles, welcher die nächste Veranlassung zu der Forderung einer gesetzlichen Bestimmung überhaupt gegeben hatte, nämlich des Falles, daß sich ein Mann von altem reichsständischen Fürstenstande mit einem bürgerlichen Frauenzimmer verheirathete.*) Weiter war in Wahrheit aus den gesammten Verhandlungen nichts als unstreitig notorisch hervorgegangen, insoferne die Notorietät, wie hier geschah, als auf einem gemeinen Herkommen beruhend, vorausgesetzt wurde. Da man wohl fühlen mochte, daß die gewählte Fassung des Art. 22 § 4 der Wahlcapitulation der Absicht der altfürstlichen Häuser nicht genügend entsprach, da man aber bei dem Drange der Umstände sich vorerst nicht weiter mit dieser Sache aufhalten wollte, — zufrieden, vorläufig soviel durchgesetzt zu haben, daß der Kaiser in einem gewissen Falle von seinem früher ganz unbeschränkten Standeserhöhungsrecht nun keinen Gebrauch mehr machen dürfe, — so stellte man die nähere Bestimmung und Festsetzung darüber, was eine notorische Mißheirath sei, einer künftigen Beschlußfassung des Reichstags anheim, welche aber niemals erfolgt ist. Somit blieb also in der Hauptsache Alles beim Alten, d. h. die Ehen von Männern aus altfürstlichen reichsständischen Häusern mit bürgerlichen Frauen abgerechnet, kommt es nach wie vor auf das erweisliche Herkommen und die Hausgesetze der einzelnen altfürstlichen Familien an, und konnte daher jedenfalls eine Ehe solcher Herren mit adelichen Frauen nicht als notorische rc. Mißheirath betrachtet werden. Hinsichtlich solcher Ehen blieb das kaiserliche Standeserhöhungsrecht in seiner alten Bedeutung und rechtlichem Einflusse ungeschmälert bestehen,**) so weit nicht etwa der Kaiser einer reichsfürstlichen Familie eine besondere Zusicherung gegeben hatte, in Bezug auf unstandesmäßige Ehen in derselben sein Standeserhöhungsrecht ohne Beistimmung der Agnaten nicht gebrauchen zu wollen. Eine solche Zusicherung aber konnte

*) Dieß kann selbst Pütter nicht umhin, einzuräumen. Mißheirathen, S. 322, 432.

**) Hierüber wird unten § 54 besonders gehandelt.

nur allein darin gefunden werden, wenn der Kaiser, was nur in sehr wenigen Fällen geschehen war, ein Hausgesetz einer reichsfürstlichen Familie bestätigt hatte, worin ausdrücklich festgesetzt worden war, daß Ehen ihrer Mitglieder unter dem altgräflichen reichsständischen Stande als Mißheirathen betrachtet werden sollten.*)

§ 49.

Faßt man nun die ganze Entwickelung der Lehre von den Mißheirathen zusammen, so gelangt man zu folgendem Resultate:

1) Schon seit dem 13. Jahrhundert bemerkt man ein Bestreben der reichsständischen Geschlechter (des Herrenstandes oder sog. hohen Adels), sich von den ritterlichen Geschlechtern und dem Bürgerstande als besonderer Geburtsstand abzuschließen. Ingleichem findet man, daß alsbald auch die ritterlichen Geschlechter als ein besonderer Geburtsstand (Ritterbürtige, oder sog. niederer Adel) im Gegensatz der Bürgerlichen betrachtet werden wollten.

§ 50.

2) Das Wesen dieser neu sich bildenden Geburtsstände beruhte in der Erblichkeit gewisser politischer und lehnrechtlicher Vorzüge. In Bezug auf politisches Recht und Lehnrecht, und was damit zusammenhing, wie Wappenfähigkeit, Stiftsfähigkeit und Ritterordensfähigkeit, waren allerdings besondere Geburtsstände entstanden.

§ 51.

3) Unrichtig ist es aber, wenn behauptet werden will, daß weil in politischer und lehnrechtlicher Beziehung seit dem XIII. Jahrhundert neue Geburtsstände aufgekommen sind, darum auch die Mitglieder derselben in familienrechtlicher und erbrechtlicher Beziehung derartig geschiedene Geburtsstände er-

*) Beispiele von Fällen, in welchen der Kaiser es geradezu abschlug, auf derartige Mißheirathsgrundsätze abzielende Hausverträge zu bestätigen, finden sich bei Pütter, Mißheirathen 240, 304, 306, 307, 308.

langt hätten, daß auch in diesen Beziehungen jeder dieser Geburtsstände ein besonderes Recht erlangt habe, und zwar so, daß die Verbindung eines Mannes aus einer höheren Klasse mit einem Frauenzimmer aus den niederen Klassen als Mißheirath, und dadurch das Successionsrecht der Kinder in die väterlichen Würden und Titel und Besitzungen als ausgeschlossen zu erachten wäre. Daß dies bei dem niederen Adel, in Bezug auf den Bürgerstand, nicht der Fall war, ist notorisch und unstreitig. Und doch war gewiß der niedere Adel im Vergleiche zum Bürgerstande im Laufe der Zeit auch ein höherer, ausgezeichneter Geburtsstand geworden; war es doch unstreitig eine Standeserhöhung, wenn ein Bürgerlicher von dem Kaiser geadelt — (in den Adelstand erhoben) — wurde. Man sieht hieraus deutlich, daß das Wort Geburtsstand, nach den Standesverhältnissen und Rechten, wie sie sich seit dem XIII. Jahrhunderte bildeten, nicht mehr das bezeichnete, was es bis zum XIII. Jahrhundert bezeichnen konnte. Wenn es bis dahin als Regel ausgesprochen werden konnte, daß zwischen verschiedenen Geburtsständen Mißheirathen stattfinden, so konnte diese Regel jetzt nicht mehr gelten, weil früher der Begriff des Geburtsstandes auf den Abstufungen der persönlichen Freiheit beruhte, nunmehr aber diese für alle freien Stände gleich geworden war, und seitdem nur noch Lehenbesitz und politische Vorrechte Auszeichnungen und Unterschiede begründen konnten. Man übersehe nur nicht, daß auch in der alten Zeit, wie oben (§ 6) ausgeführt und erwiesen wurde, die Edlen und die Vollfreien auch nur einen einzigen Geburtsstand, in Bezug auf persönliche Freiheit, Landrecht, Familienrecht und Erbrecht bildeten, obschon hinsichtlich der politischen und lehnrechtlichen Berechtigungen (Fahnlehn und Ritterlehn) damals schon durch Geburt sich fortpflanzende, also erbliche Unterschiede vorhanden waren. Es ist daher nur ein verkehrtes Spiel mit dem Worte Geburtsstand, eine unbewußte oder absichtliche Vermischung der zwei Bedeutungen,

welche dieses Wort hat, wenn man daraus, daß sich durch Geburt gewisse politische und lehnrechtliche Vorzüge fortpflanzen und vererben — also in einer gewissen beschränkten Beziehung sich ein neuer Geburtsstand bildet, schließen will, daß also auch in einer anderen, ganz verschiedenen, allgemeineren Beziehung, ein neuer Geburtsstand angenommen werden müsse, und daß diese Neuerung überdies auch in solchen Verhältnissen Einfluß haben müsse, welche längst auf dem Princip der Rechtsgleichheit begründet und festgestellt waren, bevor sich in jener beschränkten, einseitigen Beziehung und Richtung neue Standesverhältnisse entwickelten. Ein solcher Schluß ist aber nicht nur logisch unrichtig, er ist auch, wie gezeigt wurde, in Gemäßheit des Entwickelungsganges der Ständeunterschiede in Deutschland durchaus ungeschichtlich und geschichtswidrig. Wäre dieser Schluß richtig, so müßte nothwendig zwischen dem niederen Adel und dem Bürgerstande eine eben so große Kluft bestehen, wie von manchen Seiten eine solche zwischen dem sogenannten hohen Adel einerseits und dem niederen Adel und Bürgerstande anderseits behauptet werden will. Wollte man aber gegen diese Ausführung etwa einwenden, daß sich eben zwischen dem niederen Adel und dem Bürgerstande historisch der Unterschied des Geburtsstandes nicht vollständig und allseitig entwickelt habe, daß man also darum auch hier gar nicht von einem höheren Geburtsstande des niederen Adels im Vergleich zum Bürgerstande sprechen könne, so viele Auszeichnung auch der niedere Adel vor dem Bürgerstande erlangt haben möge, so wäre dies lediglich ein Wortstreit, ob man das Wort — höherer Geburtsstand — zweckmäßig eher gebrauchen solle, oder gebrauchen dürfe, bevor in Folge neu erlangter Berechtigungen und Vorzüge ein Stand dahin gekommen ist, auch ein besonderes Familienrecht erlangt zu haben. Es wäre aber der Sache nach dieser Einwand geradezu eine Bestätigung der hier entwickelten Ansicht, daß die Verschiedenheit der Rechte, welche durch einen sogenannten Geburtsstand bedingt sind, nicht aus dem Begriffe und Worte Ge-

burtsstand, dialektisch abgeleitet werden dürfen, sondern daß es bloß eine geschichtliche Frage ist, welche einzelnen Rechten im Laufe der Zeit von gewissen Klassen als vererbliche Auszeichnungen erworben worden sind, und wie weit und in welchem Umfange und Sinne also historisch-rechtlich von einem neuen Geburtsstande gesprochen werden dürfe.

§ 52.

4) Es stehet nun aber nach dem ganzen Verlaufe der geschichtlichen Bildung der Standesunterschiede, und insbesondere nach der Geschichte der Wahlcapitulation Karl's VII. fest, daß — so groß auch in politischer Beziehung sich ein Geburtsstandsunterschied zwischen dem reichsständischen Adel und dem niederen Adel und dem Bürgerstande gebildet hatte — und so sehr die alten reichsfürstlichen Häuser gestrebt hatten, diesen (an sich nur staatsrechtlichen) Unterschied auch in familienrechtlicher Beziehung — also als einen Geburtsstandsunterschied in der vollständigen Bedeutung des Wortes und in dem nach dem ältesten Rechte damit zu verbindenden Sinne — umzuwandeln, es doch den alten reichsfürstlichen Geschlechtern nicht gelungen ist, die gewünschte vollständige, auch familienrechtlich wirkende Unterscheidung ihres Geburtsstandes weiter durchzusetzen und zur allgemeinen reichsgesetzlichen Anerkennung zu bringen, als höchstens in Bezug auf die Erklärung ihrer Ehen mit Bürgerlichen als notorische Mißheirathen. *) Daß auch eine Ehe mit Frauen von Adel, insbesondere von altem stiftsmäßigen Adel, eine Mißheirath sei, ist niemals zur Anerkennung als gemeines

---

*) (Sieh oben § 48.) Daß dies der wahre Sinn der in die Wahlcapitulation von 1742, Art. 22, § 4, aufgenommenen Bestimmung ist, bezeugt und bestätigt auch der, in Bezug auf die Ehe des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen mit (der bürgerlichen) Philippine Schurmann im J. 1747 ergangene Reichsschluß, wodurch der Recurs des Herzogs ein- für allemal abgewiesen wurde. Als Grund der Abweisung ist angegeben, daß seine Kinder „aus bekannter Mißheirath" erzeugt seien. Faber, europäische Staatskanzlei, Thl. 100, S. 614 u. folg. u. 633.

Reichsrecht gebracht worden, und mußte sogar das als eine ungemeine Concession gegen das reichsständische Recht der Autonomie betrachtet werden, wenn von Seiten des Kaisers und der Reichsgerichte nur zugegeben oder anerkannt wurde, daß sich in den einzelnen reichsständischen Familien ein besonderes Familienherkommen bilden könne oder dürfe, oder daß sie befugt wären, besondere Hausverträge und Hausgesetze mit der Bestimmung zu errichten, daß in der betreffenden Familie Ehen mit Frauen von Adel als Mißheirathen gelten sollten. Selbst das, daß die reichsständische Familienautonomie — welcher man die Bestimmung der Mißheirathseigenschaft der Ehen ihrer Mitglieder mit bürgerlichen Frauen endlich zugestanden hatte — auch so weit gehen könne und dürfe, Ehen mit Frauen von Adel, namentlich von altem Adel, als Mißheirathen zu bezeichnen, war zur Zeit des deutschen Reiches nichts weniger als unbestritten. Nicht nur mußte es fortwährend vom allgemeinen rechtlichen Standpunkte aus als höchst bedenklich, ja als eine wahre Rechtsverletzung erscheinen, Kindern, die aus einer wahren Ehe, einem legitimum matrimonium, geboren waren, welches sowohl nach katholischem als protestantischem Kirchenrechte stets als eine res sacratissima betrachtet wurde, die gesetzlichen Rechte der Ehekinder abzusprechen, wo doch der Adel der Mutter an sich ihr einen hohen Ehrenstand anwies, sondern es standen hier überdies die directen Protestationen des alten Adels gegen eine solche Zurücksetzung entgegen,*) so wie die bestimmtesten Erklärungen des kaiserlichen Hofes, daß er niemals das Aufbringen eines solchen Grundsatzes dulden werde,**) so wie auch die Praxis der höchsten Reichsgerichte entschieden zu Gunsten der vollen Rechtsgültigkeit und Rechts-

*) Vergl. über diesen und deren Einfluß auf die Abfassung der Wahlcapitulation selbst, oben § 48.

**) Vergl. Moser, Staatsrecht Thl. 19, S. 237. — Pütter, Mißheirathen, S. 240, 473. — Dies ist auch der Grund, warum der Kaiser regelmäßig den Hausgesetzen, welche strengere Grundsätze aufstellen wollten, die Confirmation verweigerte. Ebendas. S. 306, 307, 309.

wirkung der Ehen reichsständischer Männer mit adelichen Frauen war. *) Mußte doch selbst Pütter (Mißheirathen, S. 441 u. folg.) einräumen, daß sich in Bezug auf den ganzen reichsständischen Grafenstand die Mißheirathseigenschaft der Ehen mit adelichen Frauen nicht nachweisen lasse, und beruht doch, in Bezug auf den Reichsfürstenstand, seine Behauptung lediglich und allein auf der hier als ganz geschichtswidrig nachgewiesenen Unterstellung, daß es ein uraltes Herkommen bei dem Fürstenstande gewesen wäre, Ehen mit adelichen wie mit bürgerlichen Frauen als Mißheirathen zu behandeln. Erwägt man hierbei noch, daß es eine vielbestrittene Rechtsfrage war und zum Theile noch ist, ob sich ein Herkommen ohne ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des Staatsoberhauptes überhaupt bilden könne, und ob nicht ein Herkommen überdies als wesentlich voraussetze, daß es durch gleichförmige contradictorische Urtheile bestätigt, also auch vom Gerichsgebrauche anerkannt worden sei, **) so wird man wenigstens das als richtig anerkennen müssen, daß ein rechtsgültiges Herkommen da nicht vorhanden sein kann, wo das Staatsoberhaupt entschieden und speciell die Statthaftigkeit desselben widersprochen hat, insbesondere dann, wenn der Umfang in Frage steht, in welchem der Staatsherrscher ein exclusives Kronrecht, wie das Standeserhöhungsrecht, ausüben dürfe, und wo überdies, wie eben angeführt wurde, die Praxis der obersten Reichsgerichte dem behaupteten Herkommen geradezu entgegen war. ***) — Sehr bedeutsam ist daher eine Aeußerung

*) Vergl. die Reichshofrathsconclusa bei Pütter, Mißheirathen, S. 183, 184, 313, 314. — Moser, Staatsr. Thl. 19, S. 339, hält es sogar für injuriös, wenn ein Reichsgraf die Ehe eines Agnaten mit einer Frau von altem Adel als Mißheirath am kaiserlichen Hofe anfechten wollte. — Auch v. Selchow, Rechtsfälle, 1779, Bd. I. S. 192, spricht geradezu aus, daß aus den reichshofräthlichen Entscheidungen kein Beweis eines Herkommens entnommen werden könne, wonach Ehen mit niederen Adelichen Mißheirathen wären.

**) Vergl. Thibaut, System des Pandectenrechts, 8. Aufl., Bd. I., § 19. —

***) Auch Göhrum, Ebenbürtigkeit hat im II. Bande diese Gründe

in einem Rechtsgutachten über die Heirath des Fürsten von Nassau=Saarbrücken, in den Selchow'schen Rechtsfällen Bd. I., S. 191—193 (Lemgo, 1782), welche Pütter, Mißheirathen, als sehr freimüthig bezeichnet: „Sind die „Agnaten damit zufrieden, so braucht es nicht einmal einer „kaiserlichen Standeserhöhung oder besonderen Einwilligung... „Falls aber die Agnaten dissentiren und die Sache zum Pro= „cesse kömmt, so läßt sich auf einen gewissen Ausgang beim „Reichshofrath keine Rechnung machen. Hat der Kaiser die „Agnaten zu fürchten oder zu schonen, so wird wohl „die Ehe für eine Mißheirath erklärt, am Ende „aber doch, wie bei Holstein=Plön, für dieselbe ge= „sprochen. Im umgekehrten Falle wird die Ehe ge= „meiniglich aufrecht erhalten, besonders wenn die Ge= „mahlin eine Standeserhöhung erhalten hat, und also die Ehre „des kaiserlichen Hofes mit im Spiele ist. Kurz, hier entschei= „det oft Hofluft mehr als Recht." Der unverkennbare Sinn hiervon ist der: „Dem Rechte nach ist die Ehe mit einer Frau von Adel keine Mißheirath; dies erkennt der Reichshofrath jederzeit an, wenn sich nicht der Kaiser aus Scheu vor den Agnaten und aus Rücksicht auf dieselben in den Proceß einmischt, und selbst dann ist zu erwarten, daß der Reichshofrath am Ende am Rechte festhält, und eine entgegenstehende kaiserliche Erklärung als erschlichen und nicht zu Recht beständig cassirt. Um dies Gutachten v. Selchow's recht zu würdigen, darf man nicht übersehen, daß dem Aussteller desselben, wie sich deutlich aus der vorsichtigen Ausdrucksweise ergibt, von Seiten eines hohen Quärenten nahe gelegt und wohl zu verstehen gegeben war, daß man wünsche, er möge sich dahin aussprechen, daß jene Ehe eine Mißheirath sei. Die Rechtsansicht des Reichshofraths, daß eine Ehe eines Reichsfürsten mit einer Dame von altem Adel

---

übersehen, was um so mehr zu verwundern ist, als er in dem ersten Bande seines Werkes sehr gut die Pütter'sche Annahme eines uralten Herkommens des Fürstenstandes in Bezug auf erforderliche Standesgleichheit bei der Ehe bis zum XIV. Jahrhundert als geschichtlich falsch nachgewiesen hat.

keine Mißheirath sei, stand aber am Ende des vorigen Jahrhunderts ganz fest, und war allgemein bekannt und notorisch. Dies bezeugt das Conferenzprotocoll des badischen Geheimenraths-Collegiums vom 4. Dec. 1787, worin bei Berathung der Ehepacten, bezüglich der zweiten Ehe des Markgrafen (nachher Kurfürsten und Großherzogs) Karl Friedrich mit dem Freifräulein Geyer v. Geyersberg ausgesprochen wurde: „Man sei einstimmig der Meinung, daß, da die Freifrau von Hochberg von Vater und Mutter her die erforderliche Ahnenprobe machen könne, die aus dieser Ehe entspringenden Söhne nach den bisherigen reichshofräthlichen Principien um so mehr successionsfähig seien, als das Herkommen in dem fürstlichen Hause damit übereinstimme." Wunderbar ist hierbei nichts, als wie Pütter die Freimüthigkeit und Wahrhaftigkeit des v. Selchow'schen Gutachtens anerkennen, und doch noch von einem gemeinen Herkommen sprechen konnte, wonach Ehen mit Frauen von Adel gemeinrechtlich und notorisch Mißheirath sein sollen! Auch das stimmt sonderbar mit dem behaupteten gemeinen Herkommen überein, daß die Fälle der sog. Mißheirathen, wie Pütter und Göhrum selbst zugeben, gerade von der Zeit an viel häufiger geworden sind, wo die Doctrin anfing sich zu bemühen, eine strengere Mißheirathslehre aufzubringen. Da ein Herkommen doch nur auf gleichmäßige Thatsachen sich gründen kann, so ist es doch mehr als sonderbar, gerade in jener Zeit seine besondere Befestigung suchen zu wollen, in welcher die widersprechenden Thatsachen sich immer mehr häuften, und die entgegengesetzte Ansicht immer entschiedener, und zwar in der Art hervortrat, daß Pütter selbst nur noch das zu bekämpfen versuchte, daß in den immer mehr sich häufenden Fällen der Beweis eines neuen (milderen) gemeinen Herkommens zu erkennen sei!

§ 53.

Seitdem die Wahlcapitulation Kaiser Karl's VII. (1742) zwischen notorischer Mißheirath und andern unstandes-

mäßigen Ehen reichsgrundgesetzlich unterschieden, und nur an die erstere Klasse von Mißheirathen bestimmte, die Standes- und Erbrechte der Kinder berührende Nachtheile geknüpft hat, kann es weder der Wissenschaft noch der Praxis mehr freistehen, eine jede bloß unstandesmäßige Ehe wie eine notorische Mißheirath zu behandeln, und ebensowenig darf in Ermangelung eines neueren Reichsgesetzes der Begriff der notorischen Mißheirath weiter ausgedehnt werden, als er durch die Wahlcapitulation wirklich festgesetzt worden ist. *)

Die practische Geltung dieser Unterscheidung ist auch für das neueste deutsche Staatsrecht überdies positiv und unzweifelhaft durch die bekannte Entscheidung der europäischen Großmächte zu Gunsten der Successionsberechtigung der Descendenz des Großherzogs Karl Friedrich von Baden, aus dessen zweiter Ehe (24. November 1787) mit dem Freifräulein Caroline Louise Geyer v. Geyersberg, aus einem altadelichen bei der Reichsritterschaft immatriculirten, nur dem niederen Adel angehörigen Geschlechte, auf dem Aachner Congresse (1818) anerkannt und festgestellt worden. Bei dieser Ehe war noch überdies das Besondere, daß sie ursprünglich nur als morganatische eingegangen war; jedoch war die morganatische Clausel nur zu Gunsten der männlichen Descendenz erster Ehe des Großherzogs Karl Friedrich von Baden beigefügt worden, und als nach deren Aussterben die Bedingung eintrat, unter welcher die zweite Ehe in dem Ehevertrag als eine gleich von Anfang an vollkommen und unbeschränkt wirkende Ehe erklärt worden war, so wurde die Descendenz der zweiten Ehe von den Großmächten gegen die Ansprüche entfernterer Agnaten in dem ungetheilten Besitze des Großherzogthums geschützt, und befindet sich seitdem in dem unbestrittenen und unbestreitbaren Besitze der badischen Krone. Ausdrücklich wurde sodann noch

---

*) Das eben ist der Hauptfehler des Pütter'schen Werkes, wodurch es sich als Parteischrift charakterisirt, daß er diese Unterscheidung nicht nur übersieht, sondern zu verwischen sucht.

die Integrität und Untheilbarkeit des Großherzogthums Baden und das Thronfolgerecht der Descendenz aus der zweiten Ehe des Großherzogs Karl Friedrich, der damaligen Grafen von Hochberg, von den Großmächten in dem Frankfurter Territorialreceß vom 26. Juli 1819, Art. 9 und 10, in unwiderruflicher Weise garantirt.

§ 54.

Wenn demnach feststeht, daß die Ehen von Männern aus alten fürstlichen reichsständischen Familien mit Frauen von niederem Adel keine notorische Mißheirath im Sinne der Wahlcapitulation Karl's VII. a. 22, § 4 sind und sein konnten, so ist von selbst klar, daß die volle Rechtswirkung einer Ehe nicht abgesprochen werden konnte, wenn der Kaiser der adelichen Gemahlin eines Reichsstandes durch Standeserhöhung den Rang und Titel ihres Gemahles verliehen hatte. Geradezu lächerliche Uebertreibung ist es, wenn Pütter, Mißheirathen, S. 460, behauptet, daß sogar Mißheirath da wäre, wenn ein Reichsfürst eine standeserhöhte Dame heirathe, wenn sogar die Standeserhöhung längst vor Eingehung der Ehe, und ohne alle Beziehung auf deren etwaige künftige Eingehung ertheilt worden sei: dies ist sogar dem Wortlaute der Wahlcapitulation a. 22, § 4, geradezu zuwider, da diese nur jene Standeserhöhungen mißbilligt, welche im einzelnen Falle absichtlich oder doch voraussichtlich zum Nachtheile fürstlicher Agnaten geschehen.

— Häberlin, Staatsarchiv, 1796. Bd. I., S. 94. —

Nur wenn die Standeserhöhung der Gemahlin bei notorischer Mißheirath erst nach der Eingehung der Ehe, und beziehungsweise Geburt von Kindern ertheilt worden wäre, könnte dieselbe ohne Zustimmung der Agnaten seit der Wahlcapitulation Kaiser Karl's VII. für die Kinder nicht mehr die volle Rechtswirkung der Ehe begründen.

Ganz entscheidend über den Sinn und den Umfang des kaiserlichen Standeserhöhungsrechtes seit der Wahlcapitulation Kaiser Karl's VII. vom Jahr 1742 ist das kurz nachher von

einer besonderen Deputation erstattete Gutachten, welche eigens zu dem Zwecke zusammengesetzt worden war, um etwa wünschenswerthe Abänderungen vorzubereiten. Darin wird als Grundsatz festgestellt:

> „der Kaiser bleibe doch fons nobilitationum, und könne „also ohne allen Zweifel eine Frau, die der Ge„burt nach bürgerlichen Standes gewesen, in den Für„stenstand erheben, da dann an und vor sich „nichts hindern könne, daß sie ihres Eheherrn „Titel gebrauche und daß die Kinder für suc„cessionsfähig geachtet würden." *)

Diese Aeußerung des Deputations-Gutachtens ist höchst wichtig: denn sie enthält die principielle Darlegung der bei dem Reichshofrathe feststehenden Rechtsansicht, und beweiset deutlich, wie derselbe in vorkommenden Fällen zu sprechen sich für rechtlich verbunden geachtet hätte. Gegen solche officielle Erklärungen können bloß dialectische, überdieß auf geschichtswidrigen Voraussetzungen beruhende Einwendungen einzelner Schriftsteller gar nicht in Betracht kommen, sondern erscheinen eben durch die Vergleichung hiermit in ihrer vollen Nichtigkeit. **)

---

*) Aus Zang, Samml. reichshofräthl. Gutachten bei Abfassung der neuesten Wahlcapitulationen (1790) S. 141, bei Pütter, Mißheirathen S. 289, 290.

**) Daher sprachen sich auch die meisten Publicisten aus der Reichszeit entschieden für die volle Rechtswirkung der Ehe eines Reichsfürsten mit einer Titulargräfin oder Titularfürstin aus, wie z. B. Moser, Batz, Kanne, Cramer, Riccius, Kopp, Gundling, Dürr; vergl. Göhrum, Ebenbürtigkeit, II., S. 303 folg. 357 folg. — Was die von Göhrum, II., S. 362, angezogenen, angeblich entgegenstehenden Präjudicien des Reichshofraths anbelangt, so übersieht derselbe, daß es sich hierbei theils um Fälle handelte, in welchen nur eine beschränkte Standeserhöhung stattgefunden hatte (sieh hier oben § 43 a. E.), theils um solche Fälle, wo die Titelverleihung erst nach der Ehe erfolgt war, und daher deßhalb oder aus anderen Gründen von den Agnaten als erschlichen angefochten worden war. Ganz entscheidend aber für die Bedeutung und Wirkung der kaiserlichen Standeserhöhung, wenn sie ohne Beschränkung ertheilt worden war, ist der Fall

§ 55.

Was aber die kaiserliche Standeserhöung der Gemahlin gab und geben konnte, war nicht das Wesen des höheren Standes — die Reichsstandschaft, — die sie ja weder haben wollte, noch bedurfte, sondern unter der Bezeichnung des fürstlichen oder gräflichen Standes nur der fürstliche oder gräfliche Rang, d. h. sofort ex nunc, vi privilegii alle jene Ehrenrechte und persönlichen Vorrechte, welche den in reichsständischen Häusern gebornen Frauen kraft ihrer Geburt zukommen, und nicht wie Stiftsfähigkeit überdies auch einen Nachweis fordern, daß sie bereits mehrere Generationen rückwärts schon in der Familie bestanden haben. *) Daß aber diese Gleichstellung im Range, welche in der kaiserlichen Standeserhöhung enthalten war, hinreichend war, und genügte, um zu verhüten, daß eine Ehe gemeinrechtlich als eine Mißheirath betrachtet werden durfte, dieß ist in dem eben gedachten Deputationsgutachten mit voller Bestimmtheit ausgesprochen.

§ 56.

Muß demnach als unbestreitbar feststehend betrachtet werden, daß Ehen von Männern aus dem alten reichsständischen

---

des (berühmten Feldherrn) Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau, der sich 1698 mit einer Bürgerlichen, Anna Louise Fösen aus Dessau, vermählt hatte, für die er 1701, 29. Dec., eine kaiserliche Standeserhöhung mit der ausdrücklichen Erklärung erhalten hatte, daß die Kinder aus dieser Ehe von männiglich für „rechtgeborene, aus beiderseits gleichbürtiger Abkunft herstammende Fürsten und Fürstinnen zu Anhalt" erkannt werden sollten. Am 12. März 1702 erhielt derselbe überdies eine Versicherung vom Könige von Preußen, daß er seine Gemahlin und Kinder nicht allein bei seinen Lebzeiten, sondern auch nach seinem Absterben bei den von der kaiserlichen Standeserhöhung abhängigen Rechten schützen werde. (Pütter, Mißheirathen, S. 187 u. folg.) — Von dieser Ehe stammt das jetzt regierende Haus Anhalt-Dessau ab.

*) Das hat Göhrum, Ebenbürtigkeit II, 360, so wie Pütter ganz richtig erklärt, daß die Standeserhöhung nicht das Wesen des hohen Adels

Fürsten- und Grafenstande mit Frauen vom Adel überhaupt gemeinrechtlich keine Mißheirathen waren, und daß namentlich die Ehen mit Frauen aus Familien, welche durch kaiserliche Standeserhöhung in den Grafenstand erhoben worden waren, keine Mißheirath sein konnten — (den einzigen Fall einer entgegenstehenden vom Kaiser confirmirten hausgesetzlichen Bestimmung abgerechnet), so konnten und können auch die Ehen altfürstlicher und reichsgräflicher Männer mit Frauen aus dem höheren ausländischen Adel nicht für Mißheirathen geachtet werden.

§ 57.

Zwar wird auch hier das Gegentheil von Pütter (Mißheirathen, S. 466 u. folg.) behauptet; allein seine Gründe haben nicht nur zu keiner Zeit Beifall gefunden, sondern sie sind auch an sich so schwach, daß sie kaum der Widerlegung bedürfen, und überdieß ist die Geschichte und die gesammte Praxis dieser Ansicht geradezu und gänzlich entgegen. Die Behauptung Pütter's, daß auch solche Ehen Mißheirathen wären, ist nichts mehr und nichts minder, als eine dialektische Consequenzmacherei aus dem von ihm vorangestellten, erwiesener Maßen geschichtswidrigen Principe, daß von den ältesten Zeiten an der Herren- oder Fürstenstand Ehen mit den niederen Ständen für Mißheirathen gehalten habe. Pütter legt sodann besonderes Gewicht darauf, daß in keinem anderen Staate ein solcher Unterschied des Adels wie in Deutschland vorkomme, und behauptet namentlich, daß kein ausländischer Adel, wie hoch auch dessen Titel sein mögen, für standesgleich mit dem deutschen hohen Adel — (den er übrigens ganz richtig nur als den Inbegriff der reichsständischen Familien auffaßt) — geachtet werden könne, weil selbst den ausländischen

---

gibt, aber dennoch irrt er, wenn er deßhalb die Ehen mit standeserhöhten Frauen unter die Mißheirathen verweist, indem er eben irrthümlich dem reichsständischen Geburtsstande mehr Rechtswirkungen dialektisch beilegt, als historisch in Wahrheit damit verbunden waren.

Adelsfamilien, welche Grafen= und Fürstentitel führen, das Wesen des deutschen hohen Adels, die Theilnahme an der Reichsregierung in der Form der Reichsstandschaft, abgehe, ja dieselben nicht einmal solche landesherrliche Rechte hätten, wie sie die deutschen Reichsstände hatten.

§ 58.

Dieses ganze Raisonnement ist aber durchaus unrichtig und abermals nichts Anderes als ein dialektisches Spiel mit selbstgeschaffenen Begriffen, anstatt einer historischen Begründung. Es fällt daher auch diese ganze Ausführung in ihrer Richtigkeit zusammen, so wie man an der Hand der quellenmäßig documentirten Geschichte die Grundansicht als die allein wahre und richtige festhält, daß der deutsche Herrenstand ursprünglich kein gesondertes Familienrecht von dem der übrigen deutschen vollfreien Stände hatte, und daß seine Ehen mit denselben ursprünglich keine Mißheirathen waren, daß aber sich bei demselben aus der ihm beigelegten Autonomie heraus allmählig ein — an sich nur particuläres — Familienherkommen bildete, welches endlich zu einem Theile die Sanction der Reichsgesetzgebung in so weit erhielt, daß in wirklich reichsständischen fürstlichen Familien Ehen mit Bürgerlichen als eine gesetzlich erklärte Mißheirath betrachtet werden durften. Würde man nun sogar soweit gehen und einräumen wollen, daß diese Autonomie in den einzelnen Familien dahin habe ausgedehnt werden können, daß hiernach auch Ehen mit Frauen aus dem ritterlichen Adel als Mißheirathen hätten erklärt werden dürfen, so ist doch soviel klar, und ist mit dem Begriffe eines Herkommens von selbst soviel gesetzt, daß solche Ehen als Mißheirathen nur in soweit und nicht weiter angesehen werden dürfen, als eben das specielle Familienherkommen selbst reicht: d. h. es ist für eine jede reichsfürstliche reichsständische Familie eine quaestio facti, eine reine Beweisfrage über geschichtliche Thatsachen, mit welchen der verschiedenen Klassen des Adels sich zu verbinden sie wirklich als Mißheirath betrachtet

habe.*) Der Schluß, daß eine Ehe mit Frauen aus einer gewissen Klasse von Adel darum eine Mißheirath sein müsse, weil die Ehe mit einer anderen Klasse von Adel nach dem fürstlichen Familienherkommen wirklich Mißheirath sei, ist eben darum, weil hier alles nur auf Thatsachen beruhen kann, durchaus unzulässig, es müßte denn jene andere Klasse eine unstreitig niedrigere Klasse sein als jene, hinsichtlich deren das fürstliche Familienherkommen die Mißheirath bereits festgestellt hat. Das Herkommen der reichsständischen fürstlichen Häuser hat sich nämlich nicht in der Weise historisch entwickelt und festgestellt, daß als Grundsatz aufgestellt werden könnte: „Jede Ehe reichsfürstlicher Männer mit Frauen von anderen aus alten deutschen reichsständischen, mindestens reichsgräflichen Familien sei Mißheirath." Die Aufstellung eines solchen Grundsatzes hatte ein Theil der alten reichsfürstlichen Häuser allerdings angestrebt, und hatte sogar gefordert, ihn in die Reichsgesetzgebung aufzunehmen. Allein dieses Anstreben war, wie gezeigt wurde, erfolglos, und das Reichsgesetz wurde nicht nur nicht in der gewünschten Weise, sondern in einem ganz anderen Sinne errichtet und erlassen. Schon aus diesem Grunde müßte also die Behauptung von Pütter, daß Ehen von altfürstlichen Männern mit Frauen aus dem hochtitulirten ausländischen Adel an sich Mißheirathen seien, als völlig grundlos und unerwiesen geachtet und verworfen werden. Es stehet aber überdies durch die Praxis fest, daß selbst bei Ehen deutscher Reichsfürsten mit auswärtigen niederen Adelichen nur auf das Alter des Adels Rücksicht genommen wurde, und zwar in der richtigen Erkenntniß, daß der Adel nicht blos ein deutsches, sondern ein allgemeines europäisches Rechtsinstitut ist, und daß sich der deutsche Adel nicht ohne seinen eigenen Nachtheil von dem ausländischen Adel schroff würde absondern können. Es war

---

*) Da von reichsgräflichen Familien ohnehin nicht anerkannt werden kann, daß Ehen ihrer Mitglieder mit dem niederen Adel Mißheirathen wären, so ist fortan nur auf das Mißheirathsrecht bei den reichsfürstlichen Familien allein Rücksicht zu nehmen.

auch dies ganz folgerichtig, da wie oben (§ 52 — 53) nachgewiesen wurde, nach der reichshofräthlichen Theorie und Praxis, auch Ehen mit dem alten deutschen, wenn gleich niederen Adel, gemeinrechtlich keine Mißheirathen waren. Unter den hierher gehörigen Fällen zeichnet sich besonders die Ehe des Herzogs Georg Wilhelm zu Braunschweig-Zelle mit Eleonore d'Emiers oder d'Esmiers, Marquise d'Olbreuse, Tochter Alexanders d'Esmiers, Marquis d'Olbreuse, aus einem altadelichen Geschlechte der Grafschaft Poitou, und der Jacqueline de Vaudré aus. Aus dieser Ehe, die ursprünglich überdies nur morganatisch gewesen zu sein scheint, aber nachher von dem Herzoge kraft eigenen Rechtes als eine volle Ehe erklärt wurde, entsprang eine einzige Tochter, Sophie. Mit dieser vermählte sich im Jahre 1682 Georg Ludwig, damals Erbprinz von Hannover, in der Folge der erste König von Großbritannien aus dem Hause Hannover.*) Niemals ist gegen die Standesmäßigkeit der einen wie der anderen Ehe eine Einwendung erhoben worden. Ueberhaupt ist nicht leicht in Europa aus einer Ehe eine glänzendere Nachkommenschaft hervorgegangen als aus dieser. Zwei Kinder wurden daraus geboren, ein Sohn und eine Tochter. Der Sohn, geb. 1683, war Georg II., seit 1727 König von Großbritannien und Irland, auch Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg. Die Tochter, Sophie Dorothea, geb. 1687, wurde Gemahlin des Kronprinzen (seit 1713 König) von Preußen Friedrich Wilhelm I. Durch jenen Sohn und diese Tochter stammen aus derselben Ehe nicht nur sämmtliche jetzt lebende Mitglieder des englischen und hannoverschen Königshauses, sondern auch (nur allein von Souveränen): der Kaiser von Rußland, die Könige von Preußen, von Dänemark, von Holland, von Würtemberg; der Kurfürst von Hessen, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, die reg. Herzoge von Braunschweig und von Nassau. So

*) Pütter, Mißheirathen, S. 157.

auch die erste Gemahlin Seiner Majestät des Kaisers Franz I. von Oesterreich, Elisabeth, geb. Prinzessin von Würtemberg, der letzte regierende Markgraf von Ansbach und Bayreuth, und der gewesene König von Schweden, Gustav Adolph, somit also auch die Großherzogin Wittwe, Sophie von Baden, und deren jetzt regierende Descendenz,*) und endlich auch der im Jahr 1845 geborene Kronprinz Ludwig von Bayern, da seine königliche Mutter eine geborene Prinzessin von Preußen ist. — Die Successionsfähigkeit der Söhne des Fürsten Johann Franz Desideratus zu Nassau-Siegen, aus dessen dritter Ehe mit einer Französin, Isabella Clara Eugenie de la Serre, wurde von dem Reichshofrathe förmlich bestätigt, nachdem der Fürst von Salm, im Auftrage des Reichshofraths, den Adel der Gemahlin untersucht, und berichtet hatte, daß das Geschlecht von uraltem Adel sei.**) — Der Vater der Gemahlin des regierenden Fürsten von Nassau-Saarbrücken, der Prinz von Montbarry, hatte, als französischer Edelmann, erst vom Kaiser das Fürstendiplom erhalten.***) — Ein Beispiel aus noch viel früherer Zeit bietet die Ehe des regierenden Markgrafen Eduard Fortunat von Baden (1591) mit Maria von Eicken, von niederem niederländischen Adel dar. Ein Richterspruch des Reichshofraths vom 4. September 1622 verurtheilte die baden-durlachischen Agnaten, die sich eigenmächtig in den Besitz des badischen und sponheimischen Landes gesetzt hatten, zur Herausgabe cum fructibus perceptis, percipiendisque et expensis: die Descendenten aus dieser Ehe blieben im Besitze des baden-badenschen Landestheils, bis zum Erlöschen ihres Mannesstammes 1771. — Fürst Carl Albert Christian von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst vermählte sich 1774 mit Judith, Freiin von Rewitzky, aus ungarischem Adel. Die Ehe wurde allenthalben als

*) Klüber, Abhandlungen, Bd. II. S. 184.

**) J. A. Reuß, deutsche Staatskanzlei, Bd. XIV. Ulm, 1787. S. 50 folg.

***) Vergleiche das angeführte von Selchow'sche Gutachten, S. 191.

standesmäßig anerkannt. — Eben so erhob sich nirgends ein Widerspruch gegen die Ehe des Erbprinzen Wilhelm Florentin von Salm=Salm (1810), Sohn des damals souveränen Fürsten Constantin von Salm=Salm, mit einer Corsikanerin von niederem Adel, Fleminia de Rossi.*)

§ 59.

Ueberdies finden sich nicht nur überhaupt keine Hausgesetze, welche den reichsfürstlichen Geschlechtern die Verbindung mit auswärtigen hohen, d. h. hochtitulirten Adelsfamilien untersagen oder dieselbe mit Nachtheilen bedrohen, sondern es finden sich auch keine Beispiele, daß solche Verbindungen in der Praxis für Mißheirathen geachtet worden wären, und Pütter selbst ist nicht im Stande gewesen, ein einziges Beispiel dafür anzuführen, wo dies jemals geschehen sei. Wohl aber läßt sich mit Bestimmtheit und mit voller Positivität behaupten, daß, wo immer solche Eheverbindungen geschlossen wurden, sei es, daß Männer aus altfürstlichen reichsständischen Häusern sich mit Frauen aus dem ausländischen hohen Adelstande vermählten, oder daß Frauen aus altfürstlichem reichsständischen Geschlechte an Männer aus dem ausländischen hohen Adel verheirathet wurden, diese Heirathen jederzeit in der festen rechtlichen Ueberzeugung geschlossen worden sind, daß durch eine solche Verbindung dem Glanze einer reichsständischen Familie kein Abbruch geschehe, und daß sie nach gemeinrechtlich gültigen Grundsätzen des deutschen Fürstenrechtes nicht für eine Mißheirath geachtet werden dürfe.**)

*) Es sind hier nur die bekanntesten Fälle von Ehen mit auswärtigem Adel angeführt worden. Die Zahl derselben ist aber hiermit bei weitem nicht erschöpft.

**) Neuere Beispiele einer solchen Ehe sind: die Vermählung des Fürsten Karl Anton Friedrich Fidelis zu Hohenzollern=Sigmaringen (1808) mit der Prinzessin Antoinette Marie Mürat, Bruderstochter des vormaligen Königs von Neapel; die Vermählung Ihrer Hoheit der Prinzessin Marie von Baden (1842) mit Wilhelm Alexander Anton Archibald Marquis von Douglas und Clydes=

§. 60.

Als leitend muß hierbei die geschichtlich begründete Rücksicht festgehalten werden, daß, so wie der Adel überhaupt nicht bloß ein deutsches, sondern ein europäisches Rechtsinstitut ist (§ 58), eben so auch in vielen europäischen Staaten der Ursprung ihres hochtitulirten Adels insbesondere, genau der nämliche wie in Deutschland war, wie z. B. namentlich in Italien, England und Frankreich; daß derselbe in jenen Ländern gleichfalls in ausgezeichneten politischen Berechtigungen, und zwar gerade in denselben politischen Berechtigungen zur Ausübung von Herrschaftsrechten, d. h. einer höheren Jurisdictio, des Bannes, in Kraft königlicher oder altkaiserlicher Verleihung beruhte, welche in Deutschland den edlen Herrenstand von den Schöffenfreien unterschieden, und daß solche hohe ausländische Familien in ihren Staaten eben so das Recht der Theilnahme an der Gesammtregierung der betreffenden Länder als geborne Räthe der Krone hatten und zum Theile noch haben, wie dies die deutschen Reichsstände als ihre Auszeichnung behaup-

---

dale, Sohn von Alexander, Herzog von Hamilton, Pair von Schottland und England, und Susanne Euphemia, Tochter von Wilhelm Beckford. (Die Herzoge von Hamilton gehören zu dem ältesten, mehrfach mit Königen verschwägerten hohen Adel Schottlands.) Gewiß war und ist dem großherzoglich badischen Gesammthause nichts ferner, als die Meinung, daß diese Ehe eine Mißheirath sei, wenn gleich der Rang des Gemahls dem der Prinzessin nicht für vollkommen gleich zu achten ist. — Aehnlich verhält es sich im königl. bayerischen Hause mit der Ehe der königl. Prinzessin Auguste Amalie mit dem Herzog Eugen von Leuchtenberg (1806); die Kinder aus dieser Ehe sind oder waren sämmtlich in die höchsten regierenden Familien verheirathet: der jüngstverst. Herzog Maximilian, mit der Großfürstin Maria Nicolajewna, ältesten Tochter des Kaisers Nicolaus von Rußland; Prinzessin Josephine, mit dem König von Schweden; Herzog August († 1835), Gemahl der Königin Donna Maria da Gloria von Portugal; Amalie, Kaiserin-Wittwe von Brasilien; Prinzessin Theodolinde, vermählt 1841 mit Wilhelm, Grafen von Würtemberg; Prinzessin Eugenie († 1847), war vermählt mit dem regierenden Fürsten Friedrich von Hohenzollern-Hechingen.

teten *) und namentlich die deutschen Kurfürsten diese Eigenschaft als ihr ausgezeichnetestes, sie den souveränen Königen gleichstellendes und ihnen königliche Ehren gewährendes Geburtsvorrecht betrachteten.**)

§ 61.

Wenn aber gleichwohl in Folge einer andern Entwickelung der Staatsverfassung in andern Ländern, deren alte Herzogs-, Fürsten- und Grafenfamilien allmählig mehr in die Stellung von Unterthanen gebracht wurden, während in Deutschland die Reichsstände immermehr zur Selbstständigkeit und endlich sogar (zum Theile) zur Souveränetät emporstiegen, so kann dies doch nach einer allgemeinen feststehenden notorischen europäischen Rechtsansicht der fortwährenden Gleichheit des Geburtsstandes jener Fürsten- und Grafenhäuser mit den deutschen reichsfürstlichen Familien keinen Eintrag thun. Denn auf der einen Seite waren die deutschen Reichsstände, so groß auch immerhin ihre politischen Befugnisse waren, dennoch keine souveränen Fürsten, und auf der andern Seite ist es anerkannten Rechtens und jederzeit practisch gehandhabter Grundsatz, daß keiner Familie, die einmal Herrschaftsrechte gehabt und durch Ungunst der Zeit verloren hat, die Fortdauer der Gleichheit des Geburtsstandes mit allen übrigen souverän gewordenen oder geblieben Regentenhäusern bestritten werden könne, und niemals hat ein noch gegenwärtig regierendes deutsches Fürstenhaus auch nur den Versuch gemacht, die Verbindung seiner Mitglieder mit einem auswärtigen Fürstenhause, welches aufgehört hatte zu regieren, als Mißheirath zu betrach-

---

*) Daß bei der Verbindung Deutschlands mit Italien unter dem Begriffe des römischen Reichs die italienischen Fürstenhäuser den deutschen Reichsständen ebenbürtig waren, konnte selbst Pütter nicht in Abrede stellen (Mißheirathen, S. 468). —

**) Pütter, Mißheirathen, S. 330. — Vergl. auch die goldene Bulle Kaiser Karl's IV. cap. VI., cap. XXIV. Göhrum, Ebenbürtigkeit I, S. 223, 224; II, 32 folg. —

ten.*) Daher haben auch die deutschen souveränen Fürstenhäuser bei der Gründung der deutschen Bundesakte ihren ehemaligen Mit-Reichsständen, welche bei dem Falle des tausendjährigen deutschen Reiches (1806) mediatisirt worden waren — den jetzt sogenannten Standesherren — in dem Art. XIV. der deutschen Bundesakte die Zusicherung der fortwährenden Anerkennung ihrer Ebenburt gegeben, und gewiß müßte diese Ebenburt der standesherrlichen Familien mit den souveränen Häusern behauptet und anerkannt werden, wenn auch die deutsche Bundesakte dieselbe mit Stillschweigen übergangen hätte, da dies weder eine neue, noch eine beliebige Verleihung — keine Gnade, sondern nur eine Bestätigung dessen war, was sich nach dem Rechte von selbst verstand. Wer könnte aber daran zweifeln, daß z. B. ein englischer Herzog, der noch in dem Besitze seiner angestammten Herrschaften ist, und seinen erblichen Sitz im Parlamente hat, an erblicher politischer Berechtigung sogar manchem deutschen Standesherrn, besonders seit dem Jahre 1848 voransteht?

§ 62.

Aus den vorstehenden Erörterungen erklärt sich auch, warum die Familien des auswärtigen hohen Adels von den Königen jener Länder als ihre Pairs, d. h. als geburtsstandsgleiche Familien geachtet werden, — für Familien, aus welchen sogar der König oder ein Prinz des königlichen Hauses standesmäßig heirathet,**) wenn seine Wahl auf eine Frau

---

*) Schon zur Zeit des deutschen Reiches hatten viele alte reichsständische Dynastengeschlechter nach und nach die Reichsstandschaft verloren, und dasselbe widerfuhr auch mehreren Grafenhäusern seit dem XIV. Jahrhundert. Nichtsdestoweniger wurden sie in Erinnerung ihres Ursprungs fortwährend von den Reichsständen als ebenbürtig betrachtet, oder, nach der neueren Ausdrucksweise, zum hohen Adel gerechnet; für solche Familien findet sich schon seit dem XIV. Jahrhundert die Bezeichnung Standesherren.

**) So wie nach deutschem Staatsrecht ein Kennzeichen der Ebenbürtigkeit mit dem hohen reichsständischen Adel war, wenn der Kaiser einem Frauenzimmer den Titel „Unsere Muhme“ gab, wie z. B. der Anna

aus diesen Familien fällt, wenn ihn gleich weder Gesetz noch Herkommen verpflichtet, gerade nur aus diesen Familien zu heirathen, oder seine Ehe (in dem Sinne des deutschen Rechtes) als eine Mißheirath bezeichnet werden dürfte, wenn es ihm beliebte, seine Gemahlin aus einem tieferen Stande zu wählen. Die Eingehung von Ehen mit Frauen aus Familien jenes ausländischen Adels, aus welchem sogar die Könige Europa's standesmäßig heirathen können, kann daher auch ohne eine völlig grundlose Ueberschätzung und Verkennung der eigenen Stellung und deren geschichtlichen Entwickelung von den deutschen alten reichsständischen fürstlichen und jetzt souveränen Familien nicht als Mißheirath betrachtet werden, und ist auch niemals so betrachtet worden. Insbesondere ist nicht zu übersehen, daß der Fürstentitel, und namentlich noch mehr der Grafentitel, dessen Ursprung mit dem eigentlichsten und innersten Wesen der alten fränkisch-deutschen Staatsverfassung zusammenhängt, von dieser und in Nachahmung derselben zu den sämmtlichen übrigen europäischen Nationen verpflanzt worden ist, und daß die Souveräne dieser Staaten durch dessen Verleihung eben nichts anderes zu bewirken beabsichtigten, als das, was die deutschen Kaiser mit der Standeserhöhung bewirkten, nämlich gewissen Familien einen so ausgezeichneten Rang zu verleihen, daß selbst königlichen Häusern es nicht zur Unehre gereichen kann, mit denselben in Familienverbindungen zu treten.

§ 63.

Wollte man nun aber etwa den Einwand dazwischen werfen, daß jene Verleihung von Titeln des hohen Adels von Seite auswärtiger Souveräne nicht das Wesen des deutschen hohen Adels (d. h. die Reichsstandschaft), sondern höchstens nur einen

---

Luise Föse n nach der Erhebung zur Fürstin zu Anhalt, so geben die Könige von England einem Pair, der *Earl* ist (welches mehr als Graf, Count, ist), den Titel „Our right Trusty and right Bellowed Cousin." Klüber, Abhandl. Bd. II., S. 196. —

gleichlautenden Titel und gleichen Rang habe verleihen können,*) so erhält ein solcher Einwand seine vollständige Abfertigung eben durch das, was bereits oben § 55 nachgewiesen worden ist, daß nämlich auch eine deutsch=kaiserliche Standeserhöhung nie das Wesen des deutschen hohen Adels (die Reichsstandschaft) geben sollte oder geben konnte, daß aber dieses Wesen (die wirkliche Reichsstandschaft) auch nicht nöthig war, soweit es sich nur um die Frage handelte, ob eine Familie den alten reichsständischen Geschlechtern so weit gleichgestellt worden sei, daß eine Familienverbindung mit derselben nicht mehr als Mißheirath betrachtet werden durfte. Um dies nicht nur als richtig, sondern als rechtlich nothwendig zu erfassen, darf man sich nur daran erinnern, daß wenn ein standeserhöhter Herr nach der Standeserhöhung noch ein Reichsland erwarb, und von dem Reichsfürstencolleg oder einer Grafenbank zu Session und Stimme zugelassen wurde, — also wenn er nachträglich noch das Wesen des verliehenen Standes erwarb, — sein Titel und Rang dadurch keinen neuen Zuwachs erhielt, sondern unverändert blieb, d. h. daß die Erwerbung der dinglichen Grundlage des Standes nicht etwa erst wieder eine neue Standeserhöhung war, obgleich von dem rein publicistischen Standpunkte aus und nach dem einmal allgemein angenommenen Sprachgebrauche man den Titularreichsgrafen bis zu dem angegebenen Zeitpunkte nur zu dem niederen Adel rechnete.**) Es wäre demnach auch eine ganz zwecklose Mühe, wenn man sich in einen Streit darüber einlassen wollte, ob die ausländischen gräflichen und fürstlichen Familien dem hohen oder dem niederen deutschen Reichsadel gleichzustellen seien; denn wenn sogar letzteres der Fall wäre, so würde doch dieses an der Sachlage nicht das Mindeste ändern, indem, wie gezeigt wurde, weder ein gemeines Herkommen, noch ein Reichsgesetz besteht, welches Ehen von Männern aus alt=

*) Dies ist die Meinung von Pütter, Mißheirathen, S. 466.

**) Ausdrücklich sagt Pütter, Mißheirathen, S. 462, daß zwischen neugräflichen und adelichen Geschlechtern keine Absonderung des Geburtsstandes beobachtet werde. — Vergl. ebendaselbst S. 449.

reichsständischen Fürstenhäusern mit Frauen von niederem Adel als Mißheirathen zu betrachten nöthiget,*) und weil jedenfalls so viel feststehet, daß da nicht mehr von einer Mißheirath die Rede sein kann, wo die Gemahlin aus einer Familie stammt, die den Fürsten- oder Grafentitel erlangt hatte. Daß aber auswärtige Souveräne ihrem Adel denselben Rang verleihen konnten, wie der deutsche Kaiser den Reichsangehörigen, kann mit Grund nicht bestritten werden, eben so wenig, als bestritten werden kann, daß von einem auswärtigen Souverän jeder ihm beliebigen Person — wenn nicht seine Landesgrundgesetze hierin eine Beschränkung enthalten, — der Charakter eines Prinzen oder einer Prinzessin seines Hauses verliehen, und dieselbe Person eben dadurch allen souveränen Häusern Europa's ebenbürtig gemacht werden kann. Es wird genügen, daran zu erinnern, daß kein Kaiser- und Königshaus Europa's hierüber einen Anstand erhoben hat, als z. B. Napoleon den Vicomte Eugen von Beauharnais (nachmaligen Herzog von Leuchtenberg) zum Prinzen, und die Mademoiselle Stephanie de Beauharnais zur Prinzessin des französischen Kaiserhauses erklärte, und die ehelichen Verbindungen, in welche dieselben und deren Nachkommen mit den höchsten kaiserlichen und königlichen Häusern Europa's getreten sind (siehe oben § 59 Note), beweisen deutlich, welche Rechtsgrundsätze durch allgemeine Anerkennung der souveränen deutschen und europäischen Fürstenhäuser als die practisch gültigen zu betrachten sind.**)

Auch muß noch daran erinnert werden, daß ausländische Herzoge, Fürsten und Grafen, wenn sie deutsche Reichsländer

*) Dies sagt namentlich das oben §§ 35 und 52 angeführte Gutachten von Selchow.

**) Außer den oben § 59 Note angeführten Beispielen sind hier noch zu nennen: die Ehe des Kurprinzen Karl von Baden 1806, mit Mademoiselle Stephanie de Beauharnais (von Napoleon zu seiner Adoptivtochter erklärt); ferner die Heirath des damals souveränen Herzogs Prosper von Arenberg 1808 mit Mademoiselle Stephanie Tascher de la Pagerie, Nichte der Kaiserin Josephine.

erwarben, nicht etwa erst einer Standeserhöhung von Seiten des Kaisers bedurften, um ihren Rang und Stand auch im Reiche fortzusetzen, sondern höchstens konnte bei ihnen (wegen der Beziehung, in welche sie somit zum Reiche getreten waren) von einer Anerkennung als nunmehrige Reichsfürsten oder Reichsgrafen, d. h. nunmehr im Reichsverband begriffene Fürsten und Grafen die Rede sein, sowie noch heutzutage ein Adelicher, der aus einem Staate in einen anderen übersiedelt, nicht erst in letzterem Staate eine neue Standesverleihung, sondern nur die Immatrikulation in die Adelsmatrikel dieses Landes nachzusuchen hat. Es muß daher auch aus diesem Grunde als vollständig feststehend betrachtet werden, daß Ehen von Männern aus alter reichsständischer Familie mit Frauen von ausländischem hohen Adel durchaus nicht als Mißheirath zu betrachten sind.

§ 64.

Endlich kommen hier noch insbesondere folgende feststehende Grundsätze in Betracht:

1) Hat eine Person oder Familie einmal die hohen Standestitel, den Grafen=, Fürsten= oder Herzogstitel und Rang erworben, gleichviel ob durch kaiserliche Standeserhöhung oder als ausländischer hoher Adel, oder wie immer, z. B. dadurch, daß die erbberechtigten Agnaten des fürstlichen Hauses die Ehe mit einer Frau von niederem Range oder Stande genehm hießen oder den hieraus erzeugten Kindern die Führung der väterlichen Titel und Würden nicht bestritten, so kommt es auf stiftsmäßige Ahnenprobe hochadelich oder überhaupt adelich geborener Voreltern weiter gar nicht mehr an.*) Sehr richtig und bestimmt hat dies schon J. J. Moser,

*) Ein sehr merkwürdiger Fall ist in dieser Hinsicht die Ehe des Prinzen Wilhelm Heinrich, Herzogs von Glocester, dritten Sohnes K. Georg's II. von England, 1766 vermählt mit der Wittwe des *Earl James Waldgrave*, Marie, einer unehelichen Tochter von *Sir Edward Walpole*. Unbestritten wurde anerkannt, daß Lady Marie durch ihre Verheirathung mit dem *Earl James Walpole* einen hohen Fa-

deutsches Staatsrecht Thl. XIX., § 139, ausgesprochen, woselbst er sagt, „daß der schon vor der Ehe gehabte Grafentitel eine Salvegarde vor die Ahnen-Inquisition seie", und hiermit stimmet auch die notorische Praxis in allen deutschen Fürstenhäusern überein. Wenn man bedenkt, wie unendlich vielfach die jetzt souveränen Fürstenhäuser Europa's und Deutschlands in einander hineingeheirathet haben, und wie häufig in früherer und neuerer Zeit eheliche Verbindungen mit dem niederen deutschen oder mit dem hoch- oder niedertitulirten auswärtigen Adel, ja selbst mit bürgerlichen Frauen vorgekommen sind, so möchte es wohl schwer fallen, ein oder das andere jetzt souveräne Fürstenhaus in Europa und in Deutschland aufzufinden, welches nicht unter den Vorfahren einer seiner anerkannten Linien Personen zählte, welche entschieden nicht von deutschem hohen, d. h. reichsständischen oder selbst nicht einmal von stiftsmäßigem Adel waren. Es wird in dieser Beziehung genügen, auf die Descendenz aus der Ehe des Herzogs Georg Wilhelm von Braunschweig-Zelle und der Marquise d'Olbreuse*) und auf die

---

millenstand erlangt habe, der ihr auch im Wittwenstand geblieben sei, daher ihre zweite Ehe mit einem königlichen Prinzen unbestritten als standesmäßig anerkannt wurde.

*) Von dem Fräulein d'Olbreuse stammen nunmehr das gesammte englische, hannover'sche und preußische, das dänische und holländische Königshaus: die regierenden Linien in Würtemberg, im Kurfürstenthum Hessen, Großherzogthum Baden, Großherzogthum Weimar, Herzogthum Braunschweig und Nassau, und der Kronprinz Ludwig von Bayern. (Siehe oben § 58.) — So war z. B. die Mutter des jetzt regierenden Königs von Würtemberg, die Prinzessin Auguste von Braunschweig-Wolfenbüttel, als Tochter der mit dem Herzog Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig-Wolfenbüttel vermählten großbritannischen Prinzessin Auguste, eine Descendentin des Fräuleins d'Olbreuse; deßgleichen ist dies die Großherzogin Wittwe, Sophie von Baden, Tochter des verst. Königs Gustav Adolph von Schweden, da sie in dritter Geschlechtsfolge aus der Ehe des Königs Adolph Friedrich von Schweden, mit der preußischen Prinzessin Luise Ulrike abstammt: als abstammend aus der bischöflichen Linie des oldenburgischen Hauses, worin eine Prinzessin von Baden-Durlach als Ahnfrau erscheint,

Ehen deutscher und außerdeutscher Fürstenhäuser mit den Napoleoniden*) hinzuweisen: übrigens ist damit die Reihe der Familien, durch welche unebenbürtiges Blut auf die Throne Europa's gebracht wurde, keineswegs erschöpft.**) Die Ah-

---

ist die Großherzogin Wittwe Sophie von Baden, auch Descendentin des Fräuleins von Rosenfeld (s. unten Nr. 3). — Auch der regierende Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Friedrich Franz, stammt durch seine Mutter, als Tochter des Königs Friedrich Wilhelm III. von dem Fräulein d'Olbreuse ab; (überdies von der Clara Dettin, s. unten S. 105 Note Nr. 6), und von der Katharina I. von Rußland, und von dem Fräulein von Zeutsch (s. unten Nr. 1); — sodann ist auch der Erbprinz Friedrich von Mecklenburg-Strelitz, der Sohn des Erbgroßherzogs Friedrich Wilhelm, ein Descendent des Fräuleins d'Olbreuse, da seine Mutter Auguste, eine Prinzessin von Großbritannien (Cambridge) ist, u. s. w.

*) Siehe oben § 59 und 63 in den Noten.

**) Man erinnere sich z. B. nur an die niedrige Herkunft der Kaiserin Katharina, Gemahlin des Kaisers Peter I. von Rußland (das sog. Mädchen von Marienburg; siehe unten § 65), von welcher das gesammte russische Kaiserhaus abstammt, und auf welche daher auch der Stammbaum jener deutschen und europäischen Souveräne und Erbprinzen zurückweiset, die von kaiserl. russischen Prinzessinnen abstammen. — Andere Beispiele sind:

1) Christiane Eleonore von Zeutsch, Gemahlin des Fürsten Johann Ludwig von Anhalt-Zerbst, welche die Stammutter von drei regierenden Fürsten von Anhalt-Zerbst, Großmutter der Kaiserin Katharina II. von Rußland, und somit auch Ahnfrau deren ganzen glänzenden Nachkommenschaft geworden ist, die nicht nur den russischen Kaiserthron besitzt, sondern in so viele regierende Häuser (Würtemberg, Niederlande, Weimar, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz u. s. w.) verheirathet ist.

2) Anna Luise Foesen, aus Dessau, Gemahlin des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau, ist Ahnfrau des ganzen jetzt blühenden Hauses Anhalt-Dessau, daher auch der am 28. April d. J. mit dem Erbprinzen von Sachsen-Altenburg vermählten Prinzessin Agnes von Anhalt-Dessau, und des im J. 1852 gebornen Erbprinzen von Nassau (siehe oben § 54, Note ** und § 62, Note).

3) Das Fräulein Ursula von Rosenfeld, ist die Stammutter des gesammten jetzt blühenden, mit so vielen kaiserlichen, königlichen und anderen souveränen Häusern durch wechselseitige Heirathen verschwägerten

nenprobe bezog sich nämlich ursprünglich nur auf den Nachweis des geburtsfreien Standes überhaupt (s. o. S. 28 § 17, Note **) und bildete sich sodann nur bei dem ritterlichen, später sog. niederen Adel in Bezug auf Ritterorden, Stifts=

---

markgräflichen Geschlechtes von Baden = Durlach (bekanntlich waren u. A. die Gemahlinnen des Kaisers Alexander von Rußland, der Könige Maximilian Joseph I. von Bayern, und Gustav Adolph IV., Prinzessinnen von Baden). Eine Enkelin des verst. Großherzogs Karl und der (verwittweten) Großherzogin Stephanie (von Beauharnais) von Baden, von ihrer Tochter Luise und dem Prinzen Gustav von Wasa, nämlich die Prinzessin Carola, ist soeben die Gemahlin des Prinzen Albert, des präsumtiven Thronfolgers im Königreiche Sachsen, geworden. Durch ihren Vater, den Prinzen Gustav von Wasa, gehet der Stammbaum der Prinzessin Carola auch auf das Fräulein d'Olbreuse zurück, da seine Urgroßmutter, die Gemahlin des Königs Adolph Friedrich von Schweden, eine Prinzessin von Preußen (Luise Ulrike, siehe S. 102 Note *) war. Als abstammend von väterlicher Seite aus der bischöflichen oldenburgischen Linie ist die Prinzessin Carola, eben so, wie von mütterlicher Seite durch ihre Abstammung aus dem Baden = Durlachischen Hause, Descendentin des Fräuleins von Rosenfeld. — Eine andere Prinzessin dieses Hauses, Josephine, Tochter des verst. Großherzogs Karl und der Großherzogin Stephanie, ist mit dem letztregierenden Fürsten Karl von Hohenzollern = Sigmaringen vermählt. Auch der regierende Großherzog von Hessen, Ludwig III., ist als Sohn der Prinzessin Wilhelmine, Tochter des verst. Erbprinzen Karl Ludwig von Baden, ein Descendent der Ursula von Rosenfeld; deßgleichen der regierende Herzog Wilhelm von Braunschweig und dessen Bruder, der Herzog Karl, als Söhne der Prinzessin Marie, ebenfalls Tochter des verst. Erbprinzen Karl Ludwig von Baden. Durch die Königin Karoline von Bayern, († 13. Nov. 1841) Gemahlin des Königs Maximilian Joseph I., Tochter des verst. Erbprinzen Karl Ludwig von Baden, stammen von dem Fräulein von Rosenfeld ab: die reg. Königin Elisabeth von Preußen, die reg. Königin Marie von Sachsen, die Prinzessin Amalia, Gemahlin des Prinzen Johann von Sachsen, also auch deren Sohn, Prinz Albert, der präsumtive Thronfolger im Königreich Sachsen; ferner die Prinzessin Sophie, Gemahlin des Erzherzogs Franz Karl von Oesterreich, also auch deren Sohn, der jetzt reg. Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich, u. s. w.

4) Louise Karoline, geb. Freiin Geyer von Geyersberg, Gemahlin des ersten Großherzogs Karl Friedrich von Baden, des Grün=

fähigkeit und Turnierfähigkeit besonders aus. Weiter als in diesen Beziehungen hat die Ahnenprobe keine Bedeutung auf die Frage nach der Standesmäßigkeit der Ehe, sowie einmal die Titel des hohen Adels vorhanden sind, und der sog.

---

ders des jetzt regierenden großherzoglichen Hauses. Aus diesem Hause ist die Prinzessin Alexandrine, Tochter des letztverstorbenen Großherzogs Leopold, vermählt mit dem regierenden Herzog Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha. —

5) Esther Maria von Witzleben, durch ihre Vermählung mit dem Pfalzgrafen Johann Karl von Birkenfeld, Großmutter des verst. Herzogs Wilhelm von Bayern-Birkenfeld, ist somit Ahnfrau der zweiten als ebenbürtig jederzeit unbestritten anerkannten Linie des Königl. Bayerischen Gesammthauses.

6) Clara Dettin von Augsburg, Gemahlin des Pfalzgrafen Friedrich des Siegreichen, ist nicht nur Stammutter des gesammten fürstlichen Hauses Löwenstein, sondern durch ihren Sohn Ludwig, reichsständischen Grafen von Löwenstein, auch Ahnfrau (in der X. Geschlechtsfolge) des ersten Königs Maximilian Joseph I. von Bayern, und somit der ganzen jetzt regierenden königlichen Linie und deren Descendenz, die jetzt in so viele gekrönte Familien verheirathet ist. Clara Dettin ist daher auch Ahnfrau des jetzt regierenden Kaisers Franz Joseph I. von Oesterreich, da seine Mutter, die Prinzessin Sophie, eine Tochter des verst. Königs Maximilian Joseph I. von Bayern ist; eben so ist sie Ahnfrau des präsumtiven Thronerben im Königreiche Sachsen, des Prinzen Albert, da dessen Mutter, Prinzessin Amalie, Gemahlin des Herzogs Johann von Sachsen, ebenfalls eine Tochter des verst. Königs Maximilian Joseph I. von Bayern ist; ferner ist sie Ahnfrau der vierten Gemahlin des verst. Kaisers Franz I. von Oesterreich, Charlotte; auch der reg. Königin von Preußen, Elisabeth, und der reg. Königin von Sachsen, Maria, sämmtlich kgl. Prinzessinnen von Bayern, Töchter des verst. Königs Maximilian Joseph I.; auch ist sie Ahnfrau der reg. Großherzogin Mathilde von Hessen, Tochter des Königs Ludwig von Bayern; ferner Ahnfrau der Könige von Sardinien (seit Victor Amadeus † 1796); daher auch der Kaiserin Anna, Gemahlin des Kaisers Ferdinand I. von Oesterreich; des Herzogs von Berry und seines Sohnes Heinrich, Herzog von Bordeaux; der Nachkommen des seit 1785 regierenden Großherzogs Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin; daher auch Ahnfrau der Nachkommen des mit dieses Großherzogs Tochter, Charlotte Friederike, seit 1806 vermählt gewesenen königlichen Prinzen Christian Friedrich (König Christian VIII.) von Dänemark, also dessen seit 1828 mit der königli-

hohe deutsche und ausländische Adel, die Fähigkeit, Landeshoheit, Reichsstandschaft oder eine auswärtige Krone zu erben oder sie sonst in irgend einer Weise zu erwerben, ist niemals von einer Ahnenprobe abhängig gewesen. Nur da mußte sich ihr der s. g. hohe in- und ausländische Adel unterwerfen, wenn er die Aufnahme in Domstiftern nachsuchte, also in Verhältnissen concurrirte, die auch dem niederen Adel zugänglich waren, und wobei es nicht auf die Abstufungen des adelichen Standes, sondern auf die Reinheit des Adels, d. h. des Geschlechtes innerhalb einer gewissen, bei den einzelnen Domstiftern verschieden bestimmten Zahl von Generationen statutenmäßig ankam, und selbst hier war es nicht selten, daß zu Gunsten des hohen, namentlich ausländischen Adels Ausnahmen gemacht wurden.

J. G. Estor, pract. Anleitung zur Ahnenprobe, Marburg 1750, S. 412 — 414.

---

chen Prinzessin Wilhelmine von Dänemark vermählt gewesenen Sohnes Friedrich Karl Christian (jetzt König Friedrich VII. von Dänemark); endlich Ahnfrau in den souveränen Häusern Hessen und Reuß. Vergl. Klüber, Abhandlungen, Bd. II., S. 190; dessen histor. Abhandlung (lit. Nachlaß) über die Abstammung des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim, Frankf. 1837, S. 300 — 302.

7) Karoline von Weiher, ist die Wittwe des am 2. November 1827 verst. Prinzen Hermann von Hohenzollern-Hechingen. Die Tochter aus dieser niemals als unstandesmäßig angefochtenen Ehe ist die Prinzessin Maria Anna Karoline, geb. 29. Juni 1808.

8) Das Fräulein Benigna von Throta, war Gemahlin des Ernst Johann Büren, der 1730 durch Kaiser Karl VI. auf Betrieb der Kaiserin Anna Iwanowna von Rußland unter dem Namen Biron, in den Reichsgrafenstand erhoben, und nachher, ebenfalls auf Betrieb der Kaiserin Anna, von den Ständen in Curland zum Herzoge gewählt wurde. Sein Sohn, Herzog Peter von Curland, war mit der Tochter eines polnischen (nicht reichsständischen) Grafen und Kammerherrn von Medem vermählt. Aus dieser Ehe entsprang die Fürstin Pauline von Curland, die Mutter des letztregierenden Fürsten Friedrich Wilhelm Constantin von Hohenzollern-Hechingen, welcher die Regierung 1849 an den König von Preußen abtrat. Niemals war die Abstammung dieses Fürsten als unebenbürtig angefochten worden.

§ 65.

2) Haben die Agnaten eine angeblich standesungleiche Ehe einmal gebilligt, so können sie den Kindern die Rechtswirkungen einer für standesmäßig sonach anerkannten Abstammung nachher nicht mehr bestreiten. Andere fürstliche Personen können sodann mit Kindern aus solchen Ehen oder deren Descendenz unbedenklich Ehen eingehen, ohne den Vorwurf befürchten zu müssen, daß eine solche Ehe eine unstandesmäßige oder Mißheirath sei. Dieß erkennet sogar Pütter (Mißheirathen S. 371 u. 414) an, und fügt ausdrücklich bei:

> „In allen solchen Fällen haben andere Fürsten kein „Bedenken tragen dürfen, Töchter oder Enkelinnen „jener Ehen zu Gemahlinnen zu nehmen, oder auch „ihre Töchter mit männlichen Nachkommen derselben „vermählen zu lassen."

Hiermit stimmt vollständig überein Häberlin, in der Abhandlung: „Wäre die Vermählung eines deutschen Reichsfürsten mit der Tochter des Herzogs von Glocester eine Mißheirath?"

> Staatsarchiv I. Band, Helmstädt und Leipzig 1796, S. 91 u. ff.

Auch können viele Fälle nachgewiesen werden, in welchen deutsche Reichsfürsten oder aus solchen Familien entsprossene Herren sich mit Prinzessinnen vermählt haben, die aus Ehen erzeugt waren, welche nach dem gemeinen deutschen Fürstenrechte oder den Hausgesetzen ihrer Familie Mißheirathen gewesen sein würden, ohne daß es Jemanden eingefallen wäre, eine solche Ehe für Mißheirath zu halten.

So z. B. erzeugte Peter I. von Rußland mit seiner Gemahlin Katharina, die bekanntlich von dem niedrigsten Stande war (eine liefländische Erbmagd, das s. g. Mädchen von Marienburg), und zwar schon vor der Ehe, eine Tochter Namens Anna, und da in Rußland keine Mißheirathsgesetze bestehen, so kam es Niemanden in den Sinn, die Prinzessin Anna für keine Prinzessin zu halten. Niemand sprach daher

auch von einer Mißheirath, als sich der Herzog Karl Friedrich von Holstein mit ihr vermählte und Niemand machte dessen mit ihr erzeugten Sohne Karl Peter Ulrich, nachmaligem Kaiser Peter III., die Succession in dem holsteinischen Landestheile streitig.

Häberlin a. a. O., S. 100.

Im Uebrigen kann auf alle jene zahlreichen Fälle hingewiesen werden, welche oben, § 58, § 59, § 63 und § 64 aufgezählt worden sind, und die klar darthun, daß kaum mehr eine einzige Regentenfamilie in Deutschland ist, deren Familienstand nicht gerade auf der practischen Geltung des hier aufgestellten Grundsatzes beruhte.

§ 66.

3) Die Anerkennung einer Ehe als standesmäßige kann von Seiten der Agnaten sowohl ausdrücklich, als stillschweigend, durch concludente Handlungen geschehen. Dahin gehören z. B., wenn die Agnaten niemals einen Widerspruch dagegen erhoben haben, daß die angeblich unstandesmäßige Gemahlin und die Kinder derselben die väterlichen Titel und Würden, namentlich das Prädicat Durchlaucht oder Hoheit führen, *) sich des Hauswappens bedienen, in Bezug auf Morgengabe, Wittum und Appanage als Prinzen und Prinzessinnen des Hauses behandelt werden, wenn ihnen Theile des Familienfideicommisses zum Besitz überwiesen werden, oder wenn die Agnaten ihnen selbst in ihren Correspondenzen oder mündlichem Verkehr volle Familientitel und Ehren beilegen und erzeigen; ferner, wenn der Chef des Gesammthauses die Ehe als eine selbstverständlich ebenbürtige und standesmäßige behandelt hat, und hiergegen nie ein Widerspruch von Seiten der Agnaten erfolgt ist; insbesondere, wenn die Kinder in die Geburtsregister der fürstlichen Familie mit der bei der Eintragung legitimer und ebenbürtiger Prinzen üblichen Förmlichkeiten eingetragen worden sind, oder wenn die Agnaten selbst oder gar etwa der

*) Vergl. Pütter, Mißheirathen, S. 379 u. folg. 410.

Chef des Gesammthauses ohne Widerspruch der anderen Agnaten aus der Descendenz geheirathet haben, welche aus einer solchen angeblich unstandesmäßigen Ehe hervorgegangen ist. *) Hierin liegt offenbar das stärkste Anerkenntniß, daß eine Descendenz nicht als eine aus einer Mißheirath erzeugte anzusehen ist, wenigstens eben so stark, als nur irgend in einer ausdrücklichen Anerkennung der Standesmäßigkeit der fraglichen Ehe liegen könnte.

§ 67.

4) Es liegt in der Natur der Sache, und ist in keiner Weise zu bestreiten, daß solche Agnaten eine Ehe nicht als Mißheirath anfechten könne, welche selbst aus Ehen gleicher Art, von Ahnfrauen desselben Ranges und Standes oder gar eines noch tiefern Ranges und Standes abstammen, als die Kinder, deren Standesgleichheit und Erbberechtigung unter dem Vorgeben eines unstandesmäßigen Geburt bestritten werden will.

Deßgleichen versteht sich von selbst, daß die Agnaten, wenn sie nach den vorstehenden Grundsätzen kein Recht haben, eine oder die andere Ehe als Mißheirath anzufechten, auch nicht sich anmaßen können, beliebig die Erbfolgeordnung der betreffenden einzelnen Linien zu ändern, und etwa eine jüngere Linie vor der älteren zur Succession zu berufen.

§ 68.

Nach dieser Darstellung der gemeinrechtlichen Grundsätze nach ihrer geschichtlichen Entwickelung kann nunmehr zur Prüfung des besonderen in Frage stehenden Falles übergegangen werden. Die hier zu erörternde Rechtsfrage ist diese:

„Ist nach gemeinem deutschen Fürstenrechte oder

---

*) Daß Diejenigen, welche aus solcher Ehe abstammen, die Standesgleichheit ihrer Voraltern nicht anfechten dürfen, versteht sich von selbst, beruhet aber überdieß auf positivrechtlicher Vorschrift. L. i. Dig. de liberali causa (40, 12). — Vergl. meine krit. Bemerkungen zu den Schriften über die eheliche Abstammung des hochfürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim. Heidelberg, 1838, S. 33.

„etwa besonderem Familienrechte des oldenbur-
„gischen Hauses ein Rechtsgrund vorhanden, aus
„welchem die Ebenbürtigkeit der sonderburgi-
„schen, somit der augustenburgischen und glücks-
„burgischen Linie bestritten werden könnte?"

§ 69.

Was nun die Beantwortung dieser Frage anbelangt, so steht unbestritten fest, daß in dem oldenburgischen Gesammthause ein besonderes Familienstatut, oder ein besonderes von dem gemeinen deutschen Fürstenrecht in der Art abweichendes Familienherkommen, daß hiernach strengere Grundsätze anzuwenden wären, als das gemeine Recht kennt, nicht vorhanden ist.

§ 70.

Es ist aber, um die Standesmäßigkeit der Abstammung der augustenburgischen und glücksburgischen Linie nachzuweisen, gar nicht einmal nöthig, auf jene Theorie des gemeinen deutschen Fürstenrechtes hinzuweisen, welche nach den vorstehenden Ausführungen allein als die geschichtlich rechtsbegründete anerkannt werden kann. Es würde die Standesmäßigkeit der in Frage stehenden Abstammung nicht minder als unanfechtbar erscheinen, wenn man sogar gegen die Geschichte und das positive Recht behaupten und annehmen wollte, daß gemeinrechtlich die Ehen von Männern aus reichsständischen Fürstenhäusern nur dann keine Mißheirath wären, wenn sie mit Frauen aus mindestens alten reichsständischen Grafenhäusern oder auswärtigen souveränen Regentenhäusern geschlossen worden wären; denn in diesem Falle würde es als ein in dem oldenburgischen Gesammthause feststehendes besonderes Familienherkommen erkannt werden müssen, daß Ehen seiner Mitglieder, eingegangen mit Frauen von niederem Adel, insbesondere mit solchen, deren Familien den Grafentitel führen, niemals als Mißheirathen betrachtet worden sind, noch betrachtet werden dürfen; ja es

möchte vielleicht kaum ein fürstliches Haus in Deutschland und in Europa geben, hinsichtlich dessen der Beweis eines solchen Familienherkommens mit einer solchen Evidenz geführt werden kann, wie in dem oldenburgischen Gesammthause.

§ 71.

Die Fälle, in welchen Ehen mit Frauen von einer nicht-reichsständischen Abstammung in dem oldenburgischen Gesammthause geschlossen und mit voller Rechtswirkung bestehend anerkannt wurden, sind so häufig, daß diese Ehen gar nicht anders als in der Art übersehen werden können, daß man dieselben auf bestimmte Klassen bringt. *)

§ 72.

I. Ehen, welche mit Frauen von **nicht-reichsständischem** Adel geschlossen worden sind, und zwar insbesondere solche Ehen, aus welchen die Descendenz in die Herzogthümer, beziehungsweise in Theile derselben succedirte.

Hierher gehören:

1) Die Ehe des Herzogs Rudolph Friedrich zu Norburg (1680), mit Bibiana, Tochter des Grafen Sigmund Friedrich von Promnitz, welcher erst im Jahr 1652 in den Grafenstand erhoben worden, auch nicht einmal reichsunmittelbar war. **)

---

*) Es ist in der nachfolgenden Darstellung die Zusammenstellung solcher Ehen zu Grunde gelegt worden, welche sich bei K. Sammer, die Staatserbfolge in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und zugehöriger Lande, S. 121 u. folg. findet. Dieses Verzeichniß konnte, wie sich aus den nachfolgenden §§ ergibt, noch mit mehreren Fällen vermehrt werden.

**) Die vom Sammer seiner Schrift beigegebene Stammtafel des Schleswig-Holsteinischen Hauses weiset einen Sohn aus dieser Ehe, Ernst Leopold, nach, geb. 1685, der seinen 1688 verstorbenen Vater überlebte, und ohne Zweifel in dessen Landestheile succedirte. Nach Sammer, S. 124, succedirte nachher der Enkel von der Tochter Elisabeth Sophie Maria, aus dieser Ehe, die sich (1701) mit dem Erbprinzen Adolph August zu Plön vermählt hatte.

2) Die Ehe des Herzogs Joachim Ernst zu Rethwisch, (1677) mit Isabella Margaretha Franziska, Tochter des Marquis Ferdinand Philipp von Westerloo; diese Familie war von niederländischem Adel, und erst 1423 in den Reichsfreiherrnstand erhoben. Der Sohn dieser Ehe Johann Ernst Ferdinand succedirte seinem Vater in Rethwisch.

3) Von besonderer Wichtigkeit war die Ehe des Herzogs Christian Karl zu Norburg (1702, Febr. 20.), mit Dorothea Christine Fräulein von Eichelberg. *) Die Ehe war zur rechten Hand geschlossen. Erst nachher (1702, Nov. 24.) verpflichtete sich Christian Karl gegen seinen älteren Bruder Joachim Friedrich, durch einen ausdrücklichen, von dem Könige Friedrich IV. von Dänemark speciell confirmirten Vertrag dahin, daß seine Kinder (aus Rücksicht auf seinen kleinen Landesantheil, bei dessen fernerer Theilung die herzogliche Familie ins Elend gerathen würde) obgleich sie aus einer christlichen, gesetzmäßigen Ehe mit einer Person von adelichem Geblüte erzeugt wären, doch nicht als Herzoge, sondern nur als Edelleute betrachtet werden sollten: mit der ausdrücklichen Beifügung, daß dieser Verzicht nur auf eine gewisse Zeit gegeben sein, und nicht über die Lebtage des Herzogs Joachim Friedrich und seiner Lehenserben ausgedehnt werden sollte, so daß ihr Successionsrecht bis zu dem über längere oder kürzere Zeit durch das Absterben des Herzogs Joachim Friedrich und seiner lehenfähigen Erben eintretenden Eröffnungsfalle unentschieden verbleiben sollte. **)

---

*) Pütter, Mißheirathen, S. 219 folg. — Sammer, Staatserbfolge, S. 124 folg. —

**) Die Anerkennungsurkunde des Königs Friedrich IV. von Dänemark vom 18. Dec. 1722, bei Sammer als Beil. XIII., S. 317, gibt den Inhalt des Vertrags vom 24. Nov. 1722 folgendermaßen an: „Et inter alios articulos praefatus Dux *Christianus Carolus*, ut nimirum Ducalis domus Norburgicae imprimis rationem haberet, et mature caveret, ne modica, quae ad se pertineret, terrae portio citius vel serius inter liberos ducali dignitate gaudentes, divideretur, eoque modo Ducalis familia infortunata redderetur, liberos suos, licet ex *Christiano* et *legitimo matrimonio* cum *nobilis* sanguinis persona procreatos, non

Es ist sehr interessant, zu bemerken, daß in der betreffenden Urkunde also gerade das als der Grund, weßhalb die Nachkommen des Herzogs Christian Karl eigentlich Herzoge von Rechts wegen sein müßten, hervorgehoben wird, daß sie aus einer wahren, rechtmäßigen und daher vollgültigen Ehe mit einem adelichen Fräulein geboren sind. Es ist hiermit auf das Bestimmteste ausgesprochen und von den Contrahenten, sowie von dem confirmirenden Könige Friedrich IV. als Princip anerkannt, daß eine Ehe eines Herzogs von Norburg mit einem adelichen Fräulein an sich keine Mißheirath ist. Der Grund, warum die Kinder hier nicht sofort als Herzoge gelten sollen, wird auch gar nicht in die Unstandesmäßigkeit der Ehe gesetzt, sondern in die Befürchtung (welche überhaupt auch alle Primogeniturordnungen hervorgerufen hat), daß die herzogliche Familie durch weitere Theilungen zu sehr herunterkommen möchte. Daher wird auch nirgends gesagt, daß die Kinder, die aus dieser Ehe entstehen würden, kein Successionsrecht hätten, sondern es soll dieß nur für einige Zeit (bis zum Absterben des älteren Bruders und seiner Linie) ausgesetzt werden und unentschieden bleiben; d. h. (ganz so wie bei förmlicher Einführung einer Primogeniturordnung auch der Fall gewesen sein würde) wenn die gedachten Kinder vor jener Zeit ihr Successionsrecht — welches ihnen an sich gar nicht bestritten wurde — geltend machen wollten, so sollten sie vor der Hand nicht zur Geltendmachung ihrer Ansprüche zugelassen werden. Genau so ist es auch gehalten worden.

---

pro Ducibus, sed tantum pro nobilibus habendos et censendos esse, tenore dictae conventionis spopondit et declaravit. Qua tamen expressis verbis cautum est, ne ista ad tempus solumodo facta renunciatio, ultra Domini Ducis *Joachimi Friederici* Ejusque heredum feodalium vitam extenderetur, ita quidem, *ut successionis jus*, quod *masculis* Domini Ducis *Christiani Caroli* heredibus aliquando competere posset, eo usque indecisum relinqueretur, donec post breve vel longius temporis intervallum contingeret, ut omnes praedicti Ducis *Joachimi Friderici* heredes feudi capaces deficerent.“ —

Friedrich Karl, der Sohn des Herzogs Christian Karl, wurde so lange als Herzog Joachim Friedrich lebte, als geboren aus einem „matrimonium per subsequens morganaticum" *) behandelt und mit allen Ansprüchen, die er während dieser Zeit erhob, genau nach dem Wortlaute des Vergleichs, abgewiesen. Als aber Joachim Friedrich (1722) gestorben war, und nun Friedrich Karl als nächster Agnat Norburg und Plön beanspruchte, und Herzog Johann Ernst Ferdinand zu Rethwisch nunmehr die Standesmäßigkeit der Geburt Friedrich Karl's bestreiten wollte, nahm die Sache einen anderen Ausgang. **) Der König Friedrich IV. von Dänemark erklärte in einer eigenen Urkunde vom 18ten

*) Sammer, S. 125. — Diese Bezeichnung einer Ehe dürfte wohl in den Annalen der Rechtswissenschaft ohne ein zweites Beispiel sein. Obgleich sonst unerhört, ist aber doch diese Bezeichnung sehr treffend. Da es wohl niemals in einem deutschen Lande vorgekommen, und geradezu gegen alles römische und canonische Recht und durch kein deutsches Herkommen unterstützt ist, daß Kindern aus einer gleich anfänglich zur rechten Hand geschlossenen Ehe nachträglich durch eine Willenserklärung des Vaters die vollen Rechte wahrer Ehekinder geschmälert werden dürften, und da auch im obigen Vertrage keine eigentliche Einführung einer Primogenitur-Ordnung zu erkennen ist, so erklärt sich sehr gut, wie mit vollem Rechtsgrunde die Kieler Juristenfacultät und die berühmtesten Rechtsgelehrten jener Zeit, wie Thomasius und Cocceji, in ihren Gutachten den Vertrag vom 24. Nov. 1702, als durchaus nichtig und unverbindlich erklären konnten, ja vom juristischen Standpunkte aus hierfür erklären mußten. Wenn derselbe demungeachtet aufrecht erhalten wurde, so lag der Grund hiervon lediglich in der königlichen Confirmation, wodurch dem Vertrage der Charakter eines Staatsgesetzes beigelegt scheinen mochte.

**) Pütter, Mißheirathen, S. 222. — Sammer, S. 126. — Auffallend ist hierbei, wie der Herzog Johann Ernst Ferdinand zu Rethwisch (nach Pütter's und Sammer's Angabe) die Ehe Christian Karl's mit dem Fräulein von Eichelberg als unstandesmäßig anfechten wollte, da er doch selbst aus einer Ehe ganz gleicher Art, nämlich aus der Ehe des Herzogs Joachim Ernst zu Rethwisch, mit der Marquise Isabella Margaretha Franziska von Westerloo (siehe oben Nr. 2) geboren war. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß er vielmehr das Successionsrecht Friedrich Karl's nur wegen angeblicher morganatischer Eigenschaft der Ehe seines Vaters bestritt. Für das

December 1722 *), daß nun die beschränkende Clausel, welche der Geltendmachung der angebornen Rechte Friedrich Karl's im Wege gestanden, erloschen und hinfällig geworden sei. Er erklärte ferner ausdrücklich, daß er die Kinder Christian Karl's, nämlich dessen Sohn Friedrich Karl und dessen Tochter Wilhelmine Auguste, in dem Rechte als oberster Lehnsherr schützen werde:

„quod Deus et natura jus eis dederat."

Der König erwähnt, die Ehe sei keine morganatische Ehe gewesen, sondern die Kinder seien „legitimi ex Christiano et legali matrimonio suscepti." Auch sei die Ehe mit seinem Vorwissen, und mit seiner Einwilligung („nobis praesciis et approbantibus") geschlossen worden; er erkennt und erklärt daher („agnoscimus et declaramus") den Sohn des Herzogs Christian Karl's, Friedrich Karl, als seinen Agnaten und gebornen Herzog („tanquam Agnatum nostrum et natum Ducem") von Schleswig, Holstein, Stormarn und Diethmarsen, Grafen von Oldenburg und Delmenhorst, und dessen Schwester, Wilhelmine Auguste, als seine Agnatin und geborne Fürstin („tanquam Agnatam nostram et natam Principem") der genannten Länder, und räumt ihnen zugleich („concedentes simul") alle und jede Rechte, Privilegien, Vorzüge und Würden ein, welche ihnen als ehelichen Kindern des Herzogs Christian Karl, in welcher Art immer, zustehen können oder sollen („quae ipsis tanquam *legitimis* liberis ... competere *possunt* aut *debent*") und verspricht denselben überdieß seinen königlichen Schutz in jeder Weise.

Die Wichtigkeit dieser Urkunde und ihr entscheidender Einfluß auf die vorliegenden Rechtsfragen ist von selbst einleuchtend. Es spricht hier der Chef des Gesammthauses seine rechtliche Ueberzeugung aus, daß die gedachte Ehe aus dem Grunde angeblicher Unstandesmäßigkeit nicht angefochten werden könne, daß also eine Ehe mit einer Frau von niede-

Endergebniß dieses Rechtstreites, worauf es hier allein ankommt, ist dieß aber gleichgültig.

**) Bei Sammer, Staatssuccession, als Beil. XIII, S. 318.

rem Adel, für eine wahre fürstliche Ehe zu erachten sei, daß den aus solcher Verbindung ehelich erzeugten Kindern alle Rechte geborner Herzoge von Schleswig-Holstein und Grafen von Oldenburg von Geburt und von Rechts wegen zustehen. Es ist hier also durchaus nicht etwa von einer bloß aus Gnade oder Milde ertheilten agnatischen Einwilligung in Landeslehnerbfolge der Kinder des Herzogs Christian Karl die Rede, sondern es wird diesen die agnatische und oberlehnsherrliche Anerkennung gewährt, weil sie denselben als Kindern aus wahrer fürstlicher Ehe rechtlich nicht verweigert werden durfte. *) Eben darum, weil Friedrich Karl sonach als geborner Agnat und Herzog anzuer-

*) Pütter, der in der Anerkennung durch die Agnaten in allen Fällen nur eine Gnade sieht, welche den aus ungleichen Ehen gebornen Kindern erst ein Successionsrecht gibt, sagt auch von dieser Ehe (Mißheirathen, S. 223), daß ihr die Genehmigung der Stammesvettern alle rechtlichen Wirkungen einer standesmäßigen Ehe beigelegt habe, wobei um so weniger Bedenken gewesen sei, als der aus dieser Ehe geborne Herzog Friedrich Karl keinen Sohn, sondern nur zwei Töchter hinterlassen habe. Dieß ist alles theils unrichtig, theils ungenau. Nie sind die Stammesvettern um ihre Genehmigung der Ehe des Herzogs Christian Karl angegangen worden, nie haben sie daran gedacht, durch ihre Genehmigung dieser Ehe eine Rechtswirkung beizulegen, die keiner von ihnen, den Herzog zu Rethwisch ausgenommen, derselben jemals bestritten hatte. Auch der König Friedrich IV. legte durch die Urkunde vom 18. December 1722 der Ehe nicht etwa erst Wirkung bei, sondern sprach als oberster Lehnsherr nur gleichsam urtheilsmäßig aus, was er als sich von Rechts wegen gebührend erkannte. Ganz unrichtig ist, daß der Hinblick auf die bloß weibliche Descendenz des Herzogs Friedrich Karl die Agnaten bestimmt habe, ihn anzuerkennen. Denn die königliche Anerkennung, welcher alsbald die Glückwünschungsschreiben der Agnaten folgten, wovon noch vorhanden sind, geschah im Jahr 1722; Herzog Karl Friedrich verheirathete sich aber erst im Jahr 1730; also konnte man damals (1722) noch gar nicht voraussetzen, daß er keine Söhne hinterlassen werde. Uebrigens ist auch nicht richtig, daß Herzog Friedrich Karl nur zwei Töchter hinterlassen habe. Nach den bekanntlich von der Königin Marie Sophie Friederike von Dänemark verfaßten Supplement-Tafeln zu Hübner's genealogischen Tabellen hatte Herzog Friedrich Karl von seiner Gemahlin Christine Irmengard, Gräfin von

kennen war, bedurfte und suchte derselbe auch nie eine neue kaiserliche Standeserhöhung; wohl aber wurde nachher seine Mutter, das Fräulein von Eichelberg, gefürstet. *) Friedrich Karl succedirte ohne Weiteres in Norburg. Wegen des Herzogthums Plön wurde aber von dem Herzog Johann Ernst Ferdinand zu Rethwisch der Successionsstreit am Reichshofrath in Wien anhängig gemacht, während dessen jedoch dieser Gegner starb (1729, Mai 25.). Durch ein Reichshofrathsgutachten vom 28. Nov. 1729 und darauf erfolgten kaiserlichen Definitivspruch vom 11. Sept. 1731 wurde aber noch die Ehe des Herzogs Christian Karl „für ein ordentliches und fürstliches rechtmäßiges matrimonium," und um

---

Reventlow, vier Töchter, von denen die älteste, Sophie Christiane Louise, unvermählt starb; die zweite, Friederike Sophie Charlotte, mit Georg Ludwig, Grafen von Erbach-Schönberg, die dritte, Charlotte Amalie Wilhelmine, mit Friedrich Christian, Herzog zu Augustenburg (Großvater des jetzigen Herzogs zu Augustenburg), und die vierte, Louise Albertine, mit Friedrich Albert, Fürsten von Anhalt-Bernburg (welches Haus nach Testament v. J. 1678 das strenge Ebenburtsrecht eingeführt hat), vermählt war. — Es ist wohl der Mühe werth, hier zu bemerken, in welche souveräne deutsche Fürstenhäuser die Descendenz des Fräuleins von Eichelberg übergegangen ist und darin fortblüht. Aus der Ehe des Fürsten Friedrich Albert zu Anhalt-Bernburg mit der Enkelin des Fräuleins von Eichelberg entsprangen zwei Kinder; ein Sohn, Alexius Friedrich Christian, der ohne Widerspruch 1796 in Bernburg succedirte, gest. 1834; und eine Tochter, die Prinzessin Pauline Christine Wilhelmine, gest. 1820. Sie war vermählt mit dem Fürsten Friedrich Wilhelm Leopold zu Lippe-Detmold, welches Haus ebenfalls strenge Ebenburtsgrundsätze befolgt. Des Herzogs Alexius Friedrich Christian von Anhalt-Bernburg Tochter, Wilhelmine Louise, geb. 1799, vermählte sich im J. 1817 mit dem Prinzen Friedrich von Preußen, und gewiß wird Niemand auf den Einfall gerathen wollen, die Kinder des Prinzen Friedrich von Preußen wegen ihrer Abstammung mütterlicher Seits für unebenbürtig und successionsunfähig erklären zu wollen.

*) Es konnte diese Erhebung in den Fürstenstand also nur Einfluß auf den Rang der Mutter haben: für die Begründung des fürstlichen Standes des Sohnes war sie völlig gleichgültig.

deßwillen der darin erzeugte Sohn Friedrich Karl, des herzoglich holsteinischen Namens, Standes und Würde, und der Succession in alle reichsfürstlich holsteinische Gerechtsame und Prärogativen ohne Ausnahme, und insonderheit in die holstein-plönischen Reichslande sammt allen Zubehörungen fähig erklärt, „so daß er demnach von Jeder„mann für einen wahren fürstlichen holsteinischen Stam„mesagnaten zu erkennen und bei dem Besitze und Genusse „der rechtmäßig ererbten holstein-plönischen Lande „und Zubehörungen ruhig zu lassen sei." *) Somit ist auch durch ein reichsgerichtliches, vom Kaiser genehmigtes Erkenntniß bestätiget, daß in dem holstein-oldenburgischen Gesammthause eine Ehe mit einer Adelichen eine wahre fürstliche, der Descendenz volle Successionsrechte gewährende Ehe sei — gewiß also alles, was selbst nach der strengsten Theorie über die Mißheirathen nur irgend verlangt werden könnte.

Hierher gehört noch ferner:

4) Die Ehe Friedrich Wilhelm's, Herzogs zu Beck (1721), mit Ursula Anna, Tochter des Burggrafen Christoph zu Dohna.

Der Vollständigkeit der Aufzählungen wegen müssen hier noch die zwei Ehen mit nicht-reichsständischen Frauen aufgeführt werden, aus welchen der jetzt lebende Herzog Christian Karl Friedrich August zu Augustenburg stammt, da sie in der Verbindung mit den vorgenannten Ehen eine besondere Bedeutung gewinnen: nämlich

5) die Ehe des Ururgroßvaters des jetzigen Herzogs zu Augustenburg, Friedrich Wilhelm, mit Sophie Amalie, Gräfin von Ahlefeldt (1694) und

6) die Ehe des Urgroßvaters des jetzigen Herzogs zu Augustenburg, Christian August (1720, Mai 18.), mit Louise, Tochter des Grafen Christian Güldenlöwe von Danneskiold-Samsöe.

**) Pütter, Mißheirathen, S. 222, 223.

§ 73.

II. Die zweite Klasse von standesungleichen Ehen im oldenburgischen Gesammthause bilden jene, aus welchen die Descendenten zwar nicht zur wirklichen Succession in die herzoglichen Länder oder Theile derselben gelangten, **aber ihr Successionsrecht unbestritten anerkannt war,** namentlich dadurch, daß ihr Consens zu Veränderungen in der Staatssuccession eingeholt, beziehungsweise sie um ihre Verzichte angegangen wurden, oder daß sie ihre Ansprüche abtraten und dafür Entschädigung (Aequivalente) erhielten, oder ihren Consens verweigerten, *) oder in die Belehnung zur gesammten Hand an Holstein aufgenommen wurden. Ehen, welche bereits unter Nr. I. aufgeführt wurden, aus denen entsprossene Descendenten aber wegen einzelner Landestheile auch unter diese zweite Kategorie fallen, sollen, da ihr Successionsrecht schon durch ihre Stellung in der ersten Kategorie genügend und unwiderleglich dargethan ist, hier nicht wieder erwähnt werden, um die Uebersicht nicht zu erschweren. **) — Hierher gehören:

1) Die Ehe Ernst Casimir's, Sohnes des Herzogs August Philipp zu Beck (1693), mit Maria Christine, Tochter Wolfgang Ehrenreich's von Prösing.

2) Die Ehe des Herzogs Philipp Ernst zu Glücksburg mit Katharine Christine, Gräfin von Ahlefeld (1699).

3) Die Ehe Johann Ernst Ferdinand's, Herzogs zu Rethwisch, mit Marie Cölestine, Tochter des Claudius Franz zu Frelon (1703).

4) Die Ehe Friedrich Wilhelm's, des Sohnes des

---

*) Dies that z. B. Friedrich, Sohn des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Beck, und der Ursula Amalie, Gräfin von Dohna. Sammer, S. 130. —

**) Dahin gehören z. B. namentlich die Descendenten aus der Ehe des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Augustenburg und der Gräfin Sophie Amalie von Ahlefeld in Bezug auf Plön und die Glücksburger Landesantheile.

Herzogs August von Beck, mit Marie Antonie, Josephe, Tochter Anton Emanuel's, Grafen zu Sanfree (1708).

5) Die Ehe Karl Ludwig Karl's, Herzogs zu Franzenshagen, mit Fräulein Anna Dorothea von Winterfeld (1708).

6) Die (zweite) Ehe des Königs Friedrich IV., mit Anna Sophie, Tochter des Grafen Konrad von Reventlow, als Königin gekrönt 1721, April 16. Die Kinder starben früh, ihre Successions-Berechtigung war aber unbezweifelt.

7) Die Ehe Friedrich Wilhelm's (geb. 1687, gest. 1749), Sohnes des Herzogs Ludwig Friedrich's zu Beck, mit Eleonore, Tochter des Woiwoden Wladislaw von Loss.

8) Die Ehe des Herzogs Friedrich Karl zu Plön, des Sohnes der von Eichelberg (1730), mit Christine Irmengard, Gräfin von Reventlow. (Siehe oben § 72, Nr. 3, Note *, Seite 112 und unten § 74, Nr. 11.)

9) Die Ehe Karl Ludwig's, Herzogs zu Beck, mit der polnischen Gräfin Anna von Orselska, geschlossen 1730, 10. August.

10) Die Ehe Peter August Friedrich's, Sohnes des Herzogs Ludwig Friedrich zu Beck, mit Natalie, Gräfin von Gollowin (1742).

11) Die Ehe Karl Anton August's zu Beck (1754), mit Friederike Antoinette Amalie, Tochter des Grafen Albert Christoph zu Dohna, und

12) Die Ehe Friedrich Karl Ludwig's zu Beck (geb. 1757, gest. 1816), Sohnes des Vorigen, mit Friederike Amalie Gräfin von Schlieben (vermählt 1780). Aus diesen beiden Ehen stammt die gesammte gegenwärtige Glücksburger Linie.

13) Die Ehe Friedrich Karl Emil's, Prinzen zu Augustenburg (1801), mit dem Fräulein Sophie von Scheel.

14) Die Ehe Friedrich August Emil's, Prinzen zu Augustenburg (1829) mit Henriette, Gräfin zu Danesciold-Samsöe.

§ 74.

III. Eine besondere Beachtung ist sodann jenen Ehen zuzuwenden, welche von Mitgliedern des oldenburgischen Gesammthauses **mit Frauen** oder **mit Männern** eingegangen wurden, welche **aus ungleichen Ehen abstammen.** Die meisten dieser Ehen sind von den Mitgliedern des holstein-oldenburgischen Gesammthauses unter einander eingegangen worden.

Hierher gehören:

1) Die Ehe Adolph August's, Erbprinzen zu Plön (1701), mit Elisabeth Sophie Marie, Tochter von Rudolph Friedrich, Herzog zu Norburg, und der Bibiana, Gräfin von Promnitz. (Sieh oben § 72,I . 1.) — Der aus dieser Ehe entsprossene Sohn, Leopold August, succedirte seinem Großvater, dem Herzog zu Norburg.

2) Die Ehe des Herzogs Philipp Ernst zu Glücksburg, mit Marie Charlotte, Tochter des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Augustenburg und der Gräfin Sophie Amalie von Ahlefeld, (sieh § 72, I. Nr. 5.) geschlossen 1722, Sept. 2.

3) Die Ehe des Herzogs Philipp Ernst zu Glücksburg (1726), mit Marie Charlotte, Tochter des Herzogs Friedrich Wilhelm von Augustenburg und der Gräfin Sophie Amalie von Ahlefeld. (Sieh § 72, I. Nr, 5.) Der Sohn aus dieser Ehe, Herzog Friedrich zu Glücksburg, succedirte seinem Vater im J. 1729.

4) Die Ehe des Herzogs Karl Friedrich, aus der älteren gottorfischen Linie, mit Anna Petrowna, Tochter des Kaisers Peter I. von Rußland und seiner Gemahlin Katharina (dem Mädchen von Marienburg). (Sieh oben § 65 S. 107.) Aus dieser Ehe stammt in directer Linie das jetzt regierende russische Kaiserhaus.

5) Die Ehe des Herzogs Karl Peter Ulrich von Holstein-Gottorp, geb. 1728, gest. 1762, des Sohnes aus der vorigen Ehe, nachher als Peter III. Kaiser von Rußland (Großvater des jetzt regierenden Kaisers Nicolaus von Ruß-

land), mit Katharina II., Tochter des Fürsten Christian August von Anhalt-Zerbst, Enkelin des Fürsten Johann Ludwig von Anhalt-Zerbst aus dessen Ehe mit dem Fräulein von Zeutsch, aus einem thüringischen adelichen Geschlechte. *) (Sieh oben § 64, Note **, Nr. 1, Seite 103.) — Demnach führt der Stammbaum des kaiserlich russischen Hauses, der ältesten holstein-gottorfischen Linie, von väterlicher und mütterlicher Seite auf ungleiche Ehen zurück.

6) Die Ehe des Prinzen Christian August, geb. 1613, gest. 1726, Bischofs zu Lübeck, des Stifters der bischöflichen oder jüngeren gottorfischen Linie (von welcher die schwedische und die großherzoglich oldenburgische Linien abstammen), mit Albertine Friederike, Tochter des Markgrafen Friedrich von Baden-Durlach. Die Stammutter dieses Hauses ist das Fräulein Ursula von Rosenfeld, Gemahlin des Markgrafen Ernst von Baden (1518), aus welcher Ehe das gesammte jetzige großherzogliche Haus Baden entsprossen ist. (Sieh oben § 64, Note **, Nr. 3, Seite 103.)

7) Die Ehe des Prinzen Adolph Friedrich, Sohnes des vorigen, geb. 1710, gest. 1771, ebenfalls Bischofs von Lübeck (bis 1790), König von Schweden, mit Louise Ulrike, Tochter des Königs Friedrich Wilhelm I. von

---

*) Vergl. Pütter, Mißheirathen, S. 166 folg. Der Herzog Karl Peter Ulrich (Kaiser Peter III.) succedirte in der Regierung des gottorfischen Antheils von Holstein und in der Mitregierung mit dem Könige von Dänemark über Holstein, ohne daß seine Successionsfähigkeit damals oder später von irgend einer Seite angefochten worden wäre. Den Landesantheil des Vaters dieses Herzogs Karl Peter Ulrich (K. Peter III.), des Herzogs Karl Friedrich von Holstein-Gottorp in Schleswig, hatte der König von Dänemark im J. 1713 occupirt und 1721 dem seinigen einverleibt. Wäre es damals dem Könige von Dänemark möglich gewesen, wegen mangelnder Ebenbürtigkeit das Successionsrecht des Herzogs Karl Peter Ulrich anzufechten, so würde man dieß zu thun in Kopenhagen gewiß nicht unterlassen haben, um dadurch einen lästigen Mitregenten los zu werden, und um einen Rechtstitel für die bereits geschehene Einziehung des schleswig'schen Antheils und für die weitere Einziehung des gottorfischen Antheils von Holstein zu finden.

Preußen, aus dessen Ehe mit Sophie Dorothea, Tochter des Königs Georg I. von Großbritannien, deren Mutter gleichen Namens, die Tochter des Herzogs Georg Ludwig von Braunschweig und des Fräuleins d'Olbreuse (geb. 1666), nachherigen Gräfin von Wilhelmsburg war. (Sieh oben § 58, Seite 92.)

8) Die Ehe Gustav Adolph's IV., Königs von Schweden, Enkel des Vorigen (geb. 1778, gest. 1837), mit Friederike, Tochter des Erbprinzen Karl Ludwig von Baden, also ebenfalls Descendentin des Fräuleins Ursula von Rosenfeld. Aus dieser Ehe stammet der noch lebende

9) Prinz Gustav von Wasa, geb. 1799, der ebenfalls mit einer Prinzessin von Baden, Louise Amalie, Tochter des Großherzogs Karl (gest. 1818), und der Großherzogin Stephanie (von Beauharnais) vermählt war. (Geschieden am 14. August 1844). Aus dieser Ehe ist die Prinzessin Carola, die Gemahlin des Prinzen Albert von Sachsen, des präsumtiven Thronfolgers im Königreiche Sachsen, entsprossen.

10) Die Ehe des Herzogs Georg Ludwig, aus der jüngsten gottorfischen (oldenburgischen) Linie (1750), mit Sophie Charlotte, Tochter des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Beck, und der Burggräfin von Dohna, Ursula Anna (sieh oben § 72, I. Nr. 4). Der Sohn aus dieser Ehe, Peter Friedrich Ludwig, wurde nebst seinem Bruder bei dem Austausche Holsteins gegen Oldenburg um seinen Consens und hinsichtlich Schleswigs um seinen Verzicht angegangen und ertheilte Beides. Er succedirte 1823 als Herzog von Oldenburg seinem Vetter Peter Friedrich Wilhelm. Der Enkel aus dieser Ehe war der kürzlich verstorbene Großherzog Paul Friedrich August von Oldenburg, dessen Sohn, der jetzt regierende Großherzog Peter von Oldenburg, ist also der Urenkel aus dieser Ehe. Uebrigens gilt von der Abstammung des großherzoglich oldenburgischen Hauses noch überdieß alles Das, was oben unter Nr. 6 von der Abstammung der gesammten bischöflichen Linie von dem Fräulein von Rosenfeld angegeben worden ist. Wäre die

Ehe des Königs Otto I. von Griechenland (1836) mit der Prinzessin Marie Friederike Amalie von Oldenburg, Tochter des verst. Großherzogs, mit Kindern gesegnet worden, so würden solche Descendenten der Gräfin Ursula Anna von Dohna und des Fräuleins Ursula von Rosenfeld die unbestreitbaren Erben der königlichen Krone von Griechenland sein.

11) Die Ehe des Herzogs Friedrich Christian von Augustenburg, Sohnes des Herzogs Christian August zu Augustenburg und der Gräfin Friederike Louise von Danesciold=Samsöe (sieh oben § 72, I. Nr. 6), mit Charlotte Amalie Wilhelmine, Tochter des Herzogs Friedrich Karl zu Plön (des Sohnes der von Eichelberg) und der Gräfin Christine Irmengard von Reventlow. (Sieh oben § 72, Nr. 3, Note **, Seite 112 und § 73, Nr. 8.) Beide waren also aus ungleichen Ehen entsprossen. Ihr Sohn Friedrich Christian und ihr Enkel Christian Karl Friedrich August (der jetzt lebende Herzog) von Augustenburg succedirten in die Aequivalente.

12) Die Ehe der Prinzessin Louise Auguste, Tochter des Königs Christian VII., mit Friedrich Christian, Herzog zu Augustenburg (1786, Mai 27). Die Mutter dieses Herzogs Friedrich Christian war eine Tochter (Charlotte) des eben hier unter Nr. 11 genannten Herzogs Friedrich Karl von Plön (Sohnes des Fräuleins von Eichelberg), und der Gräfin Christine Irmengard von Reventlow. Erstgenannte Ehe wurde, wie allgemein bekannt ist, von dem Grafen von Bernstorff, dem größten Staatsminister, den Dänemark je gehabt, der damals schon das Erlöschen des Mannsstammes der älteren königlichen Linie befürchtete, in der Absicht zu Stande gebracht, die ältere und die jüngere königliche Linie zu verbinden, somit den cognatischen mit dem agnatischen Stamme zu verschmelzen, und dadurch eine dereinstige Trennung Dänemarks und der Herzogthümer zu verhindern.

13) Die (zweite) Ehe des Königs Christian VIII. mit der Prinzessin Karoline Amalie zu Augustenburg, Tochter aus vorgenannter Ehe, geschlossen 1815, Mai 22. Wäre aus dieser Ehe eine männliche Descendenz entsprungen, so würde sie zunächst nach dem gegenwärtigen Könige von Dänemark, Friedrich (VII.) Karl Christian, zur Thronfolge in den sämmtlichen Reichen Dänemark, Schleswig und Holstein von Geburtsrechts wegen berufen sein, und sicher würde dieselbe nicht zu befürchten haben, daß sich gegen ihre Successionsfähigkeit auch nur eine einzige Stimme in Deutschland und in Europa erheben, oder diese Ehe als eine unstandesmäßige zu bezeichnen sich erdreisten würde.

14) Aber auch die erste Ehe des Königs Christian VIII. mit der Prinzessin Charlotte Friederike, Tochter des Großherzogs Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin (geschlossen 1806), trägt ganz denselben Charakter, wie alle hier unter III. aufgezählten Ehen, da die Ahnentafel der Prinzessin Charlotte Friederike auf die Clara Dettin, Gemahlin des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen von der Pfalz, Stammutter des fürstlichen Hauses Löwenstein, zurückweist. *) Der aus dieser ersten Ehe des Königs Christian VIII. erzeugte Sohn, der jetzige König von Dänemark, Friedrich (VII.) Karl Christian, hat also ebenso wohl, wie die Augustenburgische Linie, eine Ahnfrau, welche weder von reichsständischer Abkunft, noch aus einem

---

*) Eine Gräfin von Löwenstein-Wertheim, Julie Dorothea Louise, geb. 1694, Tochter des Grafen Eucharius Casimir (Hübner, genealog. Tabellen, Thl. II. Tab. 368), aus der älteren Linie, war seit 1721 vermählt mit Heinrich I., Grafen Reuß zu Schleitz, der 1744 starb. Eine Tochter aus dieser Ehe, Louise, geb. 1726, war seit 1742 Gemahlin des herzoglichen Prinzen Johann August von Sachsen-Gotha zu Roda, der 1767 starb. Eine Tochter aus dieser Ehe, Louise, war seit 1775 Gemahlin des seit 1785 regierenden, seit 1806 souveränen Herzogs, seit 1815 Großherzogs Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin. Klüber, die eheliche Abstammung des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim, Frankf. 1837, S. 305.

regierenden Hause, sondern höchstens von niederem Adel war, ja hinsichtlich deren es wenigstens noch nicht als unbestreitbar erwiesen feststehet, ob sie überhaupt von Adel war. Und doch ist der König Friedrich VII. in erster Ehe mit der Tochter (Wilhelmine) des Königs Friedrich VI. von Dänemark, des Regierungsvorfahrers seines Vaters, des Königs Christian VIII., in erster Ehe vermählt gewesen, und ist somit eben durch die Schließung dieser seiner ersten Ehe neuerdings in dem holstein=oldenburgischen Hause anerkannt und thatsächlich bestätigt worden, daß das Vorkommen einer Ahnfrau von niedrigerem Stande der Ebenburt eines Prinzen keinen Abbruch thut.

15) Endlich gehört auch noch in diese Klasse die Ehe des Herzogs Karl zu Glücksburg (des ältesten Bruders des Herzogs Christian zu Glücksburg, der durch den Londoner Traktat zum künftigen Thronerben in Dänemark und den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg erklärt worden ist) (geb. 1813), mit Wilhelmine, Tochter des Königs Friedrich VI. von Dänemark. Die Abstammung des Herzogs Karl von Glücksburg selbst aus zwei ungleichen, unmittelbar auf einander folgenden Ehen, nämlich der Ehe seines Großvaters Friedrich Karl Ludwig mit der Gräfin Friederike Amalie von Schlieben, und seines Urgroßvaters, Karl Anton August, mit der Gräfin Friederike von Dohna, ist bereits oben § 73 unter Nr. 11 und 12 angegeben worden. Ein stärkerer Beweis aber dafür, daß die Standesmäßigkeit der Glücksburger Linie, gerade so wie die der Augustenburger Linie, in dem holstein=oldenburgischen Gesammthause niemals bezweifelt worden ist, hätte aber wohl nicht gegeben werden können, als durch die Verheirathung einer königlichen Prinzessin mit dem Herzoge Karl zu Glücksburg. Denn gewiß lag kein Gedanke dem Könige Friedrich VI. ferner, als der, seine Tochter, möglicher Weise die Erbin der dänischen Monarchie, standesungleich zu vermählen und sich selbst dadurch der Hoffnung auf successionsfähige Nachkommenschaft zu berauben.

§ 75.

IV. Endlich finden sich in dem Holsteinischen Hause noch einige wenige Ehen, welche mit Frauen von bürgerlicher Herkunft eingegangen wurden. Hieher gehören:

1) die Ehe des Herzogs Alexander Heinrich von Holstein-Sonderburg, mit der Tochter eines Hofpredigers zu Sonderburg, Dorothea Marie Heshus (1644). Aus dieser Ehe entsprangen drei Söhne, die alle unbeerbt starben: drei Töchter aus derselben vermählten sich mit Grafen aus den österreichischen Erblanden. Diese Descendenten kamen sämmtlich zu keiner Succession in Holstein. Ob sie förmlich ausgeschlossen wurden, ist nicht völlig aufgeklärt.*)

2) Die Ehe eines Herzogs Friedrich von Holstein-Augustenburg, geb. 1652, mit einer Barbierstochter aus Kiel, Anna Christine Bereuter. Diese Ehe scheint unbeerbt geblieben zu sein, überhaupt fehlt es an genügenden Nachrichten über dieselbe.**)

Diese beiden Ehen sind um so weniger hier in Betracht zu ziehen, als dieselben mit jenen Ehen, um deren Beurtheilung es sich in dem vorliegenden Falle handelt, in gar keinem Vergleiche und in gar keiner Beziehung stehen. Sind dieselben, wie nicht unwahrscheinlich ist, in dem holsteinischen Hause wirklich als Mißheirathen betrachtet worden, so würde darin nichts weiteres liegen, als der Beweis einer Uebereinstimmung der Praxis dieses hohen Hauses mit den Bestimmungen der Wahlcapitulationen seit 1742, wonach die Ehen von Männern aus altreichsständischen Fürstenhäusern mit bürgerlichen Frauen im Zweifel als Mißheirathen behandelt werden sollen.

§ 76.

Ueberblickt man aber nunmehr die unter I., II. und III. (§ 72 — 74) zusammengestellten Ehen, so kann man über das

---

*) Pütter, Mißheirathen, S. 150. — Sammer, Staatserbfolge S. 133.

**) Pütter, Mißheirathen, S. 159. —

Familienherkommen des herzoglich Holsteinischen Gesammthauses hinsichtlich der Frage, was in demselben eine standesmäßige Ehe ist, nicht im Zweifel sein. Es finden sich in einem Zeitraum von nicht ganz 150 Jahren zwanzig Ehen, die mit adelichen Frauen geschlossen wurden, deren die Meisten aber — nämlich dreizehn, den Grafentitel führten, und dazu kommen noch fünfzehn Ehen mit Personen, welche zwar fürstlichen Stand hatten, jedoch aus ungleichen Ehen abstammen, und von diesen letzteren Ehen sind acht unter Familiengliedern mit einander abgeschlossen. Mag man nun über den Begriff der Mißheirath einer oder der anderen Ansicht folgen, welche in dem deutschen Fürstenrechte Vertheidiger gefunden hat, mag man annehmen (was das Richtige ist), daß schon nach dem gemeinen deutschen Fürstenrechte die Ehen altreichsfürstlicher Männer mit Frauen von niederem, und somit auch überhaupt von auswärtigem Adel keine Mißheirathen sind, oder mag man annehmen, daß die Wahlcapitulation vom J. 1742 es habe unbestimmt lassen und von dem Herkommen der einzelnen fürstlichen Familien habe abhängig machen wollen, in wieferne diese Ehen als Mißheirathen zu betrachten seien oder nicht, so wird und muß man hiernach immer zu dem gleichen Endergebnisse kommen, daß in dem oldenburgischen Gesammthause die Ehen mit Frauen von einfachem Adel, und insbesondere mit solchen, deren Familie den Grafentitel führen, niemals als Mißheirathen betrachtet worden sind; ja man muß die Ueberzeugung gewinnen, daß in sämmtlichen Linien dieses Hauses solche Ehen ganz gewöhnlich waren, *) daß namentlich die Ehen mit Gräfinnen niemals, und Ehen mit einfach adelichen Frauen nur in einem einzigen Falle (Fräulein von Eichelberg) und da nur von einem einzigen Agnaten, beanstandet worden sind, und gerade in diesem singulären Falle die standesmäßige Eigenschaft

*) In Bezug auf die russische Linie darf hier noch an die Vermählung der Großfürstin Maria mit dem Herzoge Maximilian von Leuchtenberg erinnert werden.

der Ehe und die Successionsfähigkeit der daraus entsprossenen Descendenz durch eine ausdrückliche Erklärung des damaligen Familienhauptes als obersten Lehnsherrn und durch den Reichshofrath und den Kaiser anerkannt und geschützt worden ist.*) Nicht nur liegt also hier eine große Reihe unbestrittener Fälle vor, sondern das Herkommen ist sogar durch richterliches Erkenntniß anerkannt und bestätiget worden, so daß man wohl fragen darf, wie sich denn anders etwa ein Familienherkommen bilden, und wie es etwa anders erwiesen werden solle, als eben dadurch, daß in sämmtlichen Fällen ein und dieselbe Rechtsansicht von der Standesmäßigkeit gewisser Ehen immer und jederzeit ohne Widerspruch anerkannt und in dem einzigen Falle, wo ein Widerspruch versucht werden wollte, dieser durch ausdrückliche Erklärung des Familienoberhauptes und reichsgerichtliches Erkenntniß als ungegründet verworfen worden ist! Gewiß würde, wenn das umgekehrte factische Verhältniß vorläge — wenn nämlich in einer gleichen Anzahl von Fällen immer unbestritten die Ehe mit niederen Adelichen als Mißheirath behandelt, und in einem etwa einzigen widerspreche-

*) Wenn Pütter es sich dadurch leicht macht, die höchst zahlreichen Fälle ungleicher Ehen, in welchen die Agnaten nicht widersprachen, bei der Frage nach dem Herkommen außer Beachtung lassen zu können, daß er hier immer einen aus Gefälligkeit ertheilten Verzicht der Agnaten auf ihr angebliches Bestreitungsrecht einer solchen Ehe unterstellt, so beweiset das nur so viel, daß er entweder das Leben und die Interessen in den hochfürstlichen Familien nicht kannte, oder absichtlich ignorirte. Die Fälle dürften zu zählen sein, ja man dürfte kühn auffordern, auch nur einen einzigen Fall zu nennen, wo die Agnaten, wenn sie das Recht hatten, eine Ehe als unstandesmäßig anzufechten, und eine ihrer eigenen Succession im Wege stehenden Descendenz zu entfernen, die Anfechtung unterlassen hätten! Wohl aber sind die Fälle, und selbst in der neuesten Zeit, zu Dutzenden nachzuweisen, wo die Agnaten Ehen als Mißheirathen anzufechten suchten, ohne dazu den geringsten Rechtsgrund zu haben. Wo die Agnaten also eine ungleiche Ehe nicht anfochten, leitet die Natur der Sache zu dem Schlusse hin, daß sie dies nur darum unterließen, weil sie selbst nur zu wohl überzeugt waren, kein Recht zur Anfechtung zu haben!

nen Falle die gleiche Behandlung als Mißheirath von dem Familienhaupte, dem Reichshofrath und dem Kaiser ebenfalls gebilligt worden wäre — kein Publicist zweifeln können, daß in einer fürstlichen Familie unter solcher Voraussetzung die fragliche Art von Ehen als Mißheirathen nach Familienherkommen betrachtet werden müßten. Was aber bei solcher Unterstellung genügen würde, um ein Recht zu begründen, das muß auch consequent da als genügend gelten, das was Rechtens ist, festzustellen, wenn die Thatsachen, so wie hier, gerade die entgegengesetzte Rechtsansicht als die practische und herkömmliche in der Familie beurkunden.

§ 77.

Wollte man bei solcher Lage der Sache behaupten, daß in dem holstein-oldenburgischen Gesammthause die in ungleicher Ehe erzeugten Descendenten, oder diejenigen, unter deren Ahnen Frauen von niederem Adel erscheinen, successionsunfähig seien, so würde unter allen jetzt lebenden Mitgliedern des Gesammthauses kein einziges zu finden sein, welches als successionsfähig betrachtet werden könnte — ja nach einer solchen Theorie dürften selbst der Kaiser von Rußland und der Großherzog von Oldenburg nicht als ebenbürtige Agnaten des holstein-oldenburgischen Hauses angesehen werden. Eine solche Theorie würde, wenn sie je im deutschen Fürstenrechte Anerkennung finden könnte, in allen deutschen souveränen Häusern alles Successionsrecht geradezu aufheben. *) Unerhört wäre es aber, daß ein Mitglied eines fürstlichen Hauses ein anderes durch den Vorwurf einer Abstammung aus einer ungleichen Ehe von der Succession sollte verdrängen können, wenn es selbst von dem gleichen Vorwurfe getroffen wird!

*) Nach einer solchen Theorie wäre der im J. 1845 geborene jetzige Kronprinz von Bayern successionsunfähig, weil seine Mutter eine Prinzessin von Preußen, also das Fräulein d'Olbreuse mütterlicher Seits eine seiner Ahnfrauen ist: deßgleichen wäre der 1852 geborene Erbprinz von Nassau successionsunfähig, weil seine Mutter als Prinzessin

§ 78.

Wendet man sich aber endlich noch zur Prüfung der einzelnen Fälle, welche in den vorstehenden §§ 72, 73 und 74 aufgezählt worden sind, so kann es auch nicht im Entferntesten einem Zweifel unterliegen, daß dadurch die Anerkennung des Grundsatzes, daß Ehen mit niederen Adelichen, insbesondere mit Gräfinnen alle Wirkungen wahrer standesmäßiger Ehen haben, in dem oldenburgischen Gesammthause thatsächlich ausgesprochen worden ist. Die Descendenten aus diesen Ehen sind nicht nur unbestreitbar entweder in Landestheile oder in Aequivalente succedirt, oder sind in vorkommenden Fällen um ihre Verzichte und Zustimmungen angegangen worden, sondern sie haben unbestritten die Familientitel und Wappen geführt, und führen sie ebenso unbestritten noch fortwährend. Auch das ist von großer, entscheidender Bedeutung, daß die Mitglieder des oldenburgischen Gesammthauses aus sämmtlichen und namentlich aus den jüngeren Linien (Augustenburger und Glücksburger Linie) jederzeit ohne allen Anstand in die deutschen reichsständischen und jetzt souveränen Häuser geheirathet haben und diese Ehen jederzeit als ebenbürtige in jenen Häusern anerkannt wurden, selbst wenn sie, wie Anhalt-Bernburg und Lippe-Detmold (s. o. S. 117 i. d. Note) der strengen Ebenbürtigkeitstheorie huldigten, obschon sämmtliche Linien des oldenburgischen Gesammthauses Ehen mit Personen aufweisen, die entweder selbst nur von niederem Adel waren, oder von Ahnfrauen von niederem Adel abstammen! Es kann daher insbesondere den Mitgliedern der Augustenburgischen Linie die Ebenbürtigkeit wegen ihrer Abstammung aus Ehen, die mit Gräfinnen Danesciold eingegangen waren, nicht bestritten werden, da die gräflich Danesciold'sche Familie von einem natürlichen Sohne des Königs Christian V. mit der Gräfin Samsöe abstammt, der unter dem Namen eines

---

von Anhalt-Dessau die Anna Luise Fösen unter ihren Ahnen zählt, u. s. w.

Grafen von Güldenlöwe legitimirt, und dessen legitime Descendenz zu Grafen von Danesciold-Samsöe erklärt worden war, und der für sich und seine legitimen Descendenten zufolge seiner Abstammung einen ganz besonderen Rang und große Vorrechte erhielt, wonach diese Familie unbestreitbar zu dem hohen ausländischen Adel gehört.

§ 79.

Der stärkste und unwiderleglichste Beweis aber dafür, daß die Descendenz der Gräfin Sophie von Ahlefeld und der Gräfin Friederike Luise von Danesciold als eine standesmäßig erzeugte in dem oldenburgischen Gesammthause zu erachten ist, liegt in den gegenseitigen Heirathen, welche aus der älteren königlichen Linie in diese Descendenz, die jüngere königliche Linie, und umgekehrt aus dieser in jene stattgefunden haben. Wäre es an sich unerhört, wenn Ehen anerkannter Familienglieder unter sich für Mißheirathen erklärt werden wollten, so wäre es mehr als abgeschmackt, wenn man behaupten wollte, der König Christian VII. habe seine Tochter Luise Auguste, die Mutter des jetzigen Herzogs Christian Karl Friedrich August zu Augustenburg, an den Herzog Friedrich Christian zu Augustenburg verheirathet, um eine unstandesmäßige Descendenz zu erzielen, und das in einem Zeitpunkte, wo ein umsichtiger Staatsmann schon Befürchtungen wegen des Erlöschens des königlichen Mannsstammes schöpfen mußte, und das Bestreben, die Verbindung Dänemarks mit den Herzogthümern zu erhalten, schon dringend eine Verschmelzung der weiblichen Descendenz des Königs mit dem agnatischen Stamme der jüngeren Linie anrathen mußte! Wäre es nicht mehr als widersinnig gewesen, eine Prinzessin, eine Königstochter, die möglicherweise die Kronerbin sein könnte, mit einem Manne zu vermählen, von welchem auch nur hätte zweifelhaft sein können, ob seine Descendenz in den Herzogthümern Schleswig und Holstein successionsfähig sein würde? Oder will man die Abge-

schmacktheit etwa gar so weit treiben, zu behaupten, der König Christian VIII. habe sich mit der Tochter aus der eben erwähnten Ehe, der Prinzessin Karoline Amalie zu Augustenburg, in einem Zeitpunkte, in welchem die Möglichkeit des Erlöschens des königlichen Mannsstammes schon bedeutend näher gerückt war, vermählt, während er dafür gehalten habe, oder hätte dafür halten müssen, daß seine aus dieser Ehe zu erzielende männliche Descendenz in den Herzogthümern wegen unstandesmäßiger Abstammung von mütterlicher Seite nicht werde succediren können? Und wer könnte denn die Stirne haben zu behaupten, daß, wenn aus dieser Ehe jetzt männliche Descendenz vorhanden wäre, auch nur eine einzige Stimme in Europa es wagen dürfte, sie als unstandesmäßig geboren zu bescholten? Zwei Ehen von höchster Bedeutung, durch die dringendesten Rücksichten der Staatsklugheit geboten, wesentlich in der Absicht geschlossen, die Einheit der dänischen Gesammtmonarchie für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes in der älteren königlichen Linie zu verbürgen, wären also eingegangen worden mit Mitgliedern einer Linie, deren Successionsfähigkeit gerade in jenen Herzogthümern hätte auch nur möglicherweise beanstandet werden können, deren Trennung von der dänischen Gesammtmonarchie in jenem Erlöschungsfalle gerade zunächst und am voraussichtlichsten zu befürchten war, und an deren Erhaltung bei Dänemark der regierenden Linie und namentlich dem Könige Christian VIII. so viel gelegen war, daß man — wie das Jahr 1846 zeigte — kein Bedenken trug, durch einen offenen Brief, das Land, und damit ganz Deutschland in eine solche Aufregung zu versetzen, daß eine Volkserhebung und sogar ein Krieg mit Deutschland vorauszusehen war und auch wirklich eingetreten ist? Wahrlich, einen solchen Glauben wird selbst ein Gegner der deutschen Publicistik nicht zumuthen wollen!

§ 80.

Fasset man nunmehr alle vorstehend erörterten Momente zusammen, so stellet sich als das Endergebniß dieser Unter=

suchung heraus, daß die standesmäßige ebenbürtige Abstammung der augustenburgischen und der glücksburgischen Linie des oldenburgischen Gesammthauses — sowohl nach dem gemeinen deutschen Fürstenrechte, als nach dem Herkommen des oldenburgischen Hauses — unzweifelhaft ist. Mögen daher die europäischen Großmächte immerhin die Uebergehung der augustenburgischen Linie bei der künftigen Thronfolge in dem Königreiche Dänemark und in den Herzogthümern beschlossen und zu derselben den Herzog Christian zu Glücksburg auserschen haben, und mag dieser Beschluß — durch die Uebereinstimmung der Großmächte verbürgt — seiner Zeit zur Ausführung kommen, so kann derselbe doch lediglich nur auf politische Rücksichten gestützt werden, deren Prüfung nicht die Aufgabe dieser Blätter ist. Nimmermehr wird aber jener Beschluß der Großmächte auch nur mit einigem Scheine Rechtens auf die Behauptung gestützt werden können, daß die Abstammung — sowohl der augustenburgischen, als der glücksburgischen — Linie eine unstandesmäßige sei. Mag das augustenburgische Haus immerhin seine Zurücksetzung bei der künftigen Erbfolge in die dänische Gesammtmonarchie als ein unbezwingbares Schicksal über sich ergehen lassen müssen, so kann doch kein politischer Act rechtlich so weit gehen, die Familienzustandsrechte, in deren Besitz sich dieses Haus seit Jahrhunderten befindet, zu vernichten und es aus der Reihe der ebenbürtigen Familien, mit welchen andere regierende Fürstenhäuser standesmäßige Ehen eingehen können, gleichsam auszustreichen. Den Forderungen der sogenannten höheren Politik, — sie seien, welche sie wollen — den Interessen, welche die europäischen Großmächte an der Erhaltung des dänischen Gesammtstaates und an der Berufung eines Prinzen aus der glücksburgischen Linie zur Thronfolge haben mögen, ist jedenfalls durch die nunmehr ausgesprochene Uebergehung des augustenburgischen Hauses bei dieser Thronfolge völlig Genüge geschehen. In dieser Beziehung mag man von dem Londoner Traktate sagen: „Roma locuta est, et causa finita est.“ Aber noch weiter zu gehen, und anstatt die ob=

waltenden und für den Beschluß der Großmächte maaßgebenden politischen Rücksichten offen auszusprechen, diese durch angebliche unstichhaltige Rechtsgründe zu bemänteln und der augustenburgischen Linie auch ihren unveräußerlichen, mit allen regierenden Familien gleichen Familienstand abzusprechen, dazu ist überall keine Veranlassung geboten. Es wäre dieß ein Beginnen, welches das Rechtsgefühl aller deutschen Regierungen, so wie des deutschen Volkes auf das Tiefeste verletzen würde, und es der deutschen Publicistik zur Pflicht machen muß, dagegen mit aller Entschiedenheit in die Schranken zu treten.

Möge man in jenen hohen Kreisen, welche über die Erhaltung einer dänischen Gesammtmonarchie und die Thronfolge des Herzogs Christian zu Glücksburg beschlossen haben, wohl in Erwägung ziehen, ob es dem Ansehen des von ihnen erkorenen künftigen Herrschers selbst förderlich sein könne, wenn seiner Linie vorerst, gemeinschaftlich mit der augustenburgischen, die Ebenbürtigkeit und das agnatische Successionsrecht an sich abgesprochen würde! Möge man bedenken — was noch wichtiger ist, — daß die Sicherheit der Thronfolge in den meisten und größten Herrscherhäusern Deutschlands angetastet werden würde, wenn jemals Grundsätze der Art über die Standesmäßigkeit fürstlicher Ehen und über ebenbürtige Abstammung zur rechtlichen Geltung gelangen könnten, wie es geschehen müßte, wenn die Ebenburt der augustenburgischen und glücksburgischen Linie im oldenburgischen Gesammthause in Abrede gestellt werden dürfte. Man würde folgerichtig nicht vermeiden können, alle diejenigen jetzt regierenden deutschen Fürsten und deren Abkömmlinge und anderen Familienglieder, deren Ebenbürtigkeit bisher als notorisch und unbestritten galt, fortan für unebenbürtig zu erklären, insofern ihr Stammbaum von mütterlicher Seite auf eine Ahnfrau zurückweiset, deren Stand kein höherer, oder etwa nicht einmal ein so hoher war, als der Stand einiger Ahnfrauen in der augustenburgischen und glücksburgischen Linie des oldenburgischen Gesammthauses.

Ueberzählt man die deutschen regierenden Fürstenhäuser,

in welche Descendentinnen des Fräuleins d'Olbreuse, des Fräuleins von Rosenfeld, des Fräuleins von Zeutsch, des Fräuleins Geyer von Geyersberg, des Fräuleins von Witzleben, der Gräfin Dohna, der Clara Dettin, der Anna Louise Fösen, des Fräuleins von Throta und der Gräfin von Medem u. s. w., oder Napoleoniden und Descendentinnen der Gemahlin des Kaisers Peter I. von Rußland, Katharina, verheirathet worden sind, so zeigt sich, daß gegenwärtig, das österreichische Kaiserhaus eingerechnet, in sämmtlichen königlichen und großherzoglichen Häusern Deutschlands — (der übrigen deutschen Fürstenhäuser ganz zu geschweigen) — Descendenten einer oder mehrerer dieser Frauen entweder wirklich den Thron besitzen, oder in der nächsten Generation besitzen werden, oder mit den regierenden Herren oder deren Erbprinzen verheirathet sind oder waren, ohne daß jemals die Ebenbürtigkeit ihrer Abkunft bezweifelt worden wäre, oder bezweifelt werden könnte. *)

Bei solchem Sachverhalte muß es rechtlich für undenkbar geachtet werden, daß der augustenburgischen und glücksburgischen Linie des oldenburgischen Gesammthauses die Ebenbürtigkeit abgesprochen werden könne, ohne zugleich die Ebenburt aller hier genannten Regentenhäuser zu verneinen und damit dem deutschen Staatsrechte eine jener geschichtlichen Grundlagen zu entziehen, an deren Erhaltung eben die gedachten größten Regentenhäuser Deutschlands am meisten betheiligt sind; und somit glaubt der Verfasser dieser Blätter vollständig nachgewiesen zu haben, daß kein regierendes deutsches Fürstenhaus rechtlich für befugt geachtet werden, oder es auch nur als in seinem eigenen Interesse liegend betrachten könnte, der augustenburgischen und glücksburgischen Linie im oldenburgischen Gesammthause die bisher unstreitig gewährte Anerkennung der Ebenbürtigkeit zu verweigern.

---

*) Man sehe oben die Note zu § 64.